Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 19 (1863)

Artikel: Geschichte der Republik Gersau

Autor: Camenzind, Damian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111682

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte der Republik Gersau.

Nach urkundlichen Quellen bargestellt von Reg. Rath Damian Camenzind.

Erster Abschnitt.

Von den ältesten Zeiten bis zum Bund mit den vier Waldstätten.

(bis 1332.)

Am süblichen Fuße des Rigi, in einer kleinen Bucht des Vierwaldstättersee's, in sonniger, freundlicher Lage, von baumreichen Wiesen umrankt, liegt der niedliche Flecken Gersau. I Sine schöne Pfarrkirche, mehrere neue Fabriken und stattliche Privatgebäude mit altersgrauen Schindelhäusern bunt gemischt, geben der Ortschaft ein eigenthümliches, schmukes Ansehen. Zwei wilde Waldbäche, von steilen Abhängen und aus tiefer Schlucht daherbrausend, durchfurchen die kleine Ebene, von maßenhaftem Geschiebe derselben gebildet, und theilen den Flecken in ein inneres und äußeres Dorf. Zu beiden Seiten, etwas hervorspringend, erheben sich aus der Tiefe des See's gleich riesigen Pyramiden

¹⁾ Gersau, ber Ort, ber latinisit Gersovia heißt, lautet in alten Urkunden Gersowe und Gersaw, und besteht aus einem Bestimmungswort im Genitiv: Gers und dem Grundworte aw, das wir schon in der Bedeutung "Wasser" kennen. Das voranstehende Wort Guers ist gälisch, und heißt Werth und Schätzung; Gersaw oder Gersau dürste daher wohl nicht anders aussagen, als: der Ort, wo das Wasser von Werth und geschätzist." (Geschichtsfreund der fünf Orte VI. 189 sig. Spuren keltischer Sprachzelemente von Prosessor 3. B. Bross.)

zwei gewaltige, waldbefränzte Gebirgsstöcke!), beinahe senkrecht drei = bis viertausend Fuß über den Wasserspiegel. Dazwischen, wie in Rahmen gefaßt, dehnt sich, über dem Flecken emporsteisgend, eine schöne Landschaft im bunten Wechsel von Wiesen und Weiden, Schluchten und Wäldern, Hügeln und Felsen, von Häusechen, Hütten und Ställen dicht besäet. Darüber thront in ruhiger Majestät die Hochebene Rigi=Scheideck mit einer freundlichen Curanstalt, wo das Auge, 5,293 Schweizerfuß über Meer, bezausbert die prachtvollste Kundsicht genießt.

Diese Landschaft mit dem Flecken zusammen etwa einen Fläscheninhalt von einer Geviertmeile umfassend, und gegenwärtig von etwas mehr als 1,700 Seelen bewohnt, bildete das Gebiet der vorsmaligen Republik Gersau, — wohl der kleinsten auf dem Erdrund.

Ueber Zeit und Art der ersten Ansiedelungen auf diesem Gebiete weiß man nichts Bestimmtes. Der Sage nach war in jenen Zeiten die kleine Ebene, wo jetzt der Flecken steht, noch nicht gebildet, und einzelne Fischer, welche in der tiesen Bucht, hart am Fuße des steil abfallenden Berges, sich Fischerhüttchen erbaut, legten den Grund zur Ansiedelung.

Ohne Zweifel war damals diese steile, felsige Berggegend noch größtentheils mit Wald bedeckt, und es bedurfte Jahre langer Anstrengungen und Mühen, um dieselbe fruchtbar und wirthlich zu machen. Die Namen mehrerer Heimwesen, wie: "Küteln" — "Rüteli", "Berchtrüti" geben noch Zeugniß von den Ausrotun= gen, welche gemacht werden mußten, um die Wälder, von wil= den Thieren bewohnt, in fruchtbare Matten zu verwandeln, wie man sie jett überall an den Abhängen erblickt. Die gegenwärtige Gestaltung der Landschaft überhaupt läßt auf gewaltige Verände= rungen der Erdoberfläche im Laufe der Zeiten schließen. Gine so unwirthliche Gegend konnte gewiß wenig lockendes für Anbauer haben, und es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß der fischreiche See es war, welcher die ersten Bewohner in die sichere Bucht und an die sonnigen Halben zog. Auch darf man nach den neuesten Forschungen wohl mit Sicherheit annehmen, daß die Ur= anwohner aus dem Stamme der Allemannen waren, welche nach dem Sturz der römischen Herrschaft die ebenen Theile der jetzigen

¹⁾ Hochfluh 5,143 und Gersauerftock 4,827 schweizer Suß über bem Meere.

deutschen Schweiz besetzten, und nach der Besiegung durch die Franken (496) sich immer mehr auch in die innern Theile der Schweiz, an die unwirthlichen User des Vierwaldstättersee's zurückzogen, um da als Leibeigene im Dienste der Eroberer die ihnen angewiesenen Ländereien zu bebauen oder den Fischsang zu betreiben. Von einer andern ältern Bevölkerung sinden sich wenigstens in Gersau keine Spuren, es wäre dann, daß man den Ortsnamen selbst 1), und die Namen einiger Heimwesen als solche erklären wollte.

Die erste urkundliche Erwähnung von Gersau geschieht in dem Stifterbuche²) des Klosters Muri. Unter den Besitzungen, welche dem neugestifteten Kloster Muri bei der Einweihung seiner Klosterkirche im Jahre 1064 durch den Grafen Werner von Habsburg, unter namentlicher Aufzählung bestättiget werden, wird nämlich auch Gersau genannt und zwar Gersau in seinem ganzen Umfange — Gersowe per totum. In welcher Weise und von wem Gersau an das Kloster Muri gelangt war, wird jedoch in der erwähnten Urkunde nicht gesagt.

Balthasar in seinen Merkwürdigkeiten des Kts. Lucerns, (I. 263) schreibt: "Die fränkischen Könige oder Kaiser haben einst die Grafen von Kyburg mit Gersau beschenket und von diesen siel es auf die von Habsburg". Auch Fueßlin³) vermuthet, Gersau habe den Grafen von Lenzburg gehört, sei von diesen auf die Grafen von Kyburg und endlich auf die Grafen von Habsburg übergegangen. Sollten diese Vermuthungen richtig sein, so dürste man annehmen, daß die Grafen von Habsburg und zwar schon bei der Stiftung des Klosters (1027) Gersau an Muri verschenkt haben.

Das eben erwähnte Stifterbuch 4) gibt uns über die Verhältenisse zwischen dem Kloster Muri und Gersau einige Aufschlüsse. Es wird da erzählt, daß im Frühjahre, um Mitte Mai, wenn der Schnee auf den Alpen geschmolzen war, alljährlich des Klosters Propst nach Gersau kam, um Vorsorge und Anordnungen

¹⁾ Vergleiche Anmerkung 1. S. 1.

²⁾ Acta fundationis Murensis Monasterii, bei P. Fridol. Kopp, fol. 20.

³⁾ Staats = und Erdbeschrribung der schweizerischen Gidgenoffenschaft 1. 384.

⁴⁾ A. a. D. fol. 76.

zu treffen, wie das Vieh zur Alp getrieben werden solle. Bei dieser Gelegenheit nahm er dann Wolle von den geschornen Schafen, und den Zins für einige Stück Neubruch, nämlich fünf Schafe mit den Lämmern in Empfang. Im Herbstmonat begab sich der Propst abermals dahin, um nachzusehen, wie das Vieh ab den Alpen kommen, und in Gersau und den andern Besitzungen des Klosters in den Waldstätten überwintert werden solle. Zu St. Andreastag, wenn die Produkte alle gesammelt waren, kam derselbe dann endlich noch einmal, um daselbst und an andern Orten die Abgaben in Empfang zu nehmen, welche dem Kloster geleistet werden mußten, nämlich: Käse, Zieger, Fleisch, Fische, Schlachtvieh, Tuch, Wolle, Garn, Hänte, Leder, Felle, Geld, Nüsse und Obst. Anderweitige Einrichtungen, welche das Kloster im Hofe zu Gersau noch traf, hatten keinen Bestand, weßhalb sie vom Verfasser des Stifterbuches nicht näher angegeben worden.

Die Bevölkerung Gersau's trieb somit zu jener Zeit Viehzucht, Fischfang und etwas Ackerbau auf den Gütern des Klosters und leistete dafür gewisse Abgaben, meistens in Naturprodukten. Die Leute waren Hörige des Klosters und der Herrschaft desselben unterworfen. Ohne Zweisel war aber diese Herrschaft auf dem so abgelegenen Besitzthum eine milde. Was der steilen, felsigen und schwach bevölkerten Berggegend einigen Werth verlieh, das waren einzig die fruchtbaren Alpen auf den herrlichen Höhen des Rigi, einige kleine Wiesen und Acker und die schmachaften Fische im sischreichen See.

Wenn nun das Kloster seinen Tribut hievon erhielt, so mochte es sich wohl um die weitern Verhältnisse nicht sehr angelegentlich mehr bekümmern, und den genügsamen Hirten gerne vergönnen, in gewünschter Freiheit zu genießen, was sie der sparsamen Natur darüber hinaus abgewinnen konnten.

Das Kloster Muri scheint indessen nicht sehr lange im ausschließlichen Besitz von Gersau geblieben zu sein. Nach einer spätern Aufzählung seiner auswärtigen Besitzungen besatz es in Gersau nur mehr so viel an Aeckern, als ein halber Pflug bearbeiten mag, und an Wiesen gegen zwölf Fuder Heu und eine Heerde von Schafen und Kühen; ferner die Pfarrkirche, welche einen Begräbnisplatz und den Zehnten hatte, und vom Flecken noch den Theil bei der Kirche, wovon mit dem Obgenanten dem Kloster 3½ Mans

fus, d. h. 42 Jucharten Wiesland, und 8 Mannwerf Ackerland nehft halben Antheil an 3 Fischenzen zukamen ¹). In den Jahren 1178 und 1188 gehörten ihm noch die Kirche und ein Lands gut mit seinen Zubehörden, wozu es im Jahr 1210 wiederum ein Gut durch Tausch von Graf Rudolph von Habsburg und seinem Sohne Adelbert erwarb ²). Im Jahre 1247 beschränkten sich seine Rechte noch auf die Kirche sammt Zubehörden und auf den zwölsten Theil des Zehntens der Kirche ³).

Die Rechte und Besitzungen des Klosters Muri in Gersau gelangten inzwischen allmählig in die Hände der Grafen von Habs= burg, welche daselbst als Kastvögte des Klosters bereits die Gerichtsbarkeit in dessen Namen auszuüben hatten. — Laut Angabe bes österreichischen Urbars 4), aufgenommen innert den Jahren 1303—1311, besaß das Haus Habsburg den Hof in Gersau zu Eigen. Derselbe enthielt damals 6 Huben und 7 Schupoßen 5). Diese Huben und Schupoßen und andere Güter, die in den Hof gehörten, ertrugen einen jährlichen Zins von 33 Ziegern, jeder zu 5 fl., 31 Lämmern, jedes zu 18 Denar 6), 6 Ziegenhäuten, jede zu 18 Denar, 50 Ellen grauen Tuchs, die Ell zu 1 ß, 3000 Albellen 7), das Hundert zu 1 ß., und 31 "Stanbalken" 8), jede zu 3 Denar. Eine Mühle, welche sich daselbst befand, hatte jährlich 1000 Albellen à 10 f. zu verzinsen 9). Die Leute vom Hof zu Gersau hatten mit den Leuten auf einem Hof zu Herais= wil, welcher dem Gotteshaus Muri gehörte und unter der Vogtei der Grafen von Habsburg stand, von ihrem Leib und Gut eine

¹⁾ Acta fund. A. a. D. fol. 76.

²⁾ Murus et Antemurale; Abthl. Geistliche Befreiungen fol. 12, 17 u. 18, und Acta fund. A. a. D. fol. 295 u. 296.

³⁾ Murus et Antemurale: A a. D. fol. 23.

⁴⁾ Geschichtsfreund ber 5 Orte VI. 36.

^{5) 1} Hube betrug ungefähr 40 Jucharten und 1 Schupoße 10 Jucharten.

^{6) 1} Denar gleich 1 Pfennig, 12 Pfennig gleich 1 Schilling.

⁷⁾ Albel, Weißfisch, Cyprinus alburnus.

⁸⁾ Unter "Stanbalken" sind wahrscheinlich Balchen, Corogonus Maræna, zu verstehen.

⁹⁾ Vermuthlich als Lehenzins für die erhaltene Mühlengerechtigkeit, d. h. das Recht, die Wasserkraft eines fließenden Wassers für Letreibung einer Mühle zu benußen.

jährliche Steuer von 13 V zu entrichten. Auch bezog die Herrschaft von ihren Leibeigenen den Fall oder das Besthaupt, außer es habe Einer nur eines mit gespaltenen Füßen besessen.

Dasselbe that sie auch bei jenen, welche der Herrschaft Eigensgut besaßen, auch wenn sie nicht Hörige derselben waren. Endslich besaß die Herrschaft daselbst Twing und Bann und richtete über Dieb und Frevel, d. h. sie übte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus.

Unter Muri's Herrschaft scheint die Unfreiheit der Gersauer mehr dinglicher als persönlicher Natur gewesen zu sein, unter den Habsburgern dagegen, waren dieselben wenigstens theilweise, wirkliche Leibeigene der Herrschaft. Neben diesen Leibeigenen scheint es aber laut Urbar auch noch solche gegeben zu haben, welche ohne sich in persönlicher Höriakeit der Herrschaft zu befinden, von derselben Eigenthum zu Lehen hatten und daher wie die Leibeigenen, als Zeichen erbrechtlicher Beschränfung, den s. g. Fall zu entrich= Ferner könnte man aus dem Umstand, daß im Ur= ten hatten. bar auch noch Güter genannt werden, welche nicht als Eigen der Herrschaft, sondern nur als in den Hof gehörend und zinspflich= tig bezeichnet werden, schließen, daß es neben den Hörigen noch freie Hintersaßen gab, welche eigene Güter besaßen, die aber nach dem Grundsat, daß aller Landesbesit auf Verleihung des Herrn beruhe, zinspflichtig waren. Demnach hätte man sich die dama= ligen Zustände und Verhältnisse ungefähr in folgender Weise zu denken:

Die Habsburger, Eigenthümer und Herren des Hofes oder ber Landschaft Gersau, hatten daselbst einen Haupthof, welchen sie durch ihre Beamten bewirthen, und durch Leibeigene bebauen ließen. Um denselben herum befanden sich theils solche Güter, welche der Herrschaft ebenfalls zu Eigen gehörten, die sie aber an Andere gegen bestimmte Gegenleistungen zu lehen gegeben hatte, theils solche, welche nicht der Herrschaft sondern den Besitzern selbst zu Eigen, jener aber zinspflichtig waren. Der übrige Complex des Landes war unvertheiltes Gemeinland, Allmeind, aus Waldung und Alpen bestehend, welche vermuthlich nach allgemeiner Uebung von der Herrschaft und den im Hof wohnenden Grundbesitzern gemeinsam benutzt wurden. Die Leibeigenen und die hörigen Lehenbesitzer besaßen kein Sigenthum an den Grundstücken,

die sie bebauten, wohl aber hatten sie wahres Eigenthum an ihrer Fahrhabe, welche jedoch nur dann auf die Kinder vererbt werden konnte, wenn zuvor das beste Stück davon, meistens in Vieh bestehend, der Herrschaft übergeben wurde, was man den Fall nannte. Eine Ausnahme hievon wurde nur dann gemacht, wenn der Leibeigene blos ein einziges Stück Vieh besaß. Das Recht des Mühlenbauß, sowie zur Ausübung der Fischerei, stund als unmittelbarer Ausssluß des ächten Eigenthums an Grund und Voben im ganzen Gebiet des Hoses ausschließlich der Herrschaft, dem Grundherrn zu, welcher diese Rechte gegen eine bestimmte Abgabe von Fischen verlieh 1).

Ueber die rechtlichen Verhältnisse des Grundherrn zu seinen Hörigen, sowie dieser unter sich, bildete sich mit der Zeit in jedem Hof ein besonderes Hofrecht mit einem eigenen Hofgericht aus. Ein Ammann, welcher die grundherrlichen Rechte im Namen der Herrschaft verwaltete, pfleate diesen Gerichten vorzustehen, und die Urtheile, welche die Hofleute fällten, zu vollziehen. Diese Hof= gerichte, welche sich in der Regel zwei Mal im Jahre, gewöhnlich unter freiem Himmel, versammelten, hatten über bürgerliche Rechtsfälle und geringere Vergehen zu urtheilen. Ein solches Hofgericht mit besonderen Hofrechten bildete sich auch in Gersau aus. Nebst den grundherrlichen Rechten übten aber die Grafen von Habsburg in Gersau auch die Vogteirechte mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, sie hatten, wie das Urbar sagt, Twing und Bann und richteten über Dieb und Frevel. Man könnte nun vermuthen, daß sie diese höhere Gerichtsbarkeit als Landgrafen des Zürich= gaus 2) ausgeübt hätten; allein in diesem Fall würden sie selbe nur als Reichsbeamte im Namen des Königs besessen haben, während das Urbar ausdrücklich sagt, daß die Herrschaft, d. h. das Haus Habsburg-Desterreich als solches dieselben besitze und zwar wie anzunehmen ist, nicht in Folge der Landgrafschaft, sondern fraft eigenen Rechtes. Dies erklärt sich dadurch, daß die Herr= schaft Habsburg-Desterreich, wie die mächtigen Abeligen überhaupt,

1) Bergleiche hierüber Segesser, Luc. Staats = und Rechtsgeschichte I. 48.

²⁾ Nach der alten Gauversassung gehörte Gersau, welches an der Grenze des Aargau's lag, noch zum Thur = resp. Zürichgau. (Tschudi Chronicon Helv. I. 14).

alle Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen an ihr Haus gebracht hatte, abgesehen davon, daß das landgräsliche Amt mit diesem Haus verbunden war, kraft welchem sie im Namen des Königs den Blutbann in den übrigen, nicht gefreiten Gebieten des betresenden Gau's ausübten 1). Die Vogteirechte ließen die Habsburger in Gersau vermuthlich durch einen Untervogt, vielleicht denjenigen von Küßnach, verwalten, welcher einem Landvogt, als Vertretter der landesherrlichen Rechte, untergeordnet war 2).

Durch Verpfändung kam Gersau von den Grafen von Habs= burg an die Edeln von Mos aus Uri, Bürger zu Lucern. Zeit dieses neuen Herrschaftswechsels läßt sich nicht genau bestim= men, derselbe scheint jedoch gegen Ende des XIII. Jahrhunderts vorgefallen zu sein, indem laut dem Habsburg-Desterreichischen Pfandrodel, aufgenommen innert den Jahren 1281-1300, Gersau bereits unter den verpfändeten Besitzungen der Herrschaft Habsburg= Desterreich genannt wird 3). Bemerkenswerth ist, das Gersau gemäß diesem Rodel von seiner Herrschaft ebenfalls Pfand besessen zu haben scheint 4). Die Verpfändung war damals eine ziemlich übliche Form der Uebertragung von Grundstücken und von Rechten, namentlich von Rechten der öffentlichen Gewalt 5). Das Verpfän= dete gieng in den unmittelbaren Besitz und die Nutnießung des Pfandinhabers über, und erwuchs von selbst zu einem Eigenthums= rechte, wenn der Verpfänder vom Recht der Wiedereinlösung kei= nen Gebrauch machte.

Unter dieser neuen Herrschaft verkaufen 26 Angehörige von Gersau im Jahre 1345 die Alp zu Blankon 6) mit Zubehörde um den Preis von 100 & Pfenningen Lucerner-Währung an das Kloster Engelberg. Die Verkäufer, worunter sich auch Frauen und Kinder, durch Vögte vertreten, befinden, werden im Kaufbriese 7) namentlich aufgezählt, und es kommen darunter 20 verschiedene

¹⁾ Vergleiche Blumer, Staats = u. Rechtsgeschichte I. 84.

²⁾ Bergleiche Segeffer A. a. D. I. 140.

³⁾ Geschichtsfreund V. 15 u. 21.

⁴⁾ Geschichtsfreund V. 15: "Gersowe hat ouch pfandes."

⁵⁾ Vergleiche Segeffer A. a. D. 1. 138.

⁶⁾ Vermuthlich die Alp Blanken, östlich vom Thale Engelberg.

⁷⁾ Siehe Beilage No. 1.

Geschlechsnamen vor, von denen gegenwärtig in Gersau nur noch Camenzind und Müller bestehen. Die Alp wird der Verkäufer rechtes Eigen genannt und gehörte zu ihren Gütern im Hof zu Wie die Alp zu diesen Gütern gekommen, wird nicht Vielleicht gehörte sie von Altersher zu denselben und aesaat. wurde gleichzeitig mit den Gütern erworben, vielleicht dürfte auch diese Alp das oben erwähnte von Gersau besessene Pfand gewesen sein. Aus dem Erlös erwarben sich die Verkäufer ande= res, zu ihren Gütern im Hofe Gersau gehörendes Gut, welches sie sowohl für sich als den Hof nütlicher und passender fanden. Der Verkauf geschieht in Gersau selbst vor dem Ritter Jost von Mos, in Form der gerichtlichen Auflassung, gemäß ertheiltem Urtheil und nach des Hofes Recht und Gewohnheit; er geschieht mit Willen und Wissen des Ritters Jost von Mos und Rudolfs von Mberg 1), den Vögten und Pflegern der Verkäufer, und wird von denselben besiegelt.

Aus dieser interessanten Urkunde geht hervor, daß in Gersan die Jahl der Grundbesitzer allmählig sich mehrte, was offenbar als ein Fortschritt anzusehen ist, da Grundbesitz die erste Bedingung war zu einer freien selbständigen Stellung. Ferner ergibt sich, daß damals der Ammann im Hof zu Gersau ein Gersauer war, nämlich ein Rudolf an der Würzen, der mit diesem Titel unter den Verkäusern erscheint. Einen Ammann aus der eigenen Mitte zu besitzen, war aber für die Hofgenossen ohne Zweisel ein wesentlicher Vortheil. Man darf daher in diesen Thatsachen und Errungenschaften bereits ein bewußtes Streben nach freierer Entwickelung erblicken.

¹⁾ Nach einer aus der Abyberg'schen Familien-Chronik geschöpften Notiz in M. Dettlings Schwzer-Chronik (Fol. 233) soll Caspar Abyberg, Bater von Rudolf, im Jahr 1310 von Kaiser Ludwig die Reichsvogtei Gersau und Ursern sammt hohen und niedern Gerichten zu Leh'n bekommen, und sie nebst seinem Schwager Jost von Mos verwaltet haben. Es klingt dies ziemlich unwahrscheinlich. Sollte etwas Richtiges an der Sache sein, so müßte diese Verleihung jedenfalls später, etwa im Jahr 1316 geschehen sein. Das Erscheinen Rudolfs von Pberg als Vogt neben Jost von Mos dürste wohl eher aus dessen verwandtschaftlichen Verhältnissen zu der Familie von Mos, Pfandinhaberin der Steuern und Rechte zu Gersau, zu erklären sein.

Zweiter Abschnitt.

Vom Eintritt in den Waldstätterbund bis zum Loskauf von den Edeln von Mos.

(1332 - 1390.)

Das Bestreben des Hauses Habsburg-Desterreich, die Rechte und Ansprüche, welche es in den Waldstätten hatte, allmählig zu förmlicher Landeshoheit auszubilden, rief dann selbst die Gefühle nach Unabhängigkeit wach. Die erlangten Freiheiten zu behaupten und gegen ungerechte Angriffe zu schützen, vereinigten sich die Män= ner in diesen Waldstätten und schwuren zusammen ihre ewigen Die Einzelnheiten dieser gemeinsamen Bestrebungen und ihrer Erfolge: der Bund von 1291, der Schwur im Rütli, der Sieg am Morgarten, der Bund der drei Länder in Brunnen, sind zu bekannt, um hier näher ausgeführt werden zu müssen. und in wie weit an allen diesen Bewegungen, Bündnissen, Thaten und Kämpfen auch Gersau Theil genommen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln, indessen ist es nicht sehr mahrschein= lich, daß die Bewohner dieser Ortschaft allem dem, was ringsum vorging, fern geblieben seien, vielmehr scheint das aufdämmernde Licht der Freiheit auch hier die freudigsten Hoffnungen erweckt zu und zu einem gemeinsamen Verbande angetrieben zu haben. daher i. J. 1332 Lucern in den Bund der drei Urkantone aufgenom= men wurde, trat auch Gersau mit Weggis dieser Verbindung bei. Zwar wird im Bundesbriefe selbst hievon keine Erwähnung gethan, wohl aber besitzt Gersau eine förmliche Urkunde vom 31. Auaust 1359 1), worin die vier Waldstätte bezeugen, daß die Kirch= genossen von Gersau ihren Bund mitbeschworen und denselben seither stets mit ihnen erneuert haben, und daß sie dieselben und alle ihre Nachkommen nach Inhalt der Bundesbriefe und unter gleichen gegenseitigen Rechten stets für ihre geschwornen Eidgenos= sen halten werden. Die Kirchgenossen von Gersau und Weggis

¹⁾ Arch. Gersau. Abgedruckt in: Kurzgefaßte Geschichte d. Freistaates Gersau, 1817. Fol. 21. Richtiger im Geschichtsfrd. VI. 17.

stellten denselben hinwieder einen Revers 1) aus, daß sie die Bundesverträge der vier Waldstätte dem ganzen Inhalt nach halten werden, und daß jeder der vier Orte Gewalt haben möge, sie zu mahnen, gleichwie jene nach den Bünden einander mahnen mögen. Diesem Revers wurde auf Ansuchen der Gersauer und Weggiser das Siegel der Stadt Lucern angehängt.

In dieser Aufnahme in den Bund der jungen Eidgenossenschaft liegt ein ehrenwerthes Zeugniß für die Kirchgenossen von Gersau; sie war ein rascher Fortschritt im Ringen nach Freiheit. In jenen Zeiten, wo die junge Freiheit noch im Kampf begriffen und der Ausgang zweiselhaft war, mochte den Waldstätten eine Verbrüderung mit Gleichgesinnten immerhin erwünscht sein. Gersau und Weggis in Mitte der Waldstätte gelegen, und vom gleichen Streben nach Unabhängigkeit beseelt, mußten sich nothwendig zu dem Bunde der Freiheit hingezogen fühlen, und die Waldstätte, den Ernst der Zeit würdigend, dursten es nicht verschmähen, mit diesen kleinen, aber für sie wichtigen Ortschaften eine Verdimähen, mit diesen kleinen, wohl wissend, daß in Zeiten der Gefahr auch eine kleine Schaar tapferer Kämpfer eine nicht zu verachtende Hülfe ist. Die Zukunft bewies, daß sie sich hierin nicht getäuscht hatten.

Der Bund der Eidgenossen nahm bald zu an Ausdehnung und Macht durch den Beitritt von Zürich, Glarus, Zug und Bern. Desterreich im Kampse mit diesem Bunde, bot seine ganze Macht auf, um durch einen entschiedenen Sieg denselben zu zernichten. Es kam zur Schlacht bei Sempach, den 9. Juli 1386, wo der Heldenmuth der Eidgenossen einen glänzenden Sieg errang. An diesem glorreichen Tage, welcher über die Zukunft der schweizerischen Freiheit entschied, kämpsten in den Reihen der Eidgenossen auch Männer von Gersau, die unter so vielen Tapfern nicht unbemerkt blieben. "Ein Mann von Gersau", sagt Joh. v. Mülzler ²), "sah das Banner von Hohenzollern schweben, eilte und brachte diese glorwürdige Ausbeute davon". In der Schlachtkapelle zu Sempach, wo die eroberten Banner abgemalt sind, stund früs

¹⁾ Archiv Gersau. Urk. von gleichem Datum abgedruckt a. a. D. Fol. 22. Richtiger Amtliche Eidg. Abschiede Bb. I. S XXXVIII.

²⁾ Geschichte Schweiz. Eidgenossensch II. 477.

her unter dem Banner von Hohenzollern 1) folgende Denkschrift: "Das Banner Graf Rudolf von Hohenzollern ist gen Gersau fommen, und by 200 mit dem Graf darby gebliben 2)". eroberte Siegestrophäe wurde in der Kirche zu Gersau aufbewahrt. Ein gewisser Färber, Joh. Georg Hertel von Falkenstein in Baiern, welcher im Jahre 1732 in Gersau ein bedingtes Landrecht erworben, sich mit einer Gersauerin verheirathet und das Amt eines Kirchenvogts erhalten hatte 3), foll bei Anlaß einer Reparatur der Kirche das Banner in sein Haus genommen haben und damit verschwunden sein 4). Ein altes Portrait von dem bei Sempach besiegten und erschlagenen Herzog Leopold wird gegenwärtig noch auf dem Nathhaus in Gersau aufbewahrt. Es trägt folgende son= derbare Unterschrift: "Dies ist der Herzog Lüboltus von Dester= rych der in der Sempacher Schlacht ward erschlagen mit 84 streit= baren Ritersman und ward Erschlagen ben den seinen und von den Seinen und in dem seinen und liegt begraben im Künglichen kloster kinstfelden Im äergöw. ANO. 1.3.83." —

Wenn nun auch die Betheiligung der Gersauer an der Schlacht bei Sempach außer Zweifel ist, so ist dagegen nicht wahrscheinlich, daß die Zahl derselben, wie Füßlin⁵) angibt, hundert betragen habe, indem schon die geringe Zahl der damaligen Bevölkerung⁶)

¹⁾ Dasselbe ist blau und weiß gestreift, in der Mitte mit einem rothen Querstreifen.

²⁾ Balthafar, Merkwürdigkeiten bes Kt. Lucern II. 247.

³⁾ Arch Gersau. Urk. v. 4. Mai 1732. Landbuch I. 9. Ldb. III. 404 und 445 Landsäckelmeister=Rechnungsbuch I. 327.

⁴⁾ Rurggefaßte Bersauer=Befch. S. 25.

⁵⁾ Staats = u. Erbbeschreibung ber Schweiz I. 386.

Ginen Maßstab für die damalige Zahl der Einwohner Gersau's dürste eine von Archivar Schneller aus dem Registrum Custodie des Stiftsarchivs Lucern mitgetheilte Notiz geben, wonach zu Ansang des vierzehnten Jahrshunderts von dem dortigen Custos 100 Communion-Hostien für das jährsliche Bedürsniß nach Gersau abgeliesert wurden. Nach Tschudi soll Gersau, wahrscheinlich nur das Dorf, im Jahr 1507 nicht über zwanzig Häuser gehabt haben. (Balthasar A. a. D. I. 265.) — Zu den Zeiten Josias Simmler († 1576) hatte der Flecken bei vierzig Feuerstätzten. (Regiment der schweiz. Eidgen. II. 663.) — Unter den Familienspapieren haben wir über die Einwohnerschaft Gersau solgende Auszeichsnung gefunden: Im Jahre 1653 betrug die Seelenzahl 550, im Jahr 1685 u. 1751: 1000.

dagegen spricht. Wohl aber liegt in der Thatsache, daß Gersau ein Banner als Siegesbente erhielt, der Beweis, daß dessen Mithülfe gehörig gewürdiget wurde. Unter den in der Schlacht Gefallenen befanden sich nach Faßbind 1) auch ein Ludwig Camenzind und Johann Küttel von Gersau. Im Gersau'schen Jahrzeitbuch von 1595 sind unter den kirchlichen Festtagen am Sonntag vor der Sempacher-Schlacht die Worte "Sempacher-Schlacht"
mit rother Farbe eingetragen, wohl ein Beweis, daß dieser Schlachttag früher in Gersau kirchlich geseiert oder wenigstens für die
Gesallenen Gedächtniß gehalten wurde. Mit dankbaren Empfindungen und mit gerechtem Stolz mochten die Gersauer auf jenen
glorreichen Tag hinblicken, wo sie ihren Bund mit den Waldsstätten durch die blutige Tause einer Seldenschlacht besiegelt hatten.
Das eroberte Banner, verehrt wie ein Heiligthum, galt als ein
fortwährendes Zeugniß bewährter Treue und Tapferkeit.

Der Krieg bei Sempach hatte den Eidgenossen die erlangte Freiheit und Unabhängigkeit gesichert, und den Grund zu ihrer künftigen Größe gelegt. Auch die Gersauer wirkten nach Kräften zu diesem schönen Erfolge; dennoch konnten sie selbst der Früchte bes Sieges nicht wahrhaft theilhaftig werden, solange sie nicht frei und unabhängig, wie ihre glücklichen Bundesbrüder, waren. Noch war Gersau den Edeln von Mos pflichtig und mußte ihre Gerichtsherrlichkeit anerkennen. Die Gefahr lag nahe, demselben Schicksal anheimzufallen wie die mitverbündete Nachbargemeinde Weggis, welche trot Bündniß mit den Waldstätten und Loskauf von der Grundherrschaft, am 20. Heum. 1380 Lucern durch An= kauf der Vogtei unterthan wurde. Gersau sah diese Gefahr und beeilte sich, auch die letten Bande der Abhängigkeit zu lösen. Der wiederholte Wechsel der Herrschaft, die herbe Empfindung, gleich einer Sache verkauft werden zu können, das Glück der benachbarten, freien Mitverbündeten und das Schickfal der Weggi= ser, weckten eine unbezwingliche Sehnsucht nach gänzlicher Unabhängigkeit bei diesem kleinen Hirtenvölklein, daß bei dem freien Leben auf den Alpen, umgeben von einer großgrtigen Natur. für den Reiz der Freiheit ohnehin empfänglich war. Die Sage

¹⁾ Geschichte b. Kt. Schwyz II. 13.

erzählt, daß dasselbe in diesem Drange nach Unabhängigkeit zehn Jahre lang sich angestrengt, gespart und auf die allernothwendigs sten Bedürfnisse des Lebens sich beschränkt habe, um die Loskaufs= fumme von 690 & Pfenniae oder 3450 Rhein. Gl. zusammenzu= bringen, für welche Summe die Erben des bei Sempach gefallenen Heinrich von Mos bereit waren, ihre Rechte auf Gersau abzutreten. Im Jahre 1390 war diese Summe endlich beisammen und es kauften damit unterm 3. Brachm. der Ammann von Rudi Truchseler, Jenni Heinz, Heini Camenzint und Jenni Megger, im Namen der Gemeinde Gersau von den Geschwistern Peter, Johann und Aanes von Mos die Gerichte und Steuern zu Gersau und was sie in denselben hatten, mit allen Rechten, wie selbe auf sie gekommen. Die Verkäufer sagen im Kaufbriefe 1), daß diese Gerichte und Steuern ihr Pfand von der Herrschaft von Desterreich gewesen, nach Sag ihres Hauptbriefes, und daß sie dieselben mit Rath ihrer Freunde und aus freiem Willen, um ihren Nuten zu fördern und fünftigen Gebresten vorzukommen, verkaufen und für sich und alle ihre Nachkommen darauf verzichten, jedoch ohne weitere Währschaft. Sie übergeben Alles, Geschriebenes und Un= geschriebenes, und dazu Stete Recht, Gerechtigkeit, Landrecht, Landfrieden, Landrufe, Freiheit und Gewohnheit und geschriebenes Recht. — Dies geschah am Freitag nach des Herrn Frohnleichnams= Am folgenden Tage wurde noch eine zweite Urkunde?) als Nachtrag zu dem Hauptbrief ausgestellt, worin nach Erwähnung des geschehenen Kaufs um die Gerichte und Steuern bezeugt wird. daß "dz Gelt ze Swip uff Zingellen und uf Muterswang, das in die eigeni Stüre ze Gersowe gehört, in diesem Kouff soll begriffen sin." Damit sind vermuthlich Grundzinsen auf den ge= nannten Gütern zu Schwyz gemeint, welche den Edeln von Mos zugleich mit der Steuer in Gersau verpfändet waren und nun, als in der Steuer inbegriffen, mit derselben abgetreten wurden. Wahrscheinlich kauften sich die Besitzer dieser Güter, die hiemit Gersau zinspflichtig wurden, mit der Zeit von dieser Pflicht los, indem wenigstens später nirgends mehr Erwähnung davon geschieht.

¹⁾ Arch. Gersau. Siehe Beilage No. 2.

²⁾ Arch. Gersau. Siehe Beilage Ro. 3.

Dritter Abschnitt.

Vom Loskauf von den Edeln von Mos bis zur Bestättigung der erlangten Nechte und Freiheiten durch Kaiser Sigmund.

(1390 - 1433.)

Muth, Opferwilligkeit und Ausdauer hatten die Freiheits= bestrebungen der Landschaft Gersau mit dem besten Erfolge ge= frönt. Der Genuß der ersehnten Unabhängigkeit ward des Rin= gens schönster Lohn. Die persönlichen und dinglichen Lasten der Unfreiheit hörten auf, das Erblehen, sofern solches noch bestand, wurde Eigen, die Alpen Gemeingut, der Mann sein eigener Herr und Richter. Das freie Gemeinwesen begann sich zu organisiren und gab sich eine Verfassung, basirt auf die Prinzipien reiner Das Volk war der Souveran und übte an den Democratie. Landsgemeinden durch Beschlüße und Gesetzgebung die höchste Gewalt; Ammann und Gericht oder Landammann und Rath, der sich in wichtigen Fällen verdoppelte und verdreifachte, bildeten die vollziehende, verwaltende und richterliche Behörde. Freiheit mit Ordnung gepaart, Genügsamkeit, Opferwilligkeit und leben= dige Vaterlandsliebe beglückten das kleine republikanische Völklein im süßen Genuß der jungen Freiheit.

Indessen war die Zeit noch nicht gekommen, wo es ungestört auf seinen Lorbeeren ausruhen konnte, denn es nahte Gefahr für seine Selbstständigkeit und zwar von einer Seite, wo sie vielleicht am wenigsten erwartet wurde.

Lucern hatte, wie schon erwähnt, das mitverbündete Weggis sammt Viznau unter seine Botmäßigkeit gebracht. Weggis beschwerte sich über diese Unterwerfung, indem es sich auf den Bund berief; allein es mußte sich fügen. Auch auf Gersau wollte Lucern einen überwiegenden Einfluß geltend machen, und Vorrechte gegenüber den andern Waldstätten behaupten. Das Verhältniß war um so schwieriger, zumal in Gersau, Weggis und Viznau ein Theil Bürger zu Lucern und ein anderer Theil Landleute zu Schwyz geworden waren, und die Schwyzer ihrer Landleute, gegenüber den Ansprüchen Lucerns, sich nunmehr annahmen. Lucern

wollte, daß die Leute der genannten drei Ortschaften, die eidgenössischen Bünde in ihrer Stadt erneuern müssen, und daß es bezüglich des Mahnens und Reisens ein besonderes Recht vor den übrigen drei Ständen habe, während die drei Dörfer im Einverständniß mit Schwyz glaubten, gemäß ihrem Bundesbriefe, kein solches Vorrecht anerkennen zu müssen. Der Streit wurde neun Boten aus Uri und Unterwalden zum Entscheid übergeben 1). Dieselben entschieden am 9. Juni 1395 und 20. Jan. 1396 die Sache dahin:

- 1) Bezüglich Weggis soll es beim Kauf verbleiben;
- 2) sollen die Leute der drei Dörfer von ihrem Burgrecht und Landrecht zu Lucern und Schwyz lassen, und fürderhin nirgends Bürger oder Landleute werden; doch sollen die, welche vor diesen Stößen Bürger zu Lucern waren, dabei bleiben;
- 3) sollen die von Weggis, Gersau und Vignau die Eide da erneuern, wo sie selbe bisher mehrtheils erneuert haben, und auch wie bisher mit denen von Lucern "reisen, ziehen";
- 4) foll Lucern, wenn es in Noth die Hülfe derselben bedürfe, dieselben mahnen in der Form, wie Lucern und die drei Länder gegen einander thun;
- 5) sollen die drei Länder, wenn sie, eines allein, oder alle zusammen, ohne Lucern die Hülfe derselben bedürften, sie ebenfalls mahnen dürfen, wie auch Lucern, ohne die drei Länder, sie nach Weisung der geschwornen Briefe mahnen möge ²).

Dieser Spruch mochte gerechtsertigt sein gegenüber Weggis, auf welches Lucern bestimmte Rechte hatte; er war aber unbillig gegenüber Gersau, da Lucern keinen Rechtstitel in Betreff desselben ausweisen konnte. Gersau fühlte sich in seiner Stellung als selbstständiges Bundesglied verletzt, und mit Berufung auf die beschwornen Bundesbriese widersetzte es sich der Anforderung Lucern's, den Eid in der Stadt Lucern zu erneuern, da es diesem Stande bundesgemäß kein besonderes Vorrecht zuerkennen und sich

¹⁾ Bergleiche Segeffer I. 387 flg.

²⁾ Amtl. Samml. ber altern Gibgenöff. Abschiebe Ro. 63 u. 65.

nicht gleich den Unterthanen behandelt wissen wollte 1). Unbestimmt bleibt, ob Gersau bei solchen Verhältnissen i. J. 1422 auf Mahnung Lucern's ober eines ber andern Stände an dem Zug der Eidgenof= sen über den Gotthard und am Kampfe bei Arbedo Theil genom= Johann Müller 2) sagt hierüber nur, daß unter den viel größern Hülfstruppen die Hülfe von Gersau nicht unbemerkt geblie= ben sei. Wie die kleine Gemeinde Gersau gewissenhaft bestrebt war, die durch den Eintritt in den Bund übernommenen Pflichten zu erfül= len, ebenso standhaft suchte sie sich ihre rechtliche Stellung, welche ihr derselbe gewährte, zu erhalten. Deßhalb verharrte sie auf der Weige= rung, den Eid wie Weggis in Lucern zu erneuern, und es kam die Frage der Borrechte Lucern's über Gersau, Weggis und Vignau, bezüglich der Eiderneuerung und des Mahnens, abermals zur Sprache. Schwyz hielt es fortwährend mit diesen drei Ortschaften, und auch Uri und Unterwalden, dessen Boten den Spruch von 1396 ausgefällt hatten, neigten sich nun auf diese Seite, so daß alle drei Länder Lucern gegenüber standen. Da dieselben den Wegaisfern sogar verboten, ferner den Eid in der Stadt mit den Lucer= nern zu erneuern, so gewann die Angelegenheit hiedurch eine höhere Weggis und Gersau lehnten sich an die drei Länder Bedeutung. und stellten ihnen am 17. März 1431 eine förmliche Urkunde aus, daß Alles, was dieselben in ihrer Angelegenheit verhandelt und gethan haben, mit ihrem Wissen und Willen geschehen sei 3)

¹⁾ Mathsbücher v. Lucern I. 384. a) III. 27. a) b) u III. 27. bb) Segesser A. a D. 391. flg.

²⁾ Schweiz. Gesch. III. 2. Cop., S. 200.

³⁾ Geschtsserd. IX. 226. — Zum Erstenmal erschienen hier die Gersauer mit eigenem Gemeindesiegel. Dieses Siegel führt die Umschrift: S'. Comvnitatis: In: Gersow. Ein sitender Bischof (d. Kirchenpatron Papst Marcellus), die Rechte zum Segnen erhoben, in der Linken einen Stab haltend. Wir haben für unsere Abbildung in der artistischen Beilage Tab. II. No. 1. dasjenige Eremplar gewählt, welches besser erhalten ist, und an der Urstunde vom 28. Brachm. 1436 hängt. (s. Geschichtsserd. VII. 143.) Nesben diesem Insiegel sindet sich in Gersauer-Briefen des 17. u. 18. Jahr-hunderts (Archiv Nidwalden) ein etwas Verändertes vor, nämlich dahin, daß der Bischof statt der einsachen Insel nunmehr die Tiara trägt, und die obere Krümmung des Stades hier in ein dreisaches Kreuz umgewanzdelt ist, — sonst in allem dem Frühern gleich. (s. Tab. II. No. 2.

Lucern klagte endlich auf die drei Länder, worauf Boten von Zürich, Bern und Zug bewirkten, daß beide Partheien den Streit an's Recht setten, indem drei Schiedsrichter von jeder Parthei den Span entscheiden, und sofern diese sich nicht einigen könnten, einen Obmann in der Eidgenossenschaft wählen sollten, welcher endgültig zu sprechen habe. Die Streitfrage enthielt drei Punkte: die Länder Beklagte sein sollen, 2) wo die von Gersau, Weggis und Vignau künftig ihre Eide erneuern sollen, und 3), ob die Lucerner dieselben mehr zu mahnen haben, als die drei Länder. Die Schiedsrichter konnten sich nicht einigen, und ernannten nun Rudolf Hofmeister, Schultheiß zu Bern, zum Obmanne. Dieser ent= schied am Montag nach hl. Kreuzauffindung 1431 den Streit in folgender Weise: 1) Die drei Länder seien "Secher". 2) Weggis, Viknau und Gersau sollen nach dem Bundesbriefe die Eide mit ihren Eidgenossen erneuern. Weggis und Vipnau sollen in der Stadt Lucern und mit den Lucernern, Gersau bagegen nach Uebung zu Hause schwören. 3) Weggis und Vitnau habe Lucern "me" als die drei Länder zu mahnen, daß sie mit ihm reisen, und auch dann, wenn die lettern nicht im Felde stehen. Die drei Länder haben Weggis und Vignau nur dann zu mahnen das Recht, wenn Lucern ihrer nicht bedürfe. Auf Gersau habe Lucern kein mehreres Recht, daher dieses Dorf der Mahnung des= sen unter den vier Orten zu folgen habe, welches zuerst mahne 1)

Dieser Spruch, bei dem es sein Verbleiben hatte, war für Gersau ebenso ehrenvoll als günstig. Seine Anschauungen und Ansprüche wurden darin vollständig anerkannt, und die Stelle als selbständiges, unabhängiges Bundesglied war ihm neuerdings zugesichert. Der überwiegende, Gefahr drohende Einssluß Lucerns war hiemit gebrochen, der Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten gegen alle vier Stände festgesetzt und so eine gefährliche Klippe glücklich umschifft. Das kleine Gemeinwesen, kühn am Rechte festhaltend, war aus einer großen Gefahr für seine Unabhängigkeit gerettet und hatte sich das ehrenvolle Recht erworben, seine Hülfe stets Demjenigen seiner Mitverbündeten zuswenden zu können, welcher zuerst darum nachsuchte.

Nachdem nun Gersau sich von seiner Herrschaft losgekauft und von Seite der Eidgenossen durch obigen Schiedsspruch die

¹⁾ Urkunde im Staatsarchiv Lucern.

Anerkennung der ihm durch Urkunde von 1359 im Bunde mit den Waldstätten eingeräumten, selbstständigen Stellung erlangt hatte, suchte die sorgsame Gemeinde für ihre Errungenschaften auch noch die Bestätigung und den Schutz des Reiches durch dessen Oberhaupt den Kaiser, zu erhalten, welcher Hoheit alle Länder im deutschen Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworfen waren. Früher bildeten die Herzoge von Desterreich, resp. die Edeln von Mos, die Mittelmacht, durch welche Gersau mit dem Reiche verbunden und in demselben vertreten war; wie nun die Mittelsperson wegfiel, war Gersau reichsunmittelbar geworden. Um in die= ser bevorzugten Stellung gesichert zu sein und die Anerkennung derselben von Seite des Reichs-Oberhauptes zu erhalten, sandten Ammann und Kirchgenossen von Gersau im Jahr 1433, als Kaiser Sigmund bei dem Conzilium in Basel sich aufhielt, eine Bot= schaft an denselben, um ihn um Bestätigung der erlangten Frei= heiten, Rechte und Gewohnheiten zu bitten. Der Kaiser nahm die Botschaft huldvoll auf, und lies ihr an Allerheiligen Abend durch den Protonotarius Marquardus Brisacher einen mit dem großen kaiserlichen Insiegel versehenen Brief 1) ausstellen, worin er den Gersauern, in Ansehung der dem Reiche stets erwiesenen, treuen Dienste, alle und jegliche Gnade, Freiheit, Rechte, gute Gewohn= heiten, Privilegien und Handfesten, welche sie von römischen Kai= fern und Königen erworben und redlich hergebracht haben, bestätiget, erneuert und befestiget, und sie im Besitz derselben gegen Jedermann zu schützen und schirmen verspricht.

Dieser Akt kaiserlicher Huld bildete den Schlußstein zu dem Bau des kleinen Freistaates. Der verliehene kaiserliche Schirm gewährte Sicherheit gegen gewaltthätige, fremde Eingriffe in die garantirten Rechte, ohne daß die Oberhoheit des Reiches ein Hemmeniß war für die freie Entwickelung des Gemeinwesens. Die reichse unmittelbare, freie Gemeinde konnte nun unter dem Schuße der Vorsehung, der Garantie des Reiches und dem treuen, freundlichen Schirm der Bundesgenossen selbstherrlich ihren Haushalt orde

¹⁾ Archiv Gersau. Abgedruckt in Geschichte des Freistaats Gersau S. 35. Die Originalurkunde trägt keine Unterschrift des Canzlers; dagegen steht auf der Aussenseite der Name Marquardus Brisacher.

nen und Jahrhunderte lang ein zwar bescheidenes aber im Allgez meinen ruhiges und glückliches Dasein genießen, wiewohl auch hier nicht selten Leidenschaft und Eigensinn den ruhigen Wellenschlag des öffentlichen Lebens in stürmische Aufregung brachten.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestätigung der Nechte und Freiheiten durch Kaiser Sigmund bis zur Schlacht bei Cappel.

(1433 - 1531.)

Während nun Gersau, nach erlangter Unabhängigkeit nach Aussen, im Innern seine Angelegenheiten durch Gesetzgebung ord= nete, entspann sich in der Eidgenossenschaft (1436) der erste, unheilvolle Bürgerfrieg — der s. g. alte Zürcherfrieg, hervorgerufen durch eine Streitfrage betreffend die Hinterlassenschaft des Grafen Friedrich von Toggenburg. Schwyz und Zürich, welche Ansprüche auf dieses Erbe machten, entzweiten sich, und eine ver= fuchte eidgen. Vermittelung blieb wegen dem Widerstand Zürichs fruchtlos. Nach langen Neckereien ergriffen endlich (1440) Schwyz und Glarus die Waffen und zogen gegen die Zürcher. Gersau sandte auf erhaltene Mahnung zwanzig Mann ab, welche sich am Epel an die ausgezogenen Schwyzer schloßen, und erließ gemeinschaftlich mit Weggis einen Fehdebrief an die Zürcher, welcher mit den übrigen Fehdebriefen vom Läufer in Schwyz nach Zürich getragen wurde 1). Die Zürcher, welche sich am Juße des Etels zahlreich gelagert hatten, zogen, als sie die Urner, Unter= waldner und andere Hülfstruppen auf Seite der Schwyzer sahen, entmuthiget zurück, und der Kampf unterblieb. Die Fehden dau= erten jedoch noch Jahre lang, bis endlich ein Schiedsspruch (1450) dem unseligen Bürgerfriege ein Ende machte.

Ruhmvoller als diese Fehden endeten die glorreichen Schlachten, welche die schweizerische Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts im Kampf für ihre Unabhängigkeit gegen Burgund und gegen das deutsche Reich zu bestehen hatte. An

¹⁾ Joh. v. Müller Schweiz. Gesch. III, 2. Abthl. 8 Cap. 532 u. 534.

den glänzenden Schlachten der Burgunder-Ariege (1474—1477) müssen auch Gersauer unter dem Banner des hl. Marcellus in den Reihen der siegreichen Sidgenossen gefämpst haben, wie aus zwei im Staatsarchiv Lucern originaliter vorsindlichen Notizen hervorgeht. Diese zwei Stellen i), welche einerseits die Burgunder-Beute von Granson, anderseits die verwundeten Arieger beschlagen, lauten also: "Item Swiß (mit Gersau) hand bracht cxli (141) Guldin, item aber ij Guldin glöst ab eim Mesgewand."

"Jtem die von switz (und Gersow) hant lxx (70) wund, ist "kost dar über gangen lxxxxvi (96) Gl. vii ß, aber iiij Gl. Rudolff, schärer ze Art, ist bezalt."

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Gersauer auch an dem s. g. Schwabenkrieg (1499) Theil genommen, denn wo immer das Vaterland in Gefahr war, wurde auch die Hülfe der kleinen Republik nicht verschmäht.

Daß zu Gersau schon im zwölften Jahrhundert eine Kirche muß bestanden haben, beweisen zwei Briefe Alexanders III. und Clemens III. vom 18. März 1179 und 13. März 1189, wo unter dem namhaften Besitzstande des Gotteshauses Muri, welchen diese Päpste damals in Schirm nahmen, auch die ecclesia in Gersowa aufgezählt wird 2). Und in einer weitern Urkunde, Dat. 26. De= cember 1243, erscheint als Zeuge Arnoldus plebanus in Gersowa 3). Derselbe Arnoldus ist dann den 7. Hornung 1275 Leutpriester in Muri, und stiftet seine Jahrzeit durch Vergabung von Weinreben in Bellikon. Man liest dabei: quondam plebanus in Gersowe, nunc viceplebanus ecclesie nostre parrochialis 4). Wie lange Muri das Patronatsrecht über diese Kirche inne gehalten, ist mir nicht im Wissen. Einmal im fünfzehnten Jahrhundert war der Sat bereits in Handen einer Barbell von Rott, Hans Heinrichs von Rott ehlichen Hausfrau, Petermans Segensers sel. Tochter. Diese übergibt Samstag nechst nach Sant Michels Tag zu Herbst 1483 das Lehen der Kirche von Gersau ihrem Vetter Hans von Büttikon, Bürger in Lucern, und Zinstag nach Allerheiligentag daraufhin

¹⁾ Von hrn. Archivar Schneller gefälligst mitgetheilt.

²⁾ Murus et Antemurale. pag. 12 u. 17.

³⁾ P. Marq. Hergott II. 272.

⁴⁾ Archiv Muri; jest Arau.

tritet derselbe Hans diesen Gersauischen Pfarrsatz an Ammann und gemeine Kilchgenossen ab, und Voli Camenzint nimmt ihn zu Handen derselben auf ¹). In dankbarer Erinnerung dessen stiftes ten die Gersauer dem alten Patronatsherrn, dem v. Büttikon, einen Jahrstag ²),

Dadurch vervollständigte dieser Ort alle auf sein Gemeinwesen sich beziehenden Rechtsamen, und konnte de jure ein freier Hofsich nennen, wie dieses die alte Rechtung und das alte Eherecht, welche Ammann und Kilchgenossen schon unterm 28. Brachm. 1436 festsetzen, des deutlichen erhärten ³).

Weiterhin besagt ein Steuerbrief v. J. 1489, Zinstag nach St. Thomastag des hl. Zwölfbotten, daß die Gersauer damals einen neuen Kirchthurm bauten und einen neuen Chor an die alte Kirche, und dabei zwei neue Glocken gießen ließen ⁴).

Im Jahre 1570, als Althans Riget Kirchenpfleger war, baueten Anton Murrer und dessen Sohn Hans das Cäppeli zum Kindli (Kindlimord) ⁵) Die erste Anlage muß aber nur einsach gewesen sein, zumal später ein größerer Raum nöthig wurde; denn im Jahrzeitbuche steht geschrieben: Der Constanzische Suffragan Kunrad Ferdinand Geist habe unterm 14. Oktob. 1721 die Capelle beim Kindli sammt dem Hochaltare zu Ehren von Maria Hilf eingeweiht.

Octavius von Alexandria, apostolischer Legat, hat anno 1588 verordnet, daß man St. Marzellen Messacher für groß Heiligthumb hat vssgenommen, und in ein Sarcha geleit, und daran geben riij Guldin ⁶).

Aff Marcelli 1593 (16. Jän.) benedicirte Decan Heinrich Heil das Glöckli im Beinhaus.

Den 5. Juli 1596 weihete Balthafar, Bischof von Ascalon, Beinhaus und Altar.

¹⁾ Beide Briefe liegen im Archive Gersau. Letterer abgedruckt in Gesch. d. Freistaats. S. 40.

²⁾ Jahrzeitbuch vom Jahr 1595 ad 13. Nov., umschrieben von Pfarrer Leos begar Aetiger aus Hochdorf (fol. 47.)

³⁾ Abgedruckt im Geschtfrd. VII. 143. 145.

⁴⁾ Archiv Gerfau.

⁵⁾ Jahrzeitbuch ad 27. Jänner

⁶⁾ A. a. D. ad 19. April.

Im Jahr 1484 wurde Gersau in einen Prozeß verwickelt mit einem gewissen Peter Jacob von Buochs, welcher wegen einer Ansprache den Gerichtsstand zu Gersau nicht anerkennen wollte, weßhalb ihm daselbst sein Gut verboten wurde. Die Angelegensheit kam zum Entscheid an die Eidgenossen, welche dem Jacob sein Gut entschlugen. Nun äußerte derselbe, die Gersauer hätten an ihm die Bünde nicht gehalten, welchen Schimpf diese nicht auf sich ruhen lassen wollten, und daher den Ammann Walther Rizgert und Ulrich Camenzind nach Stans absandten, um vor dem dortigen Gericht der eilf Geschwornen zu klagen. Jacob mußte die verlangte Genugthuung leisten, worüber das Gericht eine förmzliche Urkunde ausstellte 1).

Schwieriger als dieser Conflikt wurde ein Grenzmarchenstreit zwischen Gersau und Lucern, welcher auf längere Jahre die bis= herigen guten, nachbarlichen Beziehungen störte. In den ältesten Zeiten wurden begreiflich die Grenzlinien zwischen verschiedenen Territorien, namentlich auf den Gebirgen, nicht so genau bestimmt. Der Erstbesitz bildete meistens den Rechtstitel für das Eigenthum. Selten nur wurden die Marchen genau ausgemittelt und in besondern Urkunden klar bezeichnet. Erst später, als man den Werth des Landes und die Territorialrechte höher schätzen lernte, suchte man die Landesgrenzen zu bereinigen und urkundlich festzustellen. So wurde z. B. zur Ausscheidung der Grenzen auf den Alpen des Rigi zwischen Gersau und Art erst im Jahre 1494 eine Marchung vorgenommen. Ein Gleiches follte nun auch einige Jahre später an den Grenzen von Gersau und Lucern geschehen. Hier erhoben sich aber Anstände und da man über dieselben nicht einig werden konnte, so wurde der Streit einem Schieds= wozu jede Parthei zwei Richter wählen gericht überwiesen. Zum Obmann ward Bartholomäus Stocker, Bürger und fonnte. des Raths von Zug ernannt. Gersau konnte sich für seine Behauptungen und Ansprüche auf keine eigene Urkunde berufen, son= dern vermuthlich nur auf alte Ueberlieferungen und bisher geüb= Lucern dagegen wies das alte Hofrecht 2) von Wegtes Recht.

¹⁾ Urfunde v. 1484 im Arch. Gersau.

²⁾ Eine alte Abschrift von diesem Hofrecht v. Jahre 1315 liegt im Archiv Gersau. Bergl. Segesser I. 354. Note 3.

gis auf, worin die streitige March beschrieben war. Man kam überein, daß dieser Marchbeschreibung voller Glaube geschenkt werden solle, und auf Grundlage derselben wurde eine Grenzbesichtigung vorgenommen. Die Grenzlinie scheint aus Grenzbeschreibung nicht mehr genau ersichtlich gewesen zu sein, und die einvernommenen Zeugen mochten über die Anstöße und Grenzbenennungen verschiedene Angaben gemacht haben, so daß die Parteien in ihren getheilten Ansichten, trot wiederhol= ten Versuchen des Obmann's, sich nicht vereinbaren konnten. Auch die Schiedsrichter zerfielen in ihrem Urtheil, und da sie sich bei einer Zusammenkunft in Küßnach im Jahr 1506 abermals nicht einigen konnten, so übertrugen sie den Entscheid dem Obmann. Dieser beschied die Schiedmänner im Jahr 1507 noch einmal zu einer Berathung nach Bekenried und that endlich, da keine aut= liche Vereinbarung bezweckt werden konnte, den Obmanns-Spruch, der zu Gunsten Lucern's aussiel. Ueber die Kosten stellte die ausgefertigte Urfunde nichts fest 1).

Soweit die Urkunde. Nach einer Erzählung bei Tschudi in seiner handschriftlichen Chronik 2) wäre hiemit der Streit noch nicht zum Abschluß gekommen, sondern es hätten sich neue Zwi= stigkeiten erhoben bezüglich der Kosten. Die Gersauer sollen näm= lich zugleich in Tragung der Kosten von Gl. 300 verfällt worden sein, die Zahlung derselben aber verweigert haben mit dem Bemerken, sie werden eher mit den Lucernern Krieg führen, als sich einem solchen Urtheil fügen. Hierauf hätten die Weggiser und Gersauer sich gegenseitig Vieh weggenommen, und viele junge Leute in Lucern sich gerüstet, um Gersau zu überfallen und gehorsam zu machen. Die drei Waldstätte hätten jedoch dieß ver= hütet und die Gersauer angewiesen, dem Urtheil nachzukommen. Diese, ihre Unrecht einsehend, hätten nun die drei Länder ersucht, sich bei Lucern um Nachlaß der Hälfte der Kosten zu verwenden. Die Lucerner, durch das Vorgefallene erbittert, haben nicht entsprechen wollen, weßhalb auf wiederholtes Bitten der Gersauer im Jahr 1508, am Dienstag vor Laurenz, Boten

¹⁾ Brief von 1507 im Arch. Gersau.

²⁾ Abgedruckt in Balthasar hist. Merkw. I. 265.

der drei Waldstätte nach Lucern sich begeben haben, um Letztere zum Nachlaß zu bewegen. Die Gersauer hätten versprochen ebenfalls dorthin zu kommen, seien jedoch ausgeblieben, worüber die drei Länder so erzürnt, daß sie die Gersauer gezüchtiget, und zur Bezahlung der Kosten angehalten haben.

In wie weit diese Erzählung richtig ist, läßt sich in Ermanglung weiterer Belege nicht darthun. Das Benehmen der Gersauer erscheint aber bei dieser Darstellung in einem so schlimmen Lichte, daß die Richtigkeit und Unpartheilichkeit derselben einigermaßen bezweiselt werden dars. Die Leidenschaft hätte jedenfalls sehr groß und überreizt sein müßen, um nicht nur die sonst so hochgeschätzte Freundschaft der Bundesgenossen, sondern selbst die so theuer erkauste Freiheit in einer solchen Angelegenheit auf's Spiel setzen zu können.

Immerhin jedoch zeigt sich eine Spur weitern feindseligen Vorgehens in dieser Angelegenheit (und wir wollen gerne annehmen, die Lette) aus einem in der Corporationslade Weggis aufbewahrten besiegelten Aktenstücke vom 2. Brachm. 1511. Es lagen nämlich die Weggisser mit denen von Gersau im Streite wegen gegenseitigem Weidgang in ihren Weiden und Landmarchen. Die Sache kömmt zum Entscheide an Schultheiß und Rath der Stadt Lucern, welche das Necht des Weidganges, das die Gersauer denen von Weggis abgesprochen hatten, den Lettern in Berusung auf früheres Urtheil zuerkennen.

Doch das Alles war nicht im Stande, die alte Bundesfreundschaft zu stören. Gersau hat sich beim ersten und nächsten Anlasse auf's Neue würdig gezeigt der Achtung seiner Brüder. Als nämzlich im unseligen Religionskriege, im Jahre 1531, Sidgenossen gegen Sidgenossen zu Felde zogen, erließen die vier Waldstätte auch an Ammann und Gemeinde zu Gersau ein freundschaftliches Mahnschreiben und forderten sie bundesgemäß auf, ihnen mit ihrer "Macht" zu Hülfe zu eilen, und zu ihrem Recht zu verhelsen ¹) Die kleine Republik entfaltete alsogleich das Banner des hl. Marzcell und sandte ihre Söhne, nach Füßlin ²) hundert an der Zahl,

¹⁾ Archiv Gersau. Urkunde v. 1531, abgedruckt in Geschichte des Freistaats Gersau S. 43.

²⁾ A. a. D. I. 386.

dem katholischen Heere zu Hülfe, um mit demselben in der Schlacht bei Cappel zu kämpfen und zu siegen. Ein im Archive zu Gersau aufbewahrtes Abzeichen — ein unter ovalem Glas zierlich eingefaßtes Jürcher-Wappen — welches vermuthlich von einem Herold getragen wurde, und ein gelbseidenes Stück von einer Fahne oder Schärpe sollen aus dieser Schlacht herrühren.

Fünfter Abschnitt.

Von der Schlacht bei Cappel bis zum f. g. Rüttelhandel.

(1531 - 1641.)

Ein volles Jahrhundert floß seit dem Siege bei Cappel dahin, ohne daß in der kleinen Republik irgend ein Ereigniß von geschicht= licher Bedeutung vorfiel. Es war eine lange Zeit des Friedens und der Ruhe, die kaum durch einzelne kleine Zwischenfälle gestört werden konnte 1). Die wenigen Urkunden und schriftlichen Auf= zeichnungen aus dieser Zeit beziehen sich hauptsächlich auf Straf= fälle, welche beweisen, daß Gersau durch Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit wiederholt von seinen Hoheits-Rechten Gebrauch machte. Die Uebelthäter, welche für ihre Unthaten büßten, wa= ren indeß meistens hergelaufene Fremde; denn im Ländchen selbst herrschte Treue und Glauben, Einfachheit und Genügsamkeit. Man denke sich ein Völkchen von kaum 1000 Seelen in einem abgeschlossenen Winkel der Erde, umgeben von einer großartigen Natur, gefräftiget durch ein gesundes, frohes Hirtenleben, im Besitze zwar weniger, aber hinreichender Mittel zur Befriedigung ein= facher Bedürfnisse, im Genusse einer wohlerworbenen, geordneten Freiheit, und geachtet und beschützt von freundlichen Nachbarn und Bundesgenoffen.

In solch' wahrhaft idyllischem Bilde erscheint die freie Landschaft Gersau in dieser Zeit — es ist das Bild einer friedlichen

¹⁾ Doch hat uns das Jahrzeitbuch eine nicht unwichtige Begebenheit überliefert. Zum Jahre 1595 lesen wir nämlich: "An der Pestilent starben 47 verwahrte Personen."

Familie, die in Lieb und Treu ihr Hauswesen geordnet hat, die Frend und Leid gemeinsam theilt, und ungestört, in harmlosem Dasein, glückliche Tage verlebt. Allein das Glück auf Erden hat nirgends ewigen Bestand, und gar oft zerstört der Mensch mit eigener Hand, was eine gütige Vorsehung ihm wohlwollend beschieben hat. Diese traurige Ersahrung sollte auch Gersau machen. Es kam der böse Feind der Zwietracht unter die friedlichen Bürger und das stille Ländchen wurde der Schauplatz von Unruhen, Haß und Feindschaft, welche auf viele Jahre hin sein beneidensewerthes Glück zerstörten. Die Ursachen und Folgen dieser innern Unruhen, bekannt unter dem Namen "Küttelhandel" sollen nun in etwas größerer Aussührlichkeit in diesem Abschnitte behandelt werden.

Ammann und gemeine Landleute zu Gersau hatten "aus Gnaden" den Andreas Gruober, Gallus Falb, Anton Küttel, Georg Mathias und Bartholomäus Zweier zu "Landmannen" an= genommen. In dankbarer Erinerung an diese Bürgerrechtserthei= lung stellten die neuen Landleute im Jahre 1528 ihren "günstigen lieben Herren" eine von Ammann Walther Rigert besiegelte Urkunde aus, worin sie für sich und ihre "Kinder und Kindeskinder" geloben, Alles zu halten, was die Mehrheit der Gemeinde zu Gersau beschließe, in allen Rechtsstreitigkeiten den Gerichten da= selbst sich zu unterwerfen und bei allfälligen Parteiungen unter den Landleuten sich nicht einzumischen, oder zu parteien, sondern mit der Gemeinde zu handeln und ihren Beschlüssen nachzuleben, wid= rigenfalls ihnen die Landleute das geschenkte Landrecht wieder ent= ziehen mögen, es wäre denn, daß die Gemeinde dies in Ueber= eilung thun würde, für welchen Fall sie sich den richterlichen Entscheid zu Gersau vorbehalten 1).

Ueber ein Jahrhundert blieben die neuen Landleute, resp. ihre Nachkommen, ruhig und ungestört im Besitze der erhaltenen Rechte, und einzelne von ihnen wurden sogar mit Würden und Aemtern bekleidet. Vor allen mehrte sich das Geschlecht der Küttel, aus Weggis stammend, und auch die Zweier pflanzten schwach sich sort, während die Uebrigen bald ausgestorben zu sein scheinen.

¹⁾ Siehe Beilage No. 4.

Im Jahr 1634 wurde nun dieses gute Verhältniß zwischen den alten und neuen Landleuten gestört. Sine geringschätzige Aeusberung der Küttel über den Werth des ihnen ertheilten Landrechstes ¹) erregte den Unmuth der Bürger in einem solchen Grad, daß die Mehrheit derselben an einer Landsgemeinde das Landrecht der Küttel und Zweier als aufgehoben und dieselben der Nutznießung an Holz und Feld verlurstig erklärte, wobei ihnen jedoch vordehalten wurde, laut Siegel und Brief bei den Gerichten in Gersau Recht zu suchen. Die Mehrheit glaubte nach ihrer Auffassung des Landrechtbriefes zu einem solchen Beschlusse berechtigt zu sein, während dagegen eine Minderheit, bestehend in alt Ammann Walther Rigert, Seckelmeister Joh. Nigg, Kirchenvogt Andreas Camenzind und Bruderschaftspsleger Johann Nigg, den Beschluß für zu weit gehend hielten und Parthei für die Küttel nahmen ²).

Da die Angelegenheit keine gütliche Erledigung fand, riefen die Küttel und Zweier den Schutz der vier Waldstätte an, auch die vier Männer der Minderheit baten dieselben um Erör= terung des Rechtshandels. Die vier Waldstätte sandten vorläu= fig Abgeordnete von Schwyz und Uri nach Gersau um den Span in Minne auszugleichen. Als dies nicht gelang, geboten sie einst= weilen den Landesfrieden bis zu näherm Entscheid. Inzwischen machte die Landesgemeinde den Kütteln das Anerbieten, den Streit= handel den Gerichten von Gersau zum Ausspruche zu übergeben mit Appellationsrecht an ein zwei= und dreifaches Gericht, wozu sich aber dieselben nicht beguemen wollten. Diese Ablehnung stei= gerte die Leidenschaftlichkeit der Mehrheit, welche es den neuen Landleuten nicht verzeihen konnte, daß sie zuwider sowohl den gemeinen Landrechten als dem Inhalt des Landrechtbriefes in einem Rechtsstreit gegen die Gemeinde ein fremdes Gericht anriefen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß den Küttel und Mithaften das Landrecht wieder zugesprochen worden wäre, wenn sie sich in Anerkennung der souveränen Rechte des Freistaates, den Gerich= ten in Gersau unterworfen hätten; allein dieselben mochten zu

¹⁾ Sie sollen gesagt haben, sie wollten um solch ein Landrecht nicht zwei-Ungster geben.

²⁾ Schriften im Staatsarchiv Lucern.

3

großen Zweifel auf die Unbefangenheit und Unparteilichkeit dieser Gerichte setzen, um eine so wichtige Angelegenheit ihrem Entscheid unterbreiten zu können. Auch die obgenannten vier Männer, welche nicht zur Mehrheit hielten, mußten hiefür büßen, indem sie nach ihrer eigenen Angabe, ebenfalls des Landrechts verlurstig erklärt und ihrer Aemter entsetzt wurden. Ein solches Vorgehen mußte begreifelich eine allgemeine Aufregung hervorrusen.

Die ganze Bevölkerung betheiligte sich nun in Sachen und schlug gleichsam zwei seindliche Lager auf. Am 20. Juni 1635 erschienen abermals Abgeordnete der vier Waldstätte mit dem Auftrag, die Schriften einzuseten und einen Vergleich zu versuchen; sofern dieß aber nichts fruchten sollte, die Parteien zu eidgenössi= schem Gehorsam anzuhalten, ihnen bis zum Entscheid des Handels den Landfrieden zu bieten, sie bei Verlurst des Bundes zur Ruhe zu mahnen und wenn der früher gebotene Landfrieden bereits gebrochen sein sollte, die Fehlbaren eremplarisch abzustrafen 1). versuchte Vermittlung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Die Parteien, statt der Billiakeit und freundlichen Mahnung Gehör zu schenken, erhitzten sich immer mehr durch gegenseitige Reibungen und Beschimpfungen und gefährdeten in dieser Leidenschaftlichkeit die öffentliche Ruhe und Ordnung, das Wohl der Familien und des Gemeinwesens.

Um die Streitfrage zum endlichen Entscheid zu bringen, versammelten sich am 15. November 1635 acht Nathsboten der vier Orte in Gersau. Wiewohl die Mehrheit der Gersauer sich auf den Landrechtsbrief berufend, fortwährend behauptete, es könne dieser Rechtsstreit nur durch die Gerichte von Gersau entschieden werden, und auch ein gütlicher Ausgleich durch die Nathsboten von ihr absgelehnt werden wollte, so erklärten sich diese gemäß den von ihren Obrigkeiten erhaltenen Vollmachten bennoch für competent, in Sachen endgültig zu entscheiden, und beschieden daher die Parteien zu förmlicher Verhandlung vor sich. Die Klage der Küttel und Mitshaften ging dahin, daß man ihnen ohne Grund das Landrecht zu Gersau entzogen, und sie dadurch in großen Nachtheil gebracht habe. Die vier genannten Männer dagegen beschwerten sich, daß man sie,

¹⁾ Schriften im Staatsarchiv Lucern.

weil sie zu den Küttel gehalten und zur Einigkeit gemahnt haben, nicht nur von den Aemtern entsett, sondern ebenfalls des Landsrechts verlurstig erklärt und dadurch entehrt habe, weßhalb sie Biebereinsetzung in ihre Aemter und Ehren nebst Kostenersat verlangten. Ein Ausschuß des Mehrtheils der Käthe und der Gemeinde Gersau ließ sich gegen diese Klagen also vernehmen: Die Küttel und Mithaften seien nur deßhalb im Landrecht eingestellt worden, weil sie sich den gemeinen Landrechten nicht haben unterwersen wollen und man sei bereit, sie wieder als Landleute anzuerkennen, sobald sie "Brief und Siegeln" nachkommen werden. Was die vier Käth und Vorgesetzten anbelange, so seien Dieselben niemals weder des Landrechts noch der Aemter verlurstig erklärt werden, sondern dieselben hätten sich vielmehr dessen selbst entzogen.

Nachdem die Rathsboten die Parteien einvernommen hatten, schritten sie zur Interpretation des streitigen Landrechtsbriefes, des= sen Inhalt von den Parteien verschiedenartig aufgefaßt wurde. Es handelte sich hiebei vorzüglich um drei Punkte. Zunächst behaup= tete die Mehrheit der Gemeinde Gersau: Unter dem Wort "Land= mannen" welches im Landrechtsbrief enthalten war, werden bei ihnen Beisäßen und nicht wahre Landleute verstanden. wollte sie den Ausdruck "Kind und Kindskinder" wörtlich und nicht als allgemeine Bezeichnung für Nachkommen annehmen, und daraus folgern, wenn auch seiner Zeit ein wirkliches Landrecht ertheilt worden sei, dieses sich nicht mehr auf die gegenwärtigen, entfernten Nachkommen erstrecke. Uebrigens abgesehen hievon haben die Küttel und Mithaften laut Landrechtsbrief das Landrecht ohnehin dadurch verwirkt, daß sie sich den Gerichten und Rechten zu Gersau nicht haben unterwerfen wollen, und in Sachen des gemeinen We= fens einer Partei angehangen seien.

Die Rathsboten interpretirten diese drei streitigen Punkte zu Gunsten der Küttel dahin, daß unter Landmannen wahre Landleute und unter den Kindern und Kindskindern alle Nachkommen zu versstehen seie. Die Bestimmung des Landrechtbrieses, daß die angenommenen neuen Landleute in Streitsachen den Gerichten und Rechten in Gersau sich zu unterwersen haben, könne sich nur auf Rechtsfälle über Ehr, Erb, Eigen, Geldschulden u. dgl. gemeinen Landrechte beziehen und dürfe nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Küttel und Mithaften ihr Landrecht deßhalb verwirkt haben, weil

sie um Schutz für ihre Rechte nachgesucht; so wie auch die Bestimmung über die Parteinahme nur in dem Sinne zu verstehen sei, daß die neuen Landleute im Falle, wo unter den Geschlechtern der alten Landleute Feindseligkeiten entstehen sollten, sie auf keiner Seite Partei nehmen sollen.

Auf Grundlage dieser Auffassung und Erläuterung des Land= rechtsbriefes gaben die Abgeordneten der vier Waldstätte ihren Rechtsspruch dahin ab, daß die Küttel und Mithaften, und die vier Männer, sowie ihre ewigen Nachkommen, als rechte, wahre Land= leute anerkennt und die vier Abgesetzten überdies wieder in ihre Aemter eingesetzt werden sollen, wobei die Gemeinde die an ihre Stelle Gesetzten neben ihnen mögen sitzen lassen. Bezüglich der Kosten haben die Küttel und Mithaften den einen und die Gemeinde den andern Theil zu erlegen, an welchen die Küttel nichts beizutragen haben; die vier abgesetzten Männer seien von allen Kosten frei gesprochen und mögen die eigenen Kosten an der Gegenpartei erheben, jedoch wünschte man, um fernere Ungelegenheiten zu vermeiden, daß sie dieselben an sich selbsten haben möchten. Ueber alles Geschehene sei allgemeine Amnestie ertheilt. Sollten aber in dieser Angelegenheit von dem einen oder andern Theil Unbilden in Wort oder That geschehen und der Landfrieden gestört werden, so behalten sich die vier Schirmorte Strafe und Ungnade vor dagegen werden sie die lieben Nachbarn, Eid= und Bundes= genossen zu Gersau, sofern sie sich diesem Schiedsspruch unterwerfen, bei ihren alten Rechtsamen, Briefen und Siegeln schützen und schirmen 1).

Dieser Rechtsspruch wurde von Schultheiß, Landammann und Räthen der vier löblichen Schirmorte fraft Schirmpflicht und Buns desverwandtschaft dem ganzen Inhalt nach bestätiget und für alle Zukunft in Kräften erklärt ²). Die Bestätigung durch die höhern Gewalten und die Besiegelung des Rechtsspruches durch alle acht Sprengesandten geschah hauptsächlich auf Antried der Regierung von Schwyz, welche vernommen hatte, daß einige Gersauer Miene machten, die Angelegenheit vor das Volk der drei demokratischen Kans

¹⁾ Siehe Beilage No. 5.

²⁾ Urfunde v. 3. Dec. 1635. Arch. Gersau. Siehe Beilage No. 6.

tone zu bringen, wo sie geneigteres Gehör für ihre souveränen Rechte zu erhalten hofften 1).

Die unterliegende Partei fügte sich, wenn auch ungerne, dem Rechtsspruche; dagegen entstanden wegen Bezahlung der Kosten neue Zerwürfnisse. Die vier Männer statt Großmuth zu üben und den im Rechtsspruch ausgedrückten Wunsch zu berücksichtigen, stell= ten der Gegenpartei für ihre Unkosten eine Anforderung von Gl. 2789. ß. 1. Die belangte Partei fand diese Forderung zu hoch und vermeinte, auch die Küttel hätten nach dem Rechtsspruch einen Theil daran zu bezahlen. Neuerdings entflammten die kaum gestillten alten Leidenschaften. Der unglückliche Ausgang des Pro= zesses und die harte Last der Kosten hatte einen Theil der Mehr= heit gegen ihre Führer aufgebracht, welche hinwieder die Gegen= partei beschuldigten, sie hätten durch Hin= und Herlaufen und Ga= stereien den gemeinen Mann an sich gezogen und ihnen große Un= bilden auf den Hals geladen. Den Waldstätten wurde hinterbracht, als hätten einige Gersauer über sie geschimpft und unter anderm der Ammann Müller auf die Frage, was die acht Siegel am Rechtsspruch bedeuten, geantwortet: "Sie bedeuten acht Narren und jedem Narr seine Rollen", worüber die Schirmorte in einem Schreiben ihren Unwillen zu erkennen gaben. In einem Antwortschreiben beklagten sich die Angeschuldigten sehr, daß die Gegenpartei sie in solcher Weise anschwärze, und schwuren vor Gott und der Welt, daß sie die vier Bundesorte, die Ehrengesandten und Siegel in höch= sten Ehren halten, wobei sie ihren Schmerz darüber ausdrückten, daß sie nach so großen Unkosten und Ungelegenheiten nun auch noch ihre besten Freunde sollten beschimpft haben. Die Stimmung der Parteien war eine so feindselige und gereizte, daß man auf die nächste Landsgemeinde gefährliche "Meutereien und Aufstände" befürchtete, so daß Schwyz eine Verschiebung der Gemeinde bis zum Zusammentritt der vier Orte wünschte, Lucern dagegen durch eine Abordnung der drohenden Gefahr vorzubeugen hoffte, und die Gers= auer vorläufig zur Ruhe mahnte. Der Ammann Camenzind ver= dankte dem Schultheißen von Lucern diese wohlmeinende Mahnung, meinte aber, es dürfte auch den Küttel und den vier Männern

¹⁾ Schreiben im Staatsarchiv Lucern.

zugesprochen werden. Gegen die erhobene Klage, als wollten sie auch Unbetheiligte zur Bezahlung der Kosten anhalten, werden sie sich schon zu verantworten wissen und deßhalb gelegentlich zwei Abgeordnete nach Lucern senden. Die Landsgemeinde werde man nach Sitte der Altvordern und gemäß Siegel und Brief abhalten 1).

Die vier Schirmorte, um Erläuterung wegen Bezahlung der Kosten angegangen, erklärten sich hiezu bereit, nur glaubte Schwyz, es solle dieselbe, nicht blos durch zwei Ehrengesandte, wie Lucern vorschlug, sondern durch alle acht Rechtssprecher oder wenigstens einer von jedem Orte gegeben werden, da nur zwei nicht gerne bei solch' unruhigen Leuten der Kape allein die Schellen anhenken würden ²).

Wirklich kamen dann am 4. August 1636 sämmtliche acht Rathsboten in Brunnen zusammen, und entschieden den Kostenspunkt dahin, daß die Anforderung der vier Männer auf Gl. 1600 reducirt werden solle, woran die Mehrheit der Gemeinde 1200 und die Küttel 400 Gl. in zwei Terminen baar zu bezahlen hätten. Damit wegen dem Einzug nicht neue Ungelegenheiten entstehen, sollen die Zahlungen bei einem Landschreiber in Schwyz deponirt werden. Hiemit sei der Streit beendiget und der alte Küttelbrief durch das frühere Urtheil als todt erklärt, damit sie künstig in Ruh' und Freundschaft leben mögen 3).

Durch diesen Entscheid waren nun zwar die Rechnungsverhältnisse geregelt und auf das richtige Maß zurückgeführt; immerhin
aber zeigten sich die Kosten noch so groß, daß sie von den Parteien
kaum zu erschwingen waren, und daher großen Unmuth erregten.
Viele verweigerten die Zahlung, weil sie sich am Küttelhandel nicht
betheiligt haben, während die Andern behaupteten, mit Ausnahme
der Küttel und der vier Männer hätten alle Bürger an die Kosten
beizutragen, welche der Mehrheit der Semeinde auserlegt worden
seien. Ueberdieß klagten auch die Küttel und die vier Männer,
daß man sie noch immer nicht als Bürger anerkenne, und daß man
die der Mehrheit auserlegten Kosten aus den Allmeindgütern bezahlen wolle. — Die Verlegenheit war groß, die Erbitterung steigerte sich immer mehr und das Verhältniß der Parteien wurde

¹⁾ Schreiben im Staatsarchiv Lucern.

²⁾ Schreiben im Staatsarchiv Lucern.

³⁾ Urfunde im Archiv Gersau.

stets schroffer, so daß es sogar zu Schlägereien kam 1). Die Schirms orte sahen sich daher abermals genöthiget, vermittelnd einzuschreisten. Am 26. Mai 1637 gaben dreizehn Ehrendeputirte zu Gersau in Sachen folgenden Ausspruch:

Hinsichtlich der Kosten solle es bei dem Urtheilsspruch von Brunznen verbleiben, und zwar in dem Sinn, daß Alle, welche die Kütztel "von der Gemeind ausgemehret haben", und ihnen entgegen gewesen seien, wenn sie schon später wieder zu ihnen gestanden, an die dem Mehrtheil auserlegten Kosten ohne Verzug zu zahlen haben. Wenn zur Bezahlung dieser Kosten Geld ausgenommen werden müsse, so sollen sie solches auf ihre eigene Güter, und nicht auf die Gemeindegüter entheben. Den jüngstvorgefallenen Schlaghandel bestreffend, wodurch der angelegte Landsrieden nicht gebrochen worden sei, mögen die Landseute die Schuldigen in rechter Bescheidenheit abstrasen. Im Uedrigen soll es bei dem großen Vertrag verbleisden, sowie auch beim Landsrieden dis zur Aussehung desselben durch die Shrendeputirten 2).

In Folge dieses Ausspruches mußten die Gegner der Küttel im Einzelnen ausgemittelt werden, weßhalb am 12. Oftober gleichen Jahres vier Gesandte der Schirmorte die ganze "biderbe Gemeinde, so viel deren anheimbsch gesin", vor sich kommen ließen, um zu vernehmen, wer sich in die Kosten ergeben wolle. Da aber die Sache nicht gehen wollte, indem der Eine und Andere Ausreden und Entschuldigungen anbrachte, so verlangten sie, die Küttel und die vier Männer darüber in Kundschaft zu nehmen, wogegen aber die Gegenpartei Einsprache erhob. Nun erklärten die Deputirten, daß alle Diejenigen, welche bei Eiden reden, daß sie niemals we= der mit Mehren, Reden, Rathen oder sonst in diesem Handel gegen die Küttel gewesen, aus dem Handel und den Kosten entlassen sein Nach diesem Auskunftsmittel wurde sodann ein Verzeichniß der Zahlungspflichtigen aufgenommen und der Betrag der seit der Abrechnung zu Brunnen erwachsenen Kosten ermittelt. Ferner murde festgesett, daß die heutigen und noch restierenden Kosten ohne Ent= gelt der vier Herren und der Küttel entrichtet und denselben für ihre

¹⁾ Schreiben im Staatsarchiv Lucern.

²⁾ Urf. im Archiv Gersau.

"Kosten und Gäng" 150 Gl. gegeben werden sollen 1). Die Zahlungspflichtigen sollen sich friedlich miteinander vergleichen, die Zahlung im Verhältniß zum Vermögen leisten und kein Geld auf die Gemeindegüter ausbrechen. Der streitige Küttelbrief, wegen welchem alle Uneinigkeit entstanden, soll, damit unter ihnen künftig mehr Freundschaft gehalten werde, ihnen abgenommen, in die Canzlei Lucern gelegt und nicht mehr herausgegeben werden 2).

Die wiederholten Versammlungen der Ehrendeputirten und die vielen anderweitigen Auslagen des langwierigen Prozesses hatten indessen die Kosten auf eine für das arme Völklein fast unerschwing= liche Höhe gesteigert. Zur Zahlung derselben wurde von den Zahlungspflichtigen eine Vermögenssteuer erhoben, deren Einzug aber auf große Schwierigkeiten stieß, weil die Leute das Geld fast nicht aufbringen konnten, und sich so ein fortwährender Anlaß zu Ver= wickelungen und Streitigkeiten ergab. Am ärasten brach der Unmuth gewöhnlich an den Gemeindeversammlungen aus, wo man sich in gegenseitigen Anschuldigungen und Vorwürfen erging und selbst die persönliche Sicherheit in große Gefahr kam. Besonders fürchtete man schlimme Auftritte an der Gemeinde vom 9. Mai 1638, weß= halb Landammann und Landrath zu Schwyz sich bewogen fanden, ein freundnachbarliches Schreiben an die Gersauer zu erlassen, um sie zu ermahnen, diese Landsgemeinde mit Ruhe und Einigkeit ab= zuhalten, und den alten, erledigten Streit nicht wieder aufzufrischen, wodurch sie abermals in bose Ungelegenheiten und große Kosten gerathen würden. Des Landes Wohl erheische es, daß die "alte und landtliche" Freundschaft wieder unter sie zurücktehre 3).

Bei Vornahme der Abrechnung zeigte es sich, daß immer noch einige hundert Gulden zur Deckung der Kosten fehlten, in Folge zu niedriger Taxation und nachlässiger Sinzahlung. Um zur Zahlung anzutreiben, machten nun die Gläubiger Gebrauch von dem Sinlagenrecht, indem sie mehrere Boten in das Land sandten, welche da auf Kosten der Schuldner bis zur gänzlichen Zahlung lebten und zechten. Durch diese tägliche Steigerung der Kosten sahen sich die

¹⁾ Sie hatten unter Anderm für "Läuf und Gäng" 106 Tage à 1 Gl. 10 ß in Rechnung gebracht.

²⁾ Schriften im Staatsarchiv Lucern.

³⁾ Archiv Gersau. Schreiben vom 8. Mai 1638.

Landleute genöthiget, an der Landsgemeinde vom 6. Januar 1641 den Beschluß zu fassen, daß Derjenige, welcher in Zeit von vier Wochen die ihm auferleaten Kosten nicht entrichte oder Sicherheit dafür leiste, sammt den Seinigen von Holz und Feld und dem Landrecht zu Gersau ausgestoßen sein soll. Nach Ablauf dieses Termins wurde allgemeine Abrechnung gehalten, wobei es abermals sich ergab, daß die eingegangenen Beiträge, im Betrag von Gl. 1570, noch immer nicht hinreichten, die Rosten zu decken 1). Nun entstand großer Mißmuth unter den Bürgern; man murrte namentlich gegen Diejenigen, welche wegen ihrer frühern Saumseligkeit im Zahlen die Partei in neue Kosten gebracht hatten, und schon wurden allerlei seltsame Reden gehört, welche den Ausbruch neuer Zwietracht droh-Dieß ging vielen redlichen Leuten tief zu Herzen, und sie beriethen sich, wie der großen Noth abzuhelfen sei. Da war nun guter Rath theuer. Eine neue Auflage, fand man, könne nicht mehr gemacht werden, denn wollte man nur die Vermöglichern besteuern, so schiene es, als bevorzuge man gerade Diejenigen, welche übel gehauset; wollte man aber auch die weniger Bemittelten ver= anlagen, so würden sie dadurch von Haus und Heimwesen und in Beides schien unbillig. die Armuth getrieben. Am leichtesten glaubte man, könnte freilich der Noth abgeholfen werden durch Verkauf von Allmeind-Wäldern; allein dagegen hätten sich die Küttel und die vier Männer als Mitnutnießer zu beschweren, und könn= ten gestützt auf die ergangenen Rechtssprüche dagegen Einsprache erheben. Dennoch erschien dieß als das einzige Mittel zur Abhülfe. Die Landleute ließen daher durch "guete Lüth" die Küttel und die vier Männer dringenost ersuchen, sie möchten Fried und Einigkeit zu lieb einwilligen, daß einige ungelegene "Stück Wald und Rütenen" von der Allmeind verkauft werden dürften, nicht daß sie bieß etwa "von mehrerer Hand und Gewalt übermehret" thun müßten, sondern nur aus gutem Willen und Gnade gegen die Landleute ohne Nachtheil ihrer Rechte Die Küttel und die vier Männer willigten in diesem Sinne ein, jedoch mit der fernern Bedingung, daß die Landleute den Erlös des verkauften Allmeind= Gutes an einen ewigen Zins legen, damit er nicht, wie geschehen könnte, durch "liederliche Leuth mit mehrerer Hand vertheilt", son=

¹⁾ Archiv Gersau. Urfunde.

dern vorerst zur Bezahlung der Prozeßkosten verwendet und dann der Rest wieder an Zins gelegt und den Nachkommen zu einem ewigen Schatz angesammelt werde, der niemals anders gebraucht werden solle, als zu des Vaterlandes höchstem Nutz und Frommen 1). Es wurden hierauf einige Stück Allmeind-Land und Wälzder im Gesammtbetrag von Gl. 1150 verkauft 2), und der Rest nach Abzug der für die Schulden verwendeten Summe zu einem Fondum angelegt, welches der Ursprung des s. g. Schatzes ward, und dis auf die neuern Zeiten einen Sparpsennig sür Tage der Noth bildete.

In dieser Weise endete endlich der unheilvolle Küttelhandel, welcher ein vorher friedliches und glückliches Ländchen sieden Jahre lang mit Zwietracht, Haß und Parteiwuth erfüllte, die in blinder Leidenschaft befangenen Einwohner durch fast unerschwingbare Kosten in Armuth, und das freie Gemeinwesen an den Rand des Berderbens getrieden hatte. Allmählig nur kehrte die langentbehrte Ruhe und Eintracht wieder zurück, und die hart geprüften Leute, durch die Noth gewißiget, lernten einander wieder achten und lieben. Möchten solche Borgänge und bittere Erfahrungen ja recht wohl beherziget werden, damit das liede Vaterland stets vor ähnelichem Unglücke bewahret bleibe! —

Sechster Abschnitt.

Vom Küttelhandel bis zum Toggenburger: oder Zwölferkrieg.

(1641 - 1712.)

Als während dem dreißigjährigen Kriege beim Herannahen der fremden Heere die schweizerische Eidgenossenschaft zur Aufrecht-haltung der Neutralität eine Grenzbesetzung beschloß, mahnte Schwyz auch Gersau zur Bereitschafthaltung seiner Mannschaft. Gersau erklärte sich mit Schreiben vom 9. Januar 1647 bereit, sobald die vier Waldstätte gemeinsam mit dem Banner in das

¹⁾ Urfunde im Arch. Gersau.

²⁾ Urf. im Arch. Gersau.

Feld rücken werden, ebenfalls eine "ansächliche Mannschaft" abzussenden, um nach Vermögen mit Leib, Gut und Blut das geliebte Vaterland zu schützen 1).

Wenige Jahre später, im s. g. großen Bauernaufstand, hatte Gersau abermals Gelegenheit, seine Bundespflichten zu erfüllen. Die von dem aufständischen Landvolk hart bedrängte Regierung Lucern's mahnte schon am 11. März 1653, während ben Ber= mittlungsverhandlungen, um Bereitschaft für nöthige Hilfe 2). Gersau drückte sein Bedauern über die eingetretenen Vorfälle aus, und hielt 30—40 Mann zum Abmarsch bereit 3). Mit den Hülfs= truppen der drei Urkantone zog vom 15. bis 17. März auch die Mannschaft von Gersau, im Ganzen fünfzig Mann, nach Lucern, wo dann zwischen der Regierung und dem bewaffneten Volk eine Vermittelung zu Stande gebracht und die Hülfstruppen wieder entlassen wurden. Als jedoch der Aufstand neuerdings ausbrach, und die Stadt Lucern einen Ueberfall befürchtete, mahnte die Reaierung abermals und ersuchte Landamann und Rath zu Gersau bringenost, ihnen so schnell und geheim als möglich mit ihren "mannlichen handfesten Lüten" in möglichst großer Anzahl zu Hülfe zu eilen, um sie vor dem Anfall der ungehorsamen Unter= thanen zu schützen 4). Die kleine Republik rüstete sofort, und am 25. Mai zogen zweiundsechzig Mann unter Anführung von Lands= hauptmann Melchior Camenzind, Landsfähndrich Caspar Camenzind und Lieutenant Anton Nigg nach Lucern, wo sie mit großen Freuden empfangen und feierlich einbegleitet wurden. Die drei Offiziere wurden sogleich in den Kriegsrath eingesetzt und mit der ganzen Nach einzelnen kleinern Gefechten kam Sachlage bekannt gemacht. es endlich zu einem Vergleich. Den 17. Juni wurde die Mann= schaft von Gersau wieder entlassen, nachdem ihr die Regierung von Lucern ein schriftliches Zengniß ausgestellt hatte, daß sie alle Befehle mit besonderem Fleiß und Wachbarkeit ausgeführt, und bei Gelegenheit sich auch als tapfer bewiesen habe. Dieselbe hatte

¹⁾ Urfunde im Archiv Schwyz.

²⁾ Schreiben im Archiv Gersau, abgedrukt in Gesch. d. Freist. Gersau S. 46.

³⁾ Dasselbe S. 47.

⁴⁾ Dasselbe S. 49.

von Lucern freie Kost, gutes Quartier und wöchentlich drei Gulden Sold für den Mann erhalten 1).

In dem Religionskrieg von 1656 stellte Gersau 75 Mann. welche mit 300 Mann von Einsiedeln den Baß an der Schindel= legi zu bewachen hatten. Ohne eine förmliche Mahnung abzu= warten, war diese Mannschaft auf die Nachricht, daß die vier Orte schon aufgebrochen seien, mit den gleichen Offizieren ausgerückt, welche sie schon im Bauernfrieg angeführt hatten. Gersau hatte die Absicht, sofern der Feldzug nicht lange daure, die Trup= pen auf eigene Kosten zu unterhalten; da diese aber bereits zwei Wochen im Felde stunden, während einzelne Orte ihr Banner noch immer nicht gelüftet hatten, wurden sie etwas unwillig und woll= ten wissen, wie es sich mit den Kosten verhalte, welche ihnen für Proviant und Munition auf Rechnung gestellt wurden. Sie brach= ten deßhalb die Sache vor den Kriegsrath, und um dessen Ant= wort zu erhalten, fandte Landshauptmann Camenzind den Lieutenant Nigg und Landesfähndrich Camenzind in das Hauptquartier Pfeffikon, wo ihnen im Schloß von Seite des Hrn. Statthalters Schorno, Landshauptmanns Abyberg und Landvogts Schreiber von Art ein freundlicher Empfang zu Theil wurde. Auf ihre Vorstellung, daß die Kosten, welche man ihnen auf Rechnung gestellt, der kleinen Republik Gersau, die da keine Fürstengelder beziehe, und keine Vogteien besitze, bei der langen Dauer des Feldzuges zu hoch fallen könnten, weßhalb sie hierüber Aufschluß zu erhalten wünschten, wurde geantwortet, daß das ihnen Gelieferte nur deßhalb auf Rechnung gestellt worden sei, weil jeder "Faktor" seiner Obrigkeit über Alles Rechnung ablegen müße, und es habe kei= neswegs den Sinn, daß man ihnen dafür etwas fordern werde. Dieser Antwort wurde die Bitte beigefügt, die Gersauer möch= ten sie in ihrer Noth nicht verlassen, man werde sie wie ihre Lands= leute halten, und eher die eigenen Kleider ab dem Leibe verkaufen, als sie aufgeben, denn man hege die größte Zuversicht zu ihnen. Gersau fühlte sich durch diese Erklärung beruhiget und harrte neun Wochen lang im Dienste aus.

¹⁾ Urk. i. Arch. Gersau, abgebr. a. a. D. S. 51 u. kl. Landbuch S. 61.

Nach obiger Sendung begab sich Lieutenant Nigg, der zugleich Landschreiber war, in die von den Zürchern belagerte Stadt Napperschwyl, um daselbst die Wälle, Mauren und Befestigungen mit ihren Geschützen zu besichtigen.

"Das Lager der Zürcher", schrieb er nach Hause, "liegt so nahe an der Stadt, daß man mit einem Steinwurf ihre Schanzen wohl erreichen könnte. Tag und Nacht wird die Stadt beschossen ohne erheblichen Schaden zu leiden, worüber man sich höchlichst verwundert. Wenn nicht die Fürstin und Generalin des ganzen Krieges die Stadt bewahren würde, wäre sie bereits zusammenzgeschossen." Nigg war auch bei Einnahme der Bellen und des Dorfes Hütten mit seiner Rotte anwesend. Er schildert seine daherigen Erlebnisse in einem Schreiben an seinen Schwiegervater, Landammann Camenzind, d. d. 12. Febr. in folgender Weise:

"Auf Freitag haben wir die Bellen sammt etlicher Landschaft eingenommen, und sind uns von der ganzen Armee nur zwei todt geblieben und den Zürchern 23 bis 24 Mann. Wir haben einen großen Raub bekommen, und ganz Richterschwyl und Wä= denschwyl wären in unsern Handen gestanden, wenn nicht, wie man allgemein vermuthet, die gottlose Verrätherei bei hohen Per= sonen gewesen wäre; denn wie wir das Volk in die Flucht geschla= gen hatten, hat man uns nicht weiter nachsetzen lassen, und hat das Volk noch auf den Abend ab der Wallstatt ziehen müffen. Ich mit meinem Volk habe bei der Löhlismühle die Wacht halten Da kam zwischen 12 und 1 Uhr der Feind mit gromüssen. ker Macht gegen die Mühle herangezogen und brannte dieselbe nebst dem Wirthshaus und den dabei liegenden Scheunen nieder. Ich hielt mich zwar in dieser Nacht mit meiner Mannschaft frisch, daß der Keind meinen Posten nicht nehmen konnte und ich den= selben bis gegen Morgen um sechs Uhr hielt; nun aber zog derselbe in solcher Menge auf uns dar, daß er uns bis den halben Theil an die Schindellegi trieb. Hier schickte er einen Trommel= schläger mit einem Brief um einen kleinen Stillstand zu mir, weil er von den Herren in Zürich in Kenntniß gesetzt sei, daß ein Stillstand vorgeschlagen worden sei. Ich begab mich mit dem Brief in Eil an die Schindellegi und brachte dem Feind auch die Antwort wieder zurück. Wie die Sache ein Ende nehmen wird, weis Gott; nur das weis ich, daß auf heut 4 oder 5000 Mann

gegen uns gezogen sind. Doch, Gott ist stark, in dessen Gnaden=Schirm, sowie in die reinste Fürbitt Maria's wir uns sammt Euch empfehlen, und zu deren Ehre wir unser Leib und Leben darsgeben wollen 1).

Am gleichen Tag, als dieses in den Höfen vorsiel, (12. Febr.) wurde Gersau von Lucern ersucht, in aller Eile etwas Volk in die Stadt zu senden, weil die Zürcher einen starken Einfall in das Zugergebiet gemacht hätten 2). Der am folgenden Tag abgeschlossene Waffenstillstand machte die Absendung der verlangten Hülfe überflüssig.

Nach erfolgtem Frieden zogen die Gersauer mit den Einstiedlern, mit denen sie während dem Feldzug im besten Einvernehmen gestanden, nach Einsiedeln. Hier wurden sie sowohl vom Fürstadt, als vom Logt, Käthen und Waldleuten ehrenvoll empfangen, und mit Ehrenwein regalirt. Gesund und unverletzt kehrten sie sodann nach neunwöchentlicher Abwesenheit, in die Heimath zurück, wo man mit Sehnsucht ihrer Ankunft harrte 3).

Die Störung des Gottesdienstes der evangelischen Gemeinde Lipperschwil im Thurgau durch einige für den spanischen Dienst gewordene Rekruten drohte im Jahre 1664 den Religionskrieg neuerdings zu entslammen. In dieser Erwartung sandte Schwyz den Alt-Landammann Georg Ausbermauer nach Gersau, um die gegenseitigen Verbindungen zu erneuern, und dahin zu wirken, daß die Gersauer, nachdem er sie über die Absichten der Schwyzer in Kenntniß gesetzt hatte, mit denselben ausziehen möchten 4). Seine Mission gelang so gut, daß wirklich 80 Mann mit den Schwyzern nach Rothenthurm zogen, wo sie sechs Tage lang lagerten. Inzwischen gelang es den neutralen Kantonen, die seindelichen Parteien zu begütigen, und die Mannschaft wurde daher mit Dank entlassen 5).

In den 1680r Jahren erhob sich zwischen Gerkau und Art, beziehungsweise Schwyz, wegen den Grenzmarchen und der Nutz-

¹⁾ Schreiben im Archiv Gersau.

²⁾ Schreiben im Archiv Gersau.

³⁾ Rleines Landbuch S. 62.

⁴⁾ Schriften im Archiv Gersau.

⁵⁾ Kleines Landbuch S. 63.

nießung eines Alp-Stückes Zwistigkeit, wodurch die bisherige gute Nachbarschaft für einige Zeit gestört wurde.

Die Grenzen zwischen Gersau und Art waren i. J. 1494 unter Vermittlung der Herren von Schwyz, als Oberherren zu Art, bereiniget worden. Gleichzeitig hatten die Gersauer auf der Scheideck, da wo die Grenzen von Vipnau, Gersau und Art zusammentreffen, ein Stück Allmeind, Germenried oder Hermis= ried genannt, den Kirchgenossen von Art überlassen, unter der Bedingung, daß dieselben fünftighin auf den Grenzmarchen und Hagscheidungen halben Zaun und Schirm geben sollen. Dabei wurde die Benutung von Steg und Weg, wie bisher, vorbehalten, und bestimmt, daß die Markzeichen alle zehn Jahre zu besichtigen und erneuern seien 1). Dessen ungeachtet folgte erst im Jahre 1604 wieder eine Grenzbesichtigung. Fünfzig Jahre später wurde bei abermaligen Untergange auf Ansuchen der Kirchgenos= sen von Art das ihnen früher überlassene Germenried gegen ein Stück Land am Rothenstock wieder eingetauscht und seither von den Gersauern benutzt und als auf ihrem Territorium liegend angesehen 2).

Diese Abänderung, über welche kein Rechtstitel ausgestellt wurde, gab nun Anlaß zu Mißhelligkeiten, indem die Regierung von Schwyz dieselbe nicht anerkennen wollte, weil sie ihre Genehmigung dazu nie ertheilt habe. Bei einer deßhalb erfolgten Grenzbesichtigung im Jahre 1680 vereinbarten sich die dazu Abgeordneten dahin, daß in Betreff der Landmarch der Marchbrief vom J. 1494 gelten und darnach das Germenried unter die Gerichtsbarkeit der Herren von Schwyz fallen solle; was aber die fragliche Nutnießung des Germenrieds anbelange, so solle hierüber einstweilen nichts entschieden, sondern Gersau und Art ihre Rechte daran vorbehalten sein 3).

Gersau nahm anfänglich Anstand, dieser Uebereinkunft die hoheitliche Senehmigung zu ertheilen, wenn nicht auf die im Jahre 1655 geschehene Marchung und mit Art getroffene Ueber=

¹⁾ Urfunde im Archiv Gersau.

²⁾ Schreiben v. Gersau i. Arch. Gersau, b. b. 27. Juni 1685, u. 9. Juni 1688.

³⁾ Archiv Gersau. Marchbrief von 1494. Nachtrag vom 10. Juli 1680.

einkunft instrumentirt werde; auf ernsteres Andringen von Schwyz wurde jedoch die Ratisikation ertheilt 1).

Damit war nun der Streit über die Landmarch erlediget, nicht aber auch derjenige über die Nutnießung des Germenriedes. Gersau glaubte, Art sei an den gemachten Austausch gebunden, wenn auch kein Rechtstitel darüber ausgefertiget worden sei, da hinreichende Zeugen über die geschehene Uebereinkunft aufgewiesen werden können, und übte daher fortwährend die Nutnießung auf dem Germenried aus. Um jedoch dem Streit ein Ende zu machen, und die alte Liebe und Freundschaft wieder herzustellen, sandte Gersau eine Abordnung nach Art, um den Herren daselbst den Vorschlag zu machen, daß sie, sofern sie den von ihnen selbst ver= langten Austausch nicht halten wollen, entweder das am Rothen= stock abgetretene Stück Land nebst Erstattung der auf das Ger= menried verwandten Kosten wiederum zurückerstatten, oder aber dafür Gl. 200 an baar bezahlen mögen. Die Gesandtschaft wurde zwar freundlich empfangen, aber die Unterhandlungen hatten kei= nen Erfolg²). Art zitirte nun, da ein gütlicher Vergleich nicht erreicht wurde, Gersau vor die Gerichte in Schwyz; allein Gersau erklärte, man werde nicht in's Recht treten bevor die Herren von Art schriftlich erklären, ob sie den früher geschehenen Austausch anerkennen oder nicht, und ob sie irgend welche Nutnießung auf dem Germenried ansprechen oder nicht, da man nicht gewillet sei, mit verbundenen Augen in einen Rechtshandel sich einzulassen. entsprach dieser Aufforderung nicht, und der Streit spann sich nun mehrere Jahre ohne Erledigung fort, trot der von Schwyz ver= Auf Ansuchen von Art lud Schwyz suchten Vermittelung. Gersau wiederholt vor seinen Landrath, um da seine Ansprüche geltend zu machen. Gersau erschien jedoch nicht und erklärte, wenn die Mehrheit der Allmeind-Genossen von Art übereinstimmend das Germenried auf ihr Gewissen ansprechen, so sei der Handel abge= than; sie hoffen aber die Herren von Art werden gütlich abge= wiesen werden, damit sie ihre Seelen nicht in Gefahr bringen. Der Landrath von Schwyz sprach nun (1688) mit der Begründung,

¹⁾ Nachtrag a. D. und Schreiben v. Schwyz b. 5. Dec. 1680.

²⁾ Arch. Gersau, Schreiben von Gersau nach Art, d. d. 12. Juni 1684 und 27. Juli 1685.

daß Gersau nichts bewiesen habe, und Hag und March zusammensfallen müssen, die Nutnießung auf Germenried Art zu, und gab Gersau einen Termin von 14 Tagen zur Reinigung von dem Contumaz-Urtheil. Gersau ließ die Sache auf sich beruhen, und begnügte sich damit, den Allmeind-Genossen von Art den Ausgang dieses Streithandels auf ihr Gewissen geladen zu haben 1).

Als im Jahre 1675 wegen den Vorgängen in Wartau der religiöse Frieden in der schweizerischen Sidgenossenschaft abermals gestört zu werden drohte, ersuchte Schwyz die Nachbarn von Gersau um hülfreichen Beistand für den Kall, daß die "Stiefbrüder einen Angriff auf ihre Religion und besitzenden Freiheiten" machen soll= Dabei wurde auf das gute Einvernehmen und auf die Zusicherungen hingewiesen, welche Gersau an seinem jüngst abgehal= tenen Zielschießen der Zielschaft und den Abgeordneten von Schwyz gegeben habe. Schwyz verspricht Gersau nicht nur "Fren Frieden, fauf undt märkch, Pass und repass" nebst beständig guter Nachbar= schaft zu halten, sondern wenn sich im bevorstehenden Kampfe einige Ehre erholen lasse, auch ihres Nachruhmes nicht zu vergessen und ihnen überhaupt Alles angedeihen zu lassen, was zwischen ehrliebenden Leuten und getreuen Nachbarn wohlanständig sei 2). Land= ammann und Rath von Gersau beantworteten dieses freundliche Schreiben dahin, daß sie bereit seien, den Bundesgenossen von Schwyz mit Leib und Gut für die Ehre Gottes, den katholischen Glauben und das liebe Vaterland beizustehen und ihnen mit ihrer Mannschaft nach Kräften zu helfen; jedoch wünsche man, weil schwach an Vorrath und Mitteln, daß diese Mannschaft in Bezug Proviant und Munition den Landleuten von Schwyz gleich gehalten und allfällige Beute nach der Mannschaft ebenmäßig vertheilt werden möchte 3). Der befürchtete Krieg, zu dem alle Vorbereitun= gen getroffen waren, brach jedoch nicht aus, da es den unparteiis schen Orten gelang, den Frieden herzustellen.

¹⁾ Arch. von Gersau, verschiedene Schreiben v. 3. 1688.

²⁾ Arch. v. Gersau, Schreiben v. Landm. und Rath in Schwyz b. d. 31 Aug. 1695.

³⁾ Arch. Schwyz, Schreiben v. 3. Sept. 1695.

Siebenter Abschnitt.

Vom Zwölferkrieg bis zum Beginne der fran: zösischen Invasion.

(1712 - 1798.)

Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts veranlaßten die Streitigkeiten, welche die Toggenburger mit dem Abt von St. Gal= Ien hatten, den dritten Religionskrieg. Der alte religiöse Hader, welcher schon längst die Kriegsfackel zu entzünden drohte, brach endlich im Jahre 1712 in offenen Kampf aus. Schon in den Jahren 1708, 1709 und im Anfange des Jahres 1712 wurde Gersau wiederholt von Schwyz ersucht um Bereithaltung seiner Mannschaft auf den ersten Ruf 1). Dieser Ruf erfolgte am 18. April 1712 und zwei Tage später brachen zweiundneunzig Gersauer unter Landshauptmann Marcell Schöchlin, Lieutenant Bernhard Mai, Landsfähndrich Joh. Sebastian Nigg und Fourier Joh. Caspar Camenzind mit der Landesfahne auf, um sich dem katholischen Heere anzuschließen 2). Dasselbe sammelte sich in der March und den Höfen, um gegen Toggenburg zu ziehen. Es fehlte jedoch den katholischen Orten an der nöthigen Einheit zu einem entscheidenden Vorgehen, und da die Truppen mehrere Wochen unthätig an den Grenzen stehen bleiben mußten, zogen sie endlich mißmuthig größ= tentheils wieder nach Hause. Auch die Gersauer kehrten am 12. Juni, nachdem sie sieben Wochen und fünf Tage lang an der Sihlegg gelegen, in die Heimath zurück 3). Ihren Unmuth ließen sie dadurch fühlen, daß als Schwyz am 26. Juni schon wieder mahnte, biesmal keine Mannschaft abgesandt wurde 4). Wie aber unterm 16. und 21. Juli Schwyz wieder schrieb und bat, man möchte die billige Ungeduld über das frühere lange Zuwarten vergessen und ihnen nun, da ein bestimmter Angriff beschlossen sei, wieder zu

¹⁾ Bezügliche Schreiben im Arch. Gersau.

²⁾ Archiv Gersau, Schreiben von Schwyz v. 18. u. 20. April 4. u. 17. Mai 1712, ersteres abgedruckt in Gesch. des Freist. Gersau. Fol. 54.

³⁾ Kleines Landbuch fol. 57.

⁴⁾ Arch. Gersau, Schreiben v. 26. Juni, und Urkundenbuch fol. 123. (bestitelt: Aeltestes Protocoll ber Haupturkunden.)

Hilfe eilen, da sammelte die kleine Republik abermals ihre Wehrstraft und stellte sechsundneunzig ihrer Söhne in Bereitschaft 1). Den 21. Juli Abends noch zogen dieselben mit fliegendem Banner nach Schwyz und am folgenden Tage an die Sihlbrücke, wo sie für den Abend Quartier nahmen 2). Am gleichen Tage fand das blutige Treffen an der Bellenschanz und drei Tage später die Schlacht bei Villmergen statt, welche unglücklich für die katholischen Stände ausstielen und sie nöthigten, einen ungünstigen Frieden zu schließen. Nachdem die Gersauer noch acht Tage an der Schindellegi gelegen, wurden sie in die Heimath entlassen. Bei beiden Auszügen hatte Schwyz mit Munition und Proviant die Unsrigen versehen.

Der Friede war somit unter den Eidgenossen, wenigstens äu-Berlich, wieder hergestellt. Derselbe kam dem kleinen Freistaat Gersau insoweit zu Statten, daß er nun eine lange Reihe von Jahren nicht mehr veranlaßt wurde, seine Bundespflichten im Felde erfüllen zu müssen, und daher die Kräfte zu Werken des Friedens verwenden konnte 3). Manches harte Geschick, äußere und innere Feinde hatten nur zu oft die gedeihliche Entwicklung desselben gehemmt, so daß der Segen des Friedens sehr willkommen sein mußte Allein, als die Menschen Ruhe hatten, und sich des Friedens freuen wollten, da verbanden sich neidisch die feindlichen Naturmächte, um das arme Ländchen verheerend zu überfallen. Schonungslos zer= ftörten die wüthenden Elemente, was menschlicher Fleiß seit Jahr= hunderten gebaut, gehegt und gepflegt, und wenige Augenblicke reichten hin, das freundliche Gelände Gerkau in ein Jammerthal zu verwandeln. Es war im Jahre 1739, den 16. Januar, am Feste des heiligen Kirchen= und Landespatrons Marcellus, als sich Nachmittaas 12 Uhr ein fürchterlicher Sturmwind erhob, der zwei Tage später mit noch schrecklicherer Wuth sich erneuerte, Tausende von Bäumen entwurzelte und alle Gartenmauern, dem See ent= lang, in die tobenden Kluthen niederrieß. Selbst die Schutmauer der Kirche wurde zerstört, so daß letztere dis halb gegen den Chor im Wasser stund, ihre Fundamente dem Anprall der Wellen blos

¹⁾ Bezügliche Schreiben im Archiv Gerkau.

²⁾ Urkundenbuch fol. 121 flg.

³⁾ So wurde unter anderm im Jahre 1738 die alte Pfarrfirche vergrößert. (Jahrzeitbuch.)

gestellt wurden. Schnell legten hundert Mann Hand an's Werk, um durch Errichtung einer dreifachen starken Mauer auf doppeltem Roost den Umsturz des Gotteshauses zu hindern 1). Das Alles war aber nur das Vorspiel von noch ärgerer Zerstörung; denn im gleichen Jahre, am Tage St. Johannes des Täufers (24. Juni), überfluthete ein entsetlicher Wolfenbruch, mit Hagel gemischt, anderthalb Stunden lang die ganze Landschaft. Hundert und hundert Erd= schlipfe lösten sich von den steilen Höhen und rollten donnernd in die Tiefen; die Waldbäche wurden reißende Ströme, rissen die bewaldeten Ufer mit unzähligen Baumstämmen fort, um sie mit einer Unmasse von Geschiebe und gewaltigen Felsblöcken überfluthend auf die schönen Wiesen der kleinen Sbene gegen die Wohnungen der unglücklichen Dorfschaft hinzuwälzen. Das Toben der beiden Wald= bäche war so fürchterlich, daß man glaubte, der jüngste Tag sei gekommen. Kein Mensch wagte die Wohnung zu verlassen; denn überall, neben allen Häusern im größern Dorf, lief der Bach her= unter. Hinter und vor der Kirche stürzte das wilde Wasser mit großer Gewalt in den See; der Pfarrhof war ringsum beinahe mannshoch im Steingeröll begraben, und die üppigen Wiesen und Matten lagen 3—4 Fuß tief unter Stein und Sand. Tausende der schönsten Frucht= und Waldbäume waren beschädiget oder zer= nichtet, die Gärten zerstört, die Häuser, Ställe und Hütten in beiden Dörfern größtentheils beschädiget, zerrissen oder ganz zertrüm= mert und weggeschwemmt, Hab' und Gut vieler Einwohner unrett= Viele hundert Klafter vom seichten Seeufer waren, bar verloren. von einem Ende des Dorfes bis zum andern eingefunken. Thurm im See 2) mit dem darangebauten Gemeinde= und Schü= penhaus oder "Tanzdille", sowie viele Gärten bis hart an die Häuser, waren in das Wasser gestürzt und lagen mit Grund und Boden in der Tiefe desselben begraben. Dahin waren die Früchte mühsamer Arbeit, verloren, was mit saurem Schweiß erworben, und gerettet nur das nackte Leben, um den Ruin der freundlichen Wohnstätten, der blühenden Wiesen und Gärten mit Thränen im Auge, mit Blicken der Verzweiflung zu überschauen! Die Lage

¹⁾ Jahrzeitbuch von 1704 fol. 422.

^{2) 1626} erbaut. Derselbe diente als Gefängniß und zur Aufbewahrung von Munition

war um so entsetzlicher, die Angst um so größer, zumal das Bachbeet bis an den Fuß des Berges mit Geschiebe angefüllt, und der freie, schrankenlose Lauf der Wildbäche besorgen ließ, daß auch das, was noch verschont geblieben, dem gleichen Schicksale der Zerstörung anheimfallen werde ¹).

Unter solchen Verhältnissen that eiligste Hilfe Noth. Das arme, schwer heimgesuchte Ländchen sah sich gezwungen, auswärts um mildthätige Unterstützung anzuklopfen. In alle Gauen der Sidsenossenschaft wurden Abgeordnete mit Empfehlungsschreiben gesandt, und die meisten Regierungen, viele Klöster und Städte und auch einzelne Privaten spendeten reichliche Gaben 2), womit die höchste Noth gelindert werden konnte. Besonders freigebig war der französische Gesandte in Solothurn, Marquis de Courteille, welcher aus Empfehlung eines Hrn. Landammanns von Reding den Abgeordneten eine Beisteuer von 500 Schweizerfranken gab nebst einem sehr freundlichen Begleitschreiben an den Rath von Gersau³).

Die erhaltenen Gaben, gemeinsame Anstrengungen und rege Thätigkeit machten es dem armen Ländchen möglich, von dem schweren Unglück allmählig sich zu erholen, die Spuren der Berwüstung zu tilgen und auch die durch Zerfall oder Beschädigung nothwendigen, öffentlichen Bauten wieder herzustellen. So wurde im Jahre 1745 ein neues Schützenhaus, und im gleichen Jahre, nachdem das alte abgeschließen worden war, das gegenwärtige niedliche Rathhaus aus dem Schätzeld und durch Frohndienste erbaut 4).

Jahrhunderte lang blieb die Republik Gersau von politischen Unruhen und Prozesen verschont. Ruhig glitt der kleine Staats-wagen auf den gewohnten Gleisen dahin, mit Umsicht und Würde gelenkt von den "gnädigen Herren und Obern", die sich wohl hüsteten, dem auf seine Rechte und Freiheiten eisersüchtigen, selbstherrslichen Völklein durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt Anlaß zu Mißmuth und Aufregung zu geben. Doch, keinem Staat der Erde, selbst dem kleinsten nicht, sollte es beschieden sein, sich des hohen Glückes immerwährender Harmonie zwischen Regierenden und

¹⁾ Jahrzeitbuch v. 1704 fol. 423, und Arch. Gerkau, Steuerbriefe.

²⁾ Arch. Gersau, Verzeichniß ber Liebesgaben.

³⁾ Arch. Gersau, Schreiben v. 26. Juli 1739.

⁴⁾ Zweites Landbuch fol. 82 und 84. —

Regierten rühmen zu dürfen; und so kam denn auch für Gersau jene böse Stunde politischer Aufregung, welche die Obrigkeit mit Furcht vor Aufruhr und Empörung erfüllte.

Als nämlich im Anfange der 1770ger Jahre, wo eine solche Theurung herrschte, daß man "aus Italien Frucht auf dem Rücken hieher tragen mußte", den Gersauern sehr freundnachbarlich der Einkauf von Korn auf dem Markte Lucern's gestattet wurde, wollte der Rath von Gersau sich hiefür erkenntlich erzeigen und verfügte im Wintermonat 1770 unter allfälliger Abänderung durch die Landsgemeinde, daß der "Anken", welcher nicht im Lande selbst gebraucht werde, bei Straf und Ungnad zum Verkauf an den Wochenmarkt zu Lucern geführt werden solle 1). Diese Verfügung, welche die Regierung von Lucern freundlichst verdankte 2), erregte große Aufregung unter den Bauern, die da eine solche Hem= mung des freien Verkehrs nicht dulden wollten und dem Rath die Competenz zu einem derartigen Defret bestritten. An die Svike der aufgeregten Bauern stellte sich, durch Versprechungen und Drohun= gen gewonnen, ein gewisser Fürsprech Kidel Camenzind, wiewohl derselbe früher selbst zu dem obrigkeitlichen Beschluß gerathen hatte. Er demonstrirte ihnen vor, die Lucerner werden, wenn man ihnen jett den "Anken" zuführe, denselben immer haben wollen und begehren, daß man ihnen auch das Vieh bringen möchte; die Schwy= zer aber, wenn sie sähen, daß man Alles nur einem Ort zuführe, werden darüber erzürnt die Gersauer aus dem Bund verstoßen. Durch solche und ähnliche Reden wurde die leichtgläubige Menge noch mehr erhitzt und die Erbitterung auf's höchste gesteigert. Der Obrigkeit ward Bestechung vorgeworfen, Freiheit und Vaterland in Gefahr erklärt und selbst auswärts Lärm geschlagen.

Die Bauern-Partei organisirte sich, hielt geheime Versammlungen und Unterredungen und suchte durch öffentliche Demonstrationen die Ausführung des obrigseitlichen Dekrets zu verhindern. Ohne Wissen und Willen der Regierung ließ der Anführer Fidel Camenzind die Abhaltung einer Landsgemeinde rusen, und als der Rath solches als ungesetzlich nicht zugeben wollte, erschienen die Bauern am Sonntag vor Neujahr in großer Anzahl vor den versam-

¹⁾ I. Rathsprotofoll (Raths-Erkanntnißbuch) fol. 115. u. Urf. B. fol. 294.

²⁾ Arch. Gersau, Schreiben v. 5. Dec. 1770. Geschichtsfrb. Band XIX.

melten Herren, indem sie mit Ungestümm die Abhaltung einer außer= ordentlichen Landsgemeinde begehrten lund das schriftliche Verlan= gen stellten, daß man "bei alten Rechten und Artikeln" verbleiben und daß die Obrigkeit zu strafen aufhören solle bis zur Abhaltung der Landsgemeinde 1). Vier Männer schlugen der Regierung ihrer Verfügung wegen Recht dar. Die Dorfbewohner, welche es mit den Herren hielten, und am Neujahrstag früh vor Rath erschienen, vermochten diesen zu bestimmen, daß die ungesetzlich gerufene Gemeinde aberkennt wurde, worauf der ebenfalls anwesende Führer der Opposition einen Rechtstag gegen dieselben verlangte und mit der Drohung davon eilte: "Ich will meine Rotte holen, die Ste= denbuben werden euch schon den Meister zeigen." Trot dieser gewaltigen Aufregung kam es bennoch zu keinen Thätlichkeiten. Die Regierung, auf ihre Anhänger gestützt, ließ sich nicht einschüchtern. Anfänglich suchte sie die Widerspänstigen durch Güte zum Gehor= sam zu bringen, und wirklich ergaben sich Einige auf Gnade und Ungnade, wobei sie mit gelinder Strafe davon kamen 2). bagegen wollten nichts vom Unterwerfen wissen, darunter nament= lich Kidel Camenzind, der fortwährend seine Vartei in Aufregung zu erhalten suchte. Endlich wurde er verhaftet und von scharfbe= waffneten Wächtern Tag und Nacht bewacht, um eine allfällige Be-Wie er nun sah, daß er von seiner Partei freiuna zu verhüten. keine Rettung zu hoffen hatte, machte er ein offenes Geständniß seiner Schuld und bat um Gnade und Barmberziakeit 3). zweifaches Gericht verurtheilte ihn auf sechs erhobene Klagepunkte hin zur kniefälligen Abbitte vor der Obrigkeit, zum Rückruf seiner verläumderischen Reden, zu zweisähriger Einstellung im Aftivbür= gerrecht und zu einer Geldbuße von 40 Gl. Außer Camenzind wurden noch etliche Andere, jedoch gelinder bestraft 4).

An der ordentlichen Landsgemeinde, den 1. Mai 1771, wurde dann das mißbeliebige Dekret dem Volke zur Bestätigung oder Abänderung vorgelegt. Die Gemeinde verlief nicht ohne bedeutende Aufregung und heftige Debatten. Mit Mehrheit wurde diese Ver-

¹⁾ Arch. Gersau, Gerichtsakten.

²⁾ I. Rathsprot. fol. 121, und IV. Landbuch fol. 578 flg.

³⁾ Archiv Gersau, Gerichtsaften.

⁴⁾ IV. Landbuch fol. 581 und 587. —

fügung aufgehoben und beschlossen, daß allen benachbarten Bundesorten nach "alten Constitutionen" der freie Kauf von "Anken" gegen Gezgenrecht gestattet sein solle. Die in Sachen angehobenen Prozesse und gefällten Urtheile wurden zu Revision und endgültigem Entscheid an ein zweisaches Gericht gewiesen, welches die Penen milsberte und namentlich alle Ehrenstrasen aufhob. Zugleich untersagte man alle Disputationen und Spottgesänge über diesen Handel bei strenger Strase.

Durch diesen Beschluß hatte die Landsgemeinde einerseits ihre Souveränität gegenüber vermeintlichen Eingriffen der Regierung gewahrt, anderseits dafür gesorgt, daß unanständiges, rebellisches Benehmen gegen die Vorgesetzten gebührend bestraft wurde, ohne daß die Strafen den Schein obrigkeitlicher Rache an sich trugen. Eine an und für sich geringfügige Streitsache, welche durch ihren Verlauf bei den aufgeregten, heftigen Leidenschaften gar leicht zu unheilvoller Zwietracht und sehr schlimmen Folgen hätte führen können, erledigte sich in dieser Weise mit Geschick von der obersten Das Ansehen der Regierung, die Würde Landesbehörde selbst. der Vorgesetzten blieb dadurch gewahrt, die gereitzten Gemüther wurden durch die Milbe der Strafen beschwichtiget und der Weg einer allgemeinen Versöhnung angebahnt. In der That trat nun nach diesem letzten innern Zwiste eine glückliche Zeit des Friedens und der Einigung ein — eine Zeit, die wohl als die schönste Pe= riode, als die Blüthezeit der innern Entfaltung und Wohlfahrt der kleinen Republik bezeichnet werden kann.

Da bei stets zunehmender Bevölkerung der Ertrag des Lansdes, die Viehzucht und die wenigen Gewerbe nicht mehr hinreichsten, die Einwohner genügend zu ernähren, so war man schon lange darauf bedacht, neue Erwerbszweige einzusühren. Schon im Ansfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde von einzelnen Gersauern der Versuch gemacht für Einführung des Wollenspinnens und etwas später für Betrieb der Seidenfabrikation. Die Obrigkeit unterstützte einsichtsvoll solche Unternehmungen. Während das Wollenspinnen keinen nachhaltigen Erfolg hatte, gelang es dagegen einisgen unternehmenden Bürgern durch Thätigkeit, Ausdauer und Reds

¹⁾ I. Rathsprotokoll fol. 136 flg. — Copie des Artikelbuchs fol. 190 flg. und IV. Landbuch im Eingange.

lichkeit, die Seidenfabrikation von einem bescheidenen Anfang bald zu schöner Blüthe zu erheben. — Mehrere bedeutende Handelsfir= men wurden gegründet; ein reges, industrielles Leben entwickelte sich bis in die entlegensten Berghütten der kleinen Landschaft: guter Verdienst, ziemlich allgemeiner Wohlstand und Reichthum bei Ein= zelnen waren die Folgen davon. Das unansehnliche Dörfchen mit seinen altersgrauen, schindelbedeckten Holzhäusern verwandelte sich in einen freundlichen Flecken mit stattlichen Säusern und niedlichen Gärten; die arme Republik, die auch auswärts in weitern Kreisen reichlichen Erwerb verschaffte, erhob sich zu Ehren und Ansehen, geschätzt von ihren Bundesgenossen, beneidet von weniger Glückli-Bu dieser Zeit wurde auch ein Bürger derselben zur Fürstenchen. würde erhoben; am 4. Dec. 1780 nämlich wählte der Convent der berühmten Abtei Einsiedeln den Decan Beat Küttel von Gersau, geboren den 2. Brachmonat 1732, zum Fürstabt, der dieses hohe Amt in stürmisch bewegten Zeiten mit seltener Weisheit, Milde und Selbstverläugnung bis zu seinem Ableben (18. Mai 1808) beklei= Die Republik Gersau bezeugte ihrem Mitbürger durch ein Gratulationsschreiben ihre hohe Freude über diese ehrenvolle Wahl und ließ sich auf erhaltene Einladung durch eine Abordnung bei der Consekration vertreten 1). Während dieser Veriode waren die beiden Chefs der zwei größern Handels-Kirmen, die Herren Landammann J. M. Anton Camenzind und Landammann Joh. Caspar Camenzind, abwechselnd viele Jahre hindurch zugleich die Vorsteher der Republik. Diesen beiden Männern, durch Intelligenz, Ansehen, Reichthum und Freigebigkeit ausgezeichnet, übertrug der Souveran vertrauensvoll eine Reihe von Jahren ununterbrochen die zwei er= stellen bes Landes, und dieses Zutrauen achtend, bekleideten fie dieselben mit Geschick und Würde zur Ehre und zum Wohle des Landes. Volk und Regierung waren einig und glücklich durch die Segnungen geordneter Freiheit und gedeihlichen Fortschrittes. fam leider die französische Revolution und in deren Gefolge die helvetische Staatsumwälzung. In ihrem Alles verschlingenden Strudel wurde auch die kleine Republik, nach vierhundertjährigem lebensfräftigem Bestand, mitten in der schönsten Blüthe geknickt, bis es ihr nach mehrjährigem Todesschlummer, nach schweren schre-

⁴⁾ IV. Rathsprotofoll fol. 21 und 41. — Urfundenb., Abth. Chronik.

densvollen Träumen wieder gelang, wenigstens auf kurze Zeit, noch einmal zur ersehnten Selbstskändigkeit aufzuleben und sich eines freien, glücklichen Daseins zu erfreuen. —

Achter Abschnitt.

Von der französischen Invasion bis zur Neconstituirung der Nepublik.

(1798 - 1814.)

Die nachtheiligen Folgen der französischen Revolution wurden sehr schnell auch in dem abgeschiedenen Ländchen Gersau verspürt. Stockung im Handel und Theurung der Lebensmittel waren die nächsten Folgen; das Schlimmste aber sollte erst nachkommen. Mit Spannung und tiefer Besoraniß sah man der nähern Entwidelung der Dinge entgegen, als die französischen Ideen von Freiheit und Gleichheit auch die Schweiz beglücken und sie als eine und untheilbare Republik mit der großen Schwesterrepublik Frankreich in brüderlicher Liebe und Freundschaft verbinden sollten. Schon war das stolze Bern gefallen, schon huldigten die meisten Stände den neuen Grundsätzen; nur die demokratischen Kantone, von Frankreich getäuscht, hofften noch immer bei ihren alten Verfassungen verbleiben zu können. Bald zeigten sich jedoch die Absichten Frankreichs in ihrem wahren Lichte. Wer nicht freiwillig der neuen, von den französischen Machthabern dictirten Staatsverfassung sich unterwerfen wollte, dem drohte Waffengewalt. Entrüstet über solch' arge Täuschung, erhob sich das Volk der Urkantone und schwur, Gut und Blut zu opfern für Erhaltung der Religion und für Nettung der alten Freiheit.

Von gleicher Gesinnung und Denkungsart beseelt, war Gersau sofort bereit, mit seinen alten Bundesgenossen einzustehen zur Vertheidigung der Religion und Freiheit seiner Väter. Im Hindlick auf die drohende Gefahr wurden ohne Verzug die nöthigen Maßregeln zur Vertheidigung getroffen, Proviant und Munition angeschafft, alle Waffen visitirt und Schadhaftes reparirt. Sämmtliche waffenfähige Mannschaft vom sechszehnten dis zum sechszigsten Altersjahr wurde in vier Pikete eingetheilt, die abwesenden Landleute bei Verlurst des Landrechts nach Hause berufen und die eingetheilte

Mannschaft durch Exerzitien zum Kriegsdienst eingeübt. Die Kossten bezahlte einstweilen das Schahamt, und zur Ergänzung der daraus enthobenen Gelder wurde eine Auflage gemacht für den Viehauftrieb auf die Allmeind 1).

Alles war daher schon bereit, als Schwyz am 16. April 1798 zur Bereithaltung bundesgenössischer Hülfe und zur Sicherung der Landesgrenze mahnte ²). Auf Ansuchen von daher ³) wurde ein mit Scharsschützen bewasseness Schiff ausgerüstet, um den Verkehr mit Unterwalden zu sichern und die Grenzen gegen Lucern zu bewachen, von dessen helvetischer Gesinnung Feindseligkeiten zu bestürchten waren ⁴). Auch Unterwalden verlangte Hülfe zur Besetung der wichtigen Pässe auf dem Brünig und Sattel ⁵).

Unter solch' bringenden Umständen versammelte sich am 21. April die Landsgemeinde und ernannte einen Kriegsrath von zehn Mitgliedern mit voller Gewalt, nach Umständen die nöthigen Ansordnungen und Verfügungen zu treffen ⁶). Gleich nach abgehaltener Gemeinde fuhr das erste Pifet, vierundfünfzig Mann stark, von zwei Deputirten begleitet, unter Anführung des Hauptmanns Georg Camenzind, Lieutenant Dionysius Nigg und Fähndrich Marscell Baggenstoß nach Buochs und rückte Abends mit fliegender Fahne und klingendem Spiel in Stans ein, wo demselben ein seierlicher Empfang und gastliche Bewirthung zu Theil wurde. Auf ein salsches Gerücht, daß die Franzosen in Lucern eingerückt seien und mit einem Ueberfalle drohen, mußte die Mannschaft noch in gleicher Nacht nach Stansstad eilen. Am folgenden Tage zog sie mit den Eidgenossen nach Obwalden und wurde dann beordert, nehst den Einsiedlern den Sattel, einen wilden Gebirgsstock an der Grenze

¹⁾ I. Landsgemeindprot. fol. 30 flg.

²⁾ Archiv Gersau, Schreiben v. 16. April.

³⁾ Arch. Gersau, Schreib. v. 18. April.

⁴⁾ Eine Lucerner Wache zu Meggen hatte auf das vorbeifahrende Marktschiff von Gersau geschoßen. Die Verwaltungskammer von Lucern entschuldigte sich und übersandte das mit Caspar Zing aufgenommene Verhör, worin derselbe bekannte, den Schuß nur aus Muthwillen und in der Betrunkensheit gethan zu haben Er wurde bestraft und zur Abbitte angehalten. (Schreiben vom 19. April im Archiv Gersau.)

⁵⁾ Arch. Gersau, Schreiben vom 19. April.

⁶⁾ I. Landsgemeind. Prot. fol. 32 flg.

. 10

von Entlebuch zu besetzen. Den 23. April langten sie auf der Höhe bieses Berges an, der noch mit hohem Schnee bedeckt war. Kaum gewährten einige elende Alphütten Schutz vor der grimmigen Kälte, und um das Leben zu fristen, mußten die Lebensmittel meistens aus dem Entlebuch gegen baare Bezahlung bezogen werden. Nachbem sie drei Tage auf diesen unwirthlichen Höhen verweilt hatten, mehr von Kälte und Hunger als vom Feinde bedroht, geschah am 26. April der Zug in's Haslethal, wo sie die freundliche Aufnahme von Seite der Bevölkerung die erlittenen Strapaßen wieder verzgeßen ließ 1).

In Gersau entwickelte sich inzwischen eine große Thätigkeit. Die zurückgebliebene Mannschaft wurde möglichst gut bewassnet und das zweite Piket ebenfalls in Dienst gerusen zur Bewahrung der Grenze gegen Lucern hin, während das dritte und vierte in Reserve behalten ward. Ein mit sechs Scharsschützen bewassnetes Schiff kreuzte Tag und Nacht auf dem See und versah abwechselnd mit einem solchen von Unterwalden den Wachtdienst 2). Auch an dem unterm 29. April von den Urkantonen gegen Lucern ausgesführten Zug und der daselbst geschehenen Plünderung des Zeugshauses scheinen einzelne Gersauer Antheil genommen zu haben; die Regierung von Gersau sorgte jedoch auf ehrenvolle Weise für Rückerstattung der geplünderten Wassen, wosür sie von der Verwalztungskammer in Lucern ein Belobungsschreiben erhielt 3).

An den heldenmüthigen aber fruchtlosen Kämpfen der Schwyzer gegen die Franzosen in den ersten Tagen des Maimonats konnte Gersau keinen thätigen Antheil nehmen; dagegen wurde ihm während diesen Tagen die zwar weniger ruhmreiche, aber schwierige und anstrengende Aufgabe zu Theil, die See- und Landgrenzen gegen Lucern zu bewachen, um ein allfälliges Vordringen des Feinbes von dieser Seite her abzuhalten. Sämmtliche verfügbare Mannsschaft, ja selbst der Landsturm, wurde verwendet, um die Grenze dis auf die höchsten Berggipfel gehörig besehen zu können. Die Nachricht, daß der Feind gegen Küßnach vorrücke, machte doppelte Vorsicht nothwendig. Schrecklich war die Nacht vom 1. auf den

¹⁾ Kurzgefaßte Geschichte bes Freistaates Gersau, Zug 1817. fol. 67 u. 68.

²⁾ Schreiben vom Kriegsrath in Stans b. b 20. April.

³⁾ Schreib. v. Kriegerath in Stans d. d. 16. Mai.

2. Mai. Ueberall loberten Hochwachtseuer, heulten die Sturmgloschen; dazwischen schallten Lärmschüße und dumpfer Kanonendonner; hier Angst und Wehklagen, dort Waffengeklirr, Wuth und siebershafte Aufregung! Stündlich erwartete man den Besehl von Schwyz, daß eine Abtheilung Küßnach zu Hülse eilen müsse; aber weder

Befehl, noch sonst eine sichere Nachricht langten ein. Am 2. Mai Mittaas kehrte das über den Brünig gesandte erste Piket wieder in die Heimath zurück. Vor kaum 24. Stunden befand sich dasselbe mit den übrigen Eidgenossen noch in Meirin= gen, um gegen Brienz und Thun vorzurücken, als die Nachricht eintraf, die Franken seien in den Kanton Schwyz eingezogen. So= fort brach die Mannschaft mit den Schwyzern auf, um in die bebrängte Heimath zu eilen. Spät in der Nacht zu Sarnen angelangt, wurde nur kurze Rast gemacht, um sich mit Speise und Trank zum Weitermarsch zu stärken. Hier überraschte sie das Gerücht, die Franken hätten Stans und Umgegend bereits besetzt und ber Durchpaß sei daher unmöglich. Eine gewaltige Aufregung bemächtigte sich der Truppen und kaum gelang es die Ordnung auf= recht zu erhalten. Indessen wurde der Marsch bis Stans fortge= sett, ohne daß ein Feind sichtbar ward. In Stans entlassen, kehrten die Gersauer eilends nach Hause zurück in banger Ungewißheit über das Schicksal der Ihrigen. Ernst und ergreifend war das Wiedersehen in so schwerer, verzweiflungsvoller Stunde 1) — Der Widerstand gegen Einführung der helvetischen Constitution war nun, nachdem Schwyz capitulirt hatte, in allen Kantonen gebrochen, und die alte Freiheit und Unabhängigkeit der zu einem Staatenbund vereinigten Republiken durch die französische Uebermacht gestürzt. An die Stelle der frühern schweizerischen Eidgenossenschaft trat die eine und untheilbare helvetische Republik mit einer cen= tralen Regierung. Das Gebiet zerfiel in neunzehn Kantone mit ihren Distriften und Gemeinden. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wurden zu einem Kantone, dem Kanton Waldstätten, verschmolzen, und Gersau als Gemeinde dem Diftrift Schwyz zugetheilt.

Mit den verschiedenen Republiken der Schweiz gieng auch die kleinste derselben, Gersau, in dem einen und untheilbaren helvetisschen Staate auf. Den 17. Mai versammelte sich die Kirchgemeinde

¹⁾ Kurzgefaßte Geschichte bes Freift. Gersau fol. 69 u. 70.

als Urversammlung zur Ernennung der Wahlmänner, welche in Schwyz am 29. Mai an den von der Constitution vorgeschriebenen Wahlen in die gesetzgebenden, richterlichen und Verwaltungsbehör= ben Theil zu nehmen hatten 1). Landammann und Rath mußten sich provisorisch erklären, und hielten am 24. Juni die letzte Sitzung. An ihre Stelle trat ein Ngent, die noch im Schatz liegende Baar= schaft von etwa 1000 alten Franken wurde von der Verwaltungs= kammer des Kantons als Staatsgut abgefordert, später aber, nachdem der Charafter desselben als Gemeindegut dargethan worden war, auf Beschluß der helvetischen Regierung durch einen Capitaltitel wiederum zurückerstattet 2). Die beiden Häupter der gewesenen Republik erhielten indessen besondere Auszeichnung. Hr. Landam= mann Jos. Maria Anton Camenzind kam als Repräsentant in die oberste gesetzgebende Behörde der helvetischen Republik; Hr. Land= ammann Joh. Caspar Camenzind wurde zum Mitglied ber Berwaltungskammer des Kantons Waldstätten gewählt, und ihm als solches die Verwaltung sowohl der noch existierenden als aufgeho= benen Klöster, die Aufsicht über Waisensachen, öffentliche Gebäude und Steinbrüche, sowie über das Fuhr= und Speditionswesen über= geben 3). In dieser Eigenschaft mußte er unter Anderm die hin= ter Adlerwirth Büntener befindlichen Kostbarkeiten des Klosters Muri in Stans abholen, inventarisiren und zu Gersau in Sicherheit deponiren; zugleich hatte er die hinter Suppleant Durrer lie= genden Schatgelder Unterwaldens abzufordern und der Verwal= tungskammer zu überbringen. Später erhielt derselbe auch den Auftrag, mit alt Landschreiber Ulrich von Schwyz die Schulden und Anfor= berungen des Klosters Einsiedeln zu bereinigen und dessen Vermögensbestand zu berichtigen 4). So schwer ihm diese wichtigen und unangenehmen Aufträge fallen mußten, so konnte er sich unter obwaltenden Verhältnissen doch nicht entziehen, und es gelang ihm

¹⁾ Arch. Gersau, Schreiben ber prov. Reg. in Schwyz v. 15. u. 26. Mai.

²⁾ Rathsprot. fol. 137. 138. 229. 232. u. 330. Prot. ber Munizipalität fol. 127. —

³⁾ Faßbind, Geschichte bes Cantons Schwyz VI. Bb. (Manuscript bei ben Sammlungen bes histor. Bereins.)

⁴⁾ Familienpapiere: Schreiben ber Berwaltungskammer v. 31. Juli, und schriftl. Auftrag v. 20. Oct. 1798.

auch später noch kaum, die gewünschte Entlassung von dieser schwiesigen Stelle zu erhalten, da sowohl das Direktorium als die Verwaltungskammer selbst, den Ehrenmann ungerne austreten sahen 1).

Nach Vorschrift der helvetischen Constitution mußte jeder Staats= bürger den Bürgereid leisten. In den meisten Kantonen gieng die= ser Aft ohne Schwierigkeit mit größerer oder geringerer Feierlich= keit vor sich — zu Gersau den 27. August. In einzelnen Gegen= den jedoch, wo die Gährung und der Mißmuth gegen das verhaßte Joch fortdauerten, wurde die Eidesleiftung verweigert, so nament= lich in dem benachbarten Kanton Unterwalden, wo dieselbe von dem größten Theil der Geistlichkeit als religionsgefährlich dar-Umsonst mahnte die helvetische Regierung das Volk aestellt wurde. von Unterwalden zum Gehorsam. Mit stürmischer Begeisterung griff dasselbe zu den Waffen, um die alte Ordnung wieder einzu= führen und die Heimath gegen die zur Unterwerfung herandrin= genden Franken zu vertheidigen. Ein furchtbarer, verzweifelter Kampf entspann sich am 9. September; lange schwankte ber Sieg, endlich aber mußten die heldenmüthigen Schaaren der französischen Uebermacht weichen, und das schöne Ländchen ward der Schauplat entsetlicher Gräuel und Verheerungen. Auch gegen Schwyz wandte sich der Zorn der Franken, weil eine Anzahl Männer von bort den Unterwaldnern zu Hülfe gezogen war, und wacker am Kampfe Theil genommen hatten. Um sie zu beschwichtigen, begaben sich die Herren alt Landammann M. Schuler und L. Weber zu dem Obergeneral Schauenburg, wurden aber ungünstig aufgenom= Nur den Bemühungen des Hrn. alt Landammanns Jos. Maria Camenzind von Gersau gelang es, daß Schwyz von einem feindlichen Angriff der Franken verschont blieb 2).

Viele der unglücklichen Nidwaldner hatten sich vor der Wuth der Feinde nach Gersau geflüchtet, wo man sie freundlich aufnahm und im Verborgenen verpflegte. Beim Einzug der Franken in das verlassene Beckenried mußten ihnen die Gersauer Wein und Lebens=mittel dorthin liefern ³). Bald darauf erhielt Gersau, welches bisher von fremden Truppen immer verschont geblieben war, ebenfalls

¹⁾ Familienpapiere: Schreiben der Verwaltungskammer b. d. 17. Jan. 1799.

²⁾ Faßbind, a. a. D. fol. 8 b.

³⁾ Copierbuch fol. 28.

eine französische Besatung. Sonntag den 17. September zogen die ersten Welschen, zwei Kompagnien der so genannten schwarzen Legion, daselbst ein. Waffen und Munition mußten nun ausgehändigt werden; ebenso die Landesfahne und das kleine Landbuch. Letteres konnte einige Jahre später wieder erhältlich gemacht werden, die Landesfahne dagegen scheint verloren gegangen zu sein. Die Erstellung eines Freiheitsbaumes, welche ebenfalls angeregt wurde, kam niemals zur Ausführung. Den 30. Herbstmonat constituirte sich die Municipalität, welcher später, behufs Verwaltung der Gemeinde-Güter, eine Gemeinde- oder Verwaltungskammer an die Seite gegeben wurde 1). Diese Behörden hatten eine sehr schwie= rige Aufgabe. Sie mußten mit aller Umsicht und Schonung zu Werke gehen, um den mißbeliebigen höhern Befehlen Vollziehung verschaffen, den Anmaßungen fremder Militärs Schranken setzen und die öffentliche Ruhe und Ordnung in so bewegten Zeiten auf= recht erhalten zu können.

Vorüber waren jetzt die schönen Tage der alten Republik, wo man selbst regierte und ohne Steuren haushalten konnte. Schwer litt die Bevölkerung unter den Lasten fast ununterbrochener Einquartierung französischer Truppen und deren fortwährenden Requisitionen an Fleisch, Brod, Wein, Heu, Stroh, Schiffen, Schiffleuten und Schanzarbeitern. Vom Weinmonat 1799 bis Hornung 1800 waren im Ganzen 3 Generale, 43 Offiziere und 869 Soldaten in Gersau einquartirt worden. Gewöhnlich kamen sie Abends an, um am andern Tag wieder zu verreisen. Genannt werden General Loison und General Goulaz, welche mit ihren Offizieren bei Repräsentant Camenzind logirten. Der Betrag der Lasten und bes directen Schadens während dem Zeitraume vom 12. Herbstemonat 1798 bis 14. Wintermonat 1800 belief sich nach amtlicher Schahung auf folgende Summen:

				alte Franken	Bz.	Rp.
1) Einquartierungen	•		•	11,468	8.	"
2) Lieferungen .	 •	•	•	8870	3.	3.
*				20,339	1.	3.

¹⁾ Prot. ber Municip. fol. 1 flg. Copierb. fol. 431 u. 551. — Gesch. bes Freist. Gersau fol. 72 u. 73. —

	To.				alte	e Franken	Bz.	Rp.
			Ueb	ertra	g :	20,339	1.	3.
3) Raul	und	Verheerungen	=			9499		>
4) Verd) Verderbte Waldungen	Waldungen	•	•	•	3967		*
		Zusammen:	alte	Frai	ıfen	33,805	1.	3.

Neberdieß mußten noch an die allgemeinen Staatsbedürfnisse, Kriegssteuern u. dgl. bedeutende Summen entrichtet werden. Dagegen erhielt Gersau von dem s. g. Neuenburgergeld Fr. 140 für die Armen als Entschädigung 1). Diese bedeutenden Auslagen mußten durch Steuern, Abgaben und Anleihen gedeckt werden. Begreislich waren solche Summen für eine Bevölkerung von eirea 1300 Seelen keine Kleinigkeit. Diese ungeheuren Opser, welche gebracht werden mußten, waren jedenfalls nicht geeignet, das neue Regiment beliebt zu machen, und eine hohe Jdee von französischer Freiheit und Liebenswürdigkeit zu geben. Bezeichnend ist die naive Antwort, welche ein schlichter Bauer gab, als er angegangen wurde, von dem für seine wenigen Kühe gesammelten Heu einige Zentner an die Franzosen abzuliesern. Er sagte: "Wenn die Bürger Franzosen nicht vermögen Krieg zu führen ohne ihn und Seinesgleichen arme Bauern zu plagen, so sollen sie zu Hause bleiben" 2).

Obgleich Gersau, die Umstände wohl erwägend, sich in die neuern Verhältnisse möglichst zu sügen suchte, und an den Unruhen und Erhebungen der übrigen Landestheile keinen Antheil nahm, so mußte es dennoch die meisten bösen Folgen derselben tragen. Daß noch weit größeres Unglück verhütet wurde, hatte man nebst dem Schutz der Vorsehung hauptsächlich der Umsicht und Klugheit der geistlichen und weltlichen Vorsteher und der Mäßigung des größern Theiles des Volkes zu verdanken. Besonders mißlich war die Lage während dem s. g. Hirthemlikrieg, den 28. April 1799, als eine Anzahl Schwyzer-Bauern die auf den See gestüchteten Franzosen dis nach Gersau versolgten, das Volk daselbst aufzureizen und zu bewegen suchten, gemeinsame Sache zu machen, den langsam vorbeisahrenden Feinden in Schiffen nachzusehen und sie nieder zu machen. Kaum gelang es den Anstrengungen des Hochw. Hrn.

¹⁾ Copierbuch fol. 10. 12. 19. 22. 51 u. 73.

²⁾ Fasbind a. a. D. fol. 10. —

Pfarrers und der Angesehenen des Landes, die rasenden Leute von diesem unseligen Beginnen abzuhalten und dadurch die Ortschaft vor namenlosem Unglück zu bewahren. Um die Wüthenden zu beschwichtigen, ließ man sie in den Wirthshäusern bewirthen und in einem Schiff zurücksühren. Zur Verhütung von Unordnung wurden Wachen aufgestellt '). Dieses kluge Benehmen kam Gersau wohl zu statten. Es wird erzählt, daß die Franzosen, welche in großer Anzahl und rachedürstend zur Unterdrückung der Aufstände in Schwyz und Uri heranzogen, Miene gemacht hätten, den Flecken Gersau zu beschießen und niederzubrennen, so daß eine mit Speis und Trank ihnen auf den See entgegengesandte Abordnung Alles aufzubieten hatte, selbe zu beschwichtigen und zu überzeugen, daß Gersau keinen Antheil am Aufstande genommen habe.

Nicht weniger schwierig war die Lage, als der Krieg zwischen Frankreich und Desterreich in die Schweiz hinübergespielt und diese von französischen, österreichischen und russischen Heeren überschwemmt Am 3. Juli 1799 machten die Franzosen unter General Lecourbe von Gersau aus einen Angriff auf die in Brunnen postirten Desterreicher und bemächtigten sich dieses Dorfes, mußten aber wieder zurückweichen. Gersau bildete den Vorposten der Franfen und mußte ihnen viele Wochen lang zu Diensten sein, und den Requisitionen aller Art entsprechen. Längere Zeit hindurch mußte Tag und Nacht eine Bürgerwache aufgestellt werden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die französischen Truppen waren sehr erpicht auf Gartengewächs und raubten solches zur Nachtzeit, so daß man genöthigt war die Offiziere um strengere Disciplin zu Ein Bauer wurde von einem Soldaten der vierundersuchen 2). vierzigsten Brigade, welcher von den Leuten mit Ungestümm Brantwein verlangt und sich betrunken hatte, erschoßen 3). Es waren diese für Gersau überhaupt sehr harte, unruhige und gefährliche Reiten. Gegen Schwyz hin war alle Communifation abgeschnitten. Einzelne Gersauer, welche auf geheimen Pfaden Lebensmittel nach Schwyz trugen, wo wegen Speerung großer Mangel herrschte,

¹⁾ Prot ber Municip. fol. 11. Faßbind a. a. D. fol. 12.

²⁾ Prot. b. Municip. fol. 19.

³⁾ Prot. b. Municip fol. 13 flg. u. Copierb. fol. 55.

wurden verrathen und mußten nach Schwyz flüchten, wo sie sich unter die Landesvertheidiger einreihen ließen 1).

Gegen Mitte August faßten die Franzosen den Plan, die Dester= reicher aus den kleinen Kantonen zu vertreiben und zogen mit be= Am 13. August um Mit= deutender Macht gegen dieselben heran. ternacht landeten viele Schiffe voll Grenadiere in Gersau und such= ten, da es regnete, im Flecken ein Obdach. Sie benahmen sich höflich und bescheiben, und außer etwas Obst und Gartenfrüchten, von denen sie besonders Knoblauch und Zwiebeln liebten, blieb alles Eigenthum gesichert. Zu dieser Zeit beherbergte der kleine Flecken gegen 3000 Franken und eine Menge Offiziere; felbst General Lecourbe fand sich hier ein. Die Truppen hatten ein Lager aufgeschlagen 2). Den 14. August in der Frühe marschirten von hier aus zwei Bataillone unter General-Adjutant Poison auf dem schmalen Fußweg dem See entlang nach Brunnen, während die ausgezeichnete Grenadier=Reserve Lecourbe's nebst andern Trup= pen auf mehr als vierundzwanzig Schiffen über den See gegen die Schnell wurden die Zugänge nach Brunnen und Schwyz genommen, und die wenigen kaiserlichen und schwyzerischen Trup= pen zurückgedrängt. Eben wollten die Franzosen gegen Seewen porrucken, um sich mit einer andern Abtheilung zu vereinigen, als plötlich einige hundert Schwyzer, Glarner und andere Eidgenoffen, darunter auch vierzehn Gersauer, mit wildem Geschrei daher ftürm= ten und die Feinde bis gegen den Fallenbach und die Langmatt zurücktrieben. Hier sammelte man sich und es entspann sich nun ein lebhaftes Gefecht. Inzwischen aber wurde Schwyz von einer andern Abtheilung der Franken eingenommen und die Landesvertheidiger mußten sich flüchten. Einige Gersauer, Welsche vor und hinter sich, warfen sich in das Flüßchen Seewern und hielten sich mehrere Stunden lang im Wasser unter Ufergebüsch verborgen, bis sie im Dunkel der Nacht auf unwegsamen Pfaden in die Heimath und Sicherheit gelangen konnten 3).

Bei diesen Angriffen Lecourde's gegen Brunnen und Fluelen, welche Gestade lebhaft vertheidiget wurden, mußten mehr dann sechs=

¹⁾ Fasbind a. a. D. 16. b.

²⁾ Faßbind a. a. D. fol. 16.

³⁾ Faßbind a. a. D. fol. 18.

zig Gersauer als Schiffleute die Fahrt auf der Flotille mitmachen, blieben jedoch wunderbarer Weise mitten im Augelregen Alle unversehrt, während mancher Franke neben ihnen, vom tödtlichen Blei getroffen, niedersank 1). Mehrere blessirte Feinde wurden in Gersau verpflegt und einige Todte, darunter ein Offizier, daselbst begraben.

Trot allen diesen schwierigen Verhältnissen und großen Opfern, welche auch im folgenden Jahre noch fortdauerten, konnte Gersau sich noch glücklich preisen im Vergleich zu den übrigen Theilen der Waldstätte, welche größtentheils ausgeplündert und verödet waren-Das ruhige Verhalten der Bevölkerung und das kluge freundliche Venehmen der Vorgesetzten mit den französischen Offizieren vermockten, daß manche Härte der traurigen Kriegszeiten gelindert und das Land wenigstens vor Verwüstung und Plünderung geschützt werden konnte.

Im Jahre 1801 kam unter Einfluß des ersten Consuls Buonaparte ein neuer helvetischer Verfassungsentwurf zu Stande, welcher die Schweiz in zwölf Kantone theilte und wornach Gersau als Gemeinde dem Kanton Schwyz einverleibt blieb. Den 15. Juli hatten sich die von den Municipalitäten bestimmten Wahlmänner am Bezirks-Hauptort zur Wahl der Abgeordneten in die Kantonstagsatzung zu versammeln. Unsere drei Wahlmänner wollten den Eintritt in die Wahlversammlung zu Schwyz von der dingung abhängig machen, daß Gersau die örtliche Polizei, nomische Gesetzebung und die Justizoflege erster Instanz sowohl in Civil- als Criminalfällen eingeräumt werde. Die Versammlung erflärte, sämmtliche anwesende Wahlmänner würden diesem Ansuchen gerne entsprechen, wenn es in ihrer Gewalt stünde; da sie aber nur Deputirte zur Kantonstagsatzung zu wählen haben, so solle diese Petition bei der fünftigen Kantonstagsatzung empfohlen und möglichst unterstützt werden 2). Am 7. August versammelte sich sodann die Kantonstagsatzung in Schwyz, wählte Hrn. Mois Reding zum Abgeordneten in die helvetische Tagsatzung und setzte zur Entwerfung einer Kantonal = Organisation einen Ausschuß nie= der, in welchen auch alt Landammann Jos. M. Ant. Camenzind von

¹⁾ Geschichte bes Freist. Gersau fol. 73 u. 74.

²⁾ Arch. Gersau, Protocollsauszug.

Gersau gewählt wurde. Weil aber die Versammlung den von ihr verlangten Sid nicht leisten wollte, so wurde sie vom Regierungstatthalter Trutmann als aufgelöst und illegal erklärt.

Durch einen Staatsstreich ward im Weinmonat die helvetische Tagsatung in Bern aufgehoben und sodann Alois Reding zum ersten Landammann der Schweiz ernannt. Zu dieser Zeit ließ Landammann Camenzind auf Anregung Reding's den Fürstadt von Sinsiedeln zur Rückehr in's Kloster Sinsiedeln einsaden, indem er zu diesem Zwecke dessen Neffen Alois Küttel nach St. Gerold sandte. In den ersten Tagen des Jänners 1802 kehrte der fromme Prälat, diesem Rathe folgend, nach mehrjährigem Exil mit seinem Convent in's Gotteshaus zurück und beehrte am 16. gleichen Monats seinen Vaterort Gersau mit einem Besuche. Die Mitbürger ermangelten nicht, den hohen Sast möglichst ehrenvoll zu empfangen 1).

Den 17. April 1802 trat in der Schweiz eine abermalige Staatsveränderung ein, wodurch die unitarische Partei zum Sieg über die föderalistische gelangte. Eine neue Verfassung im Geiste der Erstern wurde entworfen und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Wiewohl von der Mehrheit der Stimmenden verworfen, wurde dieselbe, indem man die Nichtstimmenden zu den Annehmenden zählte, als angenommen erklärt. Auch Gersau hatte diese neue Constitution einmüthig verworfen mit der Erlfärung, die von den Bätern mit Gut und Blut erworbenen Freiheiten und Rechte auf's beste wahren zu wollen 2). Die Einfüh= rung dieses Staatsgesetzes stieß in den Urkantonen überall auf Wi= derstand und man machte, nach Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz, Vorbereitungen zur Einführung der alten Ordnung. Die angesehensten Männer dieser Kantone hielten wieder= holt Ausammenkünfte in Gersau und beschloßen die Abhaltung von Landsgemeinden und Trennung vom helvetischen Nationalverband. Die Landsgemeinden in Schwyz, Stans und Sarnen erklärten sich am 1. August für Wiederherstellung der frühern Zustände 3). Auf die Einladung von Schwyz, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu

¹⁾ Fasbind, a. a. D. fol. 24 flg. u. Prot. ber Municip. fol. 140.

²⁾ Protocoll der Municip. fol. 146 u. Copierb. fol. 117. —

³⁾ Tillier: Geschichte der helv. Republik III. 80. Faßbind, a. a. D. fol. 35.

machen, beschloß die Landsgemeinde in Gersau am 6. August in Betracht der kritischen Lage drei Deputirte nach Schwyz zu senden mit gänzlicher Vollmacht zur Regelung innerer und äußerer Angelegenheiten für den Nuten des Vaterlandes; daß aber, sofern dort eine Kantonsverfassung entworfen werden sollte, solche dem Volke vorzueröffnen sei. Inzwischen sollen die Gemeindsbehörden die Ge= walt der frühern Obrigkeit besitzen 1). Da Gersau zur Wiederer= haltung der alten Rechte und Freiheiten mit seinen alten Bundes= genossen gemeinsame Sache machte, so mußte es auch Antheil nehmen an den Richtungen, Auszügen und Kosten, welche die Unternehmungen der gegen die helvetische Regierung verkündeten und von ihr bedrohten Eidgenossen hervorriefen 2). Bekanntlich wurde in Folge dieser Erhebung die helvetische Regierung verjagt, das weitere Vorgehen der Köderalisten aber durch das Einschreiten Napoleon's gehemmt, welcher die Feindseligkeiten einstellte und durch die s. g. Vermittlungsakte im Jahre 1803 der Schweiz eine neue Verfassung aab.

Durch diese Verfassung wurde Gersau als Bezirk dem Kanton Schwyz einverleibt. Die alte Ordnung ward möglichst wieder hergestellt und Ruhe und Frieden benutzt, um die erlittenen Wunden zu heilen. Handel und Gewerbe nahmen einen neuen Aufschwung, und Gersau würde mit diesen Zeiten sehr wohl zufrieden gewesen sein, wenn es nicht die frühere Selbstständiakeit vermißt hätte. Um indessen von Schwyz möglichst unabhängig zu sein, vereinigte man sich, daß alle Civilstreitigkeiten unter den Landleuten von dem Siebengericht des Bezirkes ohne Appellation an das Kantonsgericht er= ledigt werden, und wirklich kam es niemals vor, daß ein Bürger appellirte 3). Der beste Beweis, wie schnell Gersau sich wieder erholte, liegt darin, daß während der Mediationszeit der Bau der schönen neuen Pfarrkirche ausgeführt wurde. Schon im Jahre 1804 murde derselbe beschloßen, und im folgenden Jahre eine Co= mission von zwölf Mitgliedern gewählt, welche die nöthigen Anstal= ten treffen, für Herbeischaffung der Mittel sorgen und überhaupt

¹⁾ Protocoll ber Urversammlung fol. 11. —

²⁾ Gersau hatte gegen 150 Mann unter den Waffen. Faßbind a. a. D. fol. 37. Prot. der Municipal. 157 flg.

^{*)} I. Landsgemeindeprotocoll fol. 39. —

ben ganzen Bau leiten sollte ¹). Der Bau wurde im Sommer 1807, nachdem die Vorarbeiten getroffen und das nöthige Material gerüsstet war, begonnen und 1812 vollendet. Die Kosten desselben besliefen sich ohne die Frohnarbeiten und sonstigen Lieferungen an Baumaterial auf Gl. 88,344, welche Summe theils durch freiwilslige Collecten, theils mittelst Steuern und Beiträge aus dem Säckelamt gedeckt wurde ²). Das Kloster Einsiedeln spendete 1625 Gl. und gab unentgeldlich den Bruder Jacob Noter als Baumeister. Reich und Arm, Jung und Alt strengten sich an und brachten ihre Opfer, um dem Herrn einen würdigen Tempel zu bauen. Das schöne stattliche Gotteshaus ist ein bleibendes Densmal frommen Sinnes und edler Opferwilligseit, und ein sprechender Beweiß, wie viel auch ein kleines Völklein bei gutem Willen vermag.

Im Jahre 1808 ereignete sich in Gersau ein in dieser Gegend sonst seltenes Unglück, welches etwas näher geschildert zu werden verdient. Der Winter dieses Jahres war ein sehr stürmischer, und viele Fuß hoher Schnee bedeckte die steilen Abhänge. December trat warmer Westwind ein und brachte abwechselnd Regen und Schneegestöber. Aller Verkehr war durch den hohen Schnee im Gebirge gehemmt, rabenschwarze Nacht umhüllte die Gegend und mit dem Geheul des Sturmes mischte sich der Donner rollender In dürftiger Hütte, am steilen Abhange des obern Gie= bels, wohnte Marcell Baggenstoß mit seiner Frau, fünf Kindern und einer angenommenen Waise — eine arme, arbeitsame, recht= schaffene Familie. Früher als sonst hatte dieselbe an diesem Abend nach frommer Sitte gemeinsam das Abendgebet verrichtet und sich dann zur Ruhe gelegt. Nur die zwei ältesten Mädchen stehen noch am Dfen, um die ärmlichen Decken ihrer Lagerstätte zu wär= men, da erschreckt sie plötzlich ein donnernder Knall — eine Lawine reißt die Hütte in Trümmer und wirft sie in die tiefe Schlucht des tobenden Wildbaches. Tief begraben liegt die ganze Kamilie unter der kalten Schneedecke; nur Magdalena die älteste Tochter, ein Mädchen von zwölf Jahren, bleibt gerettet. Aus einer kurzen Ohnmacht erwachend, glaubt sie noch das Jammergeschrei ihrer Schwester zu hören, streckt ihre Arme aus in die finstere Nacht,

¹⁾ I. Landsgemeindeprotocoll fol. 47 u. 48.

²⁾ I. Landsgemeindeprotocoll fol. 127.

fühlt aber nichts als Schnee, ben Grabeshügel einer stillen, häuslichen Zufriedenheit. Entschlossen arbeitet sie sich heraus und gelangt nach vieler Anstrengung zu einer benachbarten Wohnung, wo sie freundlich aufgenommen wird. Mit Todesgefahr wagen sich die Leute dieses Hauses an die Stelle des Unglückes, um zu retten; allein kein Lebenslaut ertönt aus dem schauerlichen Grab. Mit vieler Mühe wurden am folgenden Tage vier Leichen herausgegraben, die übrigen drei konnten erst einige Wochen später aufgefunden werden. Außer diesem Wohnhause wurden noch vier kleine Ställe zertrümmert und fünf Stück Vieh getödtet. Der materielle Schaden ward auf circa 2000 Gl. geschätzt.).

Neunter Abschnitt.

Reconstituirung und Ende der Republik Gersau.

(1814 - 1818.)

Als die siegreichen Armee'n der verbündeten Mächte im Jahre 1813 bei ihrem Durchmarsch nach Frankreich auch in die Schweiz einrückten, wurde auf Antrieb derselben die Mediationsacte als auf= gehoben erklärt, und mehrere Kantone kehrten zur alten Ordnung der Dinge zurück. Unterm 19. Januar 1814 gab der Landrath von Schwyz Gersau Kenntniß von der Auflösung der Mediationsacte mit der Erklärung, daß Schwyz sich laut der Verfassung von 1798 reconstituiren werde. Am 24. gleichen Monats versammelte sich zu Gersau Rath und Siebengericht und beschloß die Abhaltung einer Landsgemeinde, um die Frage entscheiden zu lassen: "Ob Gersau nicht auf eine gründliche, gerechte Weise für die vor 1798 beses= sene Freiheit und Unabhängigkeit sich declariren könne." Als nun Schwyz mit Schreiben vom 25. gleichen Monats die frühere Erklärung wiederrief und sich für Beibehaltung der bisherigen Regie= rung aussprach, wurde beschlossen, zwei Ehrengesandte nach Zürich abzusenden, um bei den eidgenössischen Gesandten für die gewünschte Unabhängigkeit sich zu verwenden. In Folge später eingelaufenen Nachrichten von Freunden aus Zürich unterblieb dieses aber, und man bestimmte nun die Abhaltung einer Landsgemeinde, um

¹⁾ Urfundenbuch, Chronif. -

von den Landleuten zu vernehmen, ob sie sich zu der ehemaligen, unabhängigen Existenz, sosern selbe erworden werden könnte, erklären wollen oder nicht. An der Landsgemeinde vom 7. Februar, nachdem der Landammann von den vorgefallenen Ereignissen Kenntiniß gegeben hatte, beschloß das Volk mit Einmüthigkeit, daß man sich, wenn es immer geschehen könne, vom Kanton wieder ablösen wolle und für die vor 1798 besessene Freiheit und Unabhänzgiskeit erkläre. Nath und Gericht sollen ermächtiget sein, alle nöttigen Schritte zu thun, um zu diesem Ziele zu gelangen. Dieser Act wurde motivirt durch die Auslösung der Vermittlungsacte von Seite der verbündeten Mächte und der hohen Tagsatung, in Folge dessen Eidem Kanton oder ehemaligen unabhängigen Freistaat freistehe, zu seiner alten Versassung zurückzukehren 1).

Die vier alten Bundesorte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wurden sofort von dieser Reconstituirung des Freistaates officiell in Kenntniß gesetzt und um Anerkennung derselben und Erneuerung der frühern alten Bundesverhältnisse gebeten. Als dann am 2. März die vier Waldstätte in Gersau eine Conferenz behufs Besprechung der politischen Angelegenheiten hielten, erneuerten die Herren Landammann Jos. Mar. Anton Camenzind und Joh. Caspar Camencind mündlich diese Bitte und ersuchten die Herren Ehrengesandten um fräftige Verwendung bei ihren hohen Ständen für die Anerkennung und Garantie des reconstituirten Freistaates und für Aufnahme in die alten Bünde. Die Herren Gefandten persprachen, bei ihren Ständen in diesem Sinne sich bestens zu verwenden. Wirklich wurde dann von allen vier Ständen die Wieberherstellung der Republik Gersau und die Wiederaufnahme der= felben in die frühern staatsrechtlichen Verhältnisse förmlich und fei= erlich anerkannt. In Lucern geschah dieß durch Beschluß des Raths der Hundert, in Uri durch einen Beschluß der Landsgemeinde, in Schwyz und Unterwalden durch Beschlüsse der Landräthe. Lucern und Uri stellten ordentliche Urkunden darüber aus. Der Landrath von Schwyz fügte seiner förmlichen Anerkennung der Freiheit und Unabhängigkeit des Freistaates Gersau die Bemerkung bei, daß er zwar die Lostrennung eines ihm ganz vorzüglich schätbaren Bundes= und Nachbarstaates für den Kanton bedaure, daß er aber des=

¹⁾ I. Rathsprot. fol. 249. fig. u. I. Landsgemeindeprot. fol. 92. —

sem Erfolge berselben irgend ein Hinderniß entgegenstellen zu wollen, sondern sich vielmehr begnüge, dem löblichen Freistaat den Weg zu einer allfällig freiwilligen Wieder-Anschließung an den Kanton Schwyz offen zu behalten. Gersau ermangelte nicht, den vier hochen Ständen mit den wärmsten Gefühlen den Dank für die bereitwillige Erfüllung seiner Wünsche auszusprechen. Hocherfreut über den guten Erfolg erklärte die Landsgemeinde alle in Folge der Mediationsacte und Kantonsversassung erlassenen Gesetze und Versordnungen und eingesetzen administrativen und richterlichen Gewalten als aufgehoben und versügte, daß die vor dem Jahre 1798 bestandenen Artikel, Landrechte und Nebungen als gültige und rechtliche Gesetze anerkennt, besolgt und gehandhabt werden sollen 1).

Bur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zur Schweiz, namentlich in Betreff Stellung von Mannschaft und Geldbeiträgen zum eidgenössischen Contingent, wünschte Gersau die Abhaltung einer Conferenz zwischen den vier Bundes= und Schirmorten. cern entsprach diesem Wunsche und schrieb eine Conferenz nach Gersau aus; Schwyz lehnte aber dieselbe ab, nahm dagegen den eventuel= len Vorschlag Lucerns an, sich in Zürich beßhalb zu versammeln, was aber ebenfalls unterblieb 2). In Erwartung, daß dieser Gegenstand einmal in der Tagsatzung zur Behandlung kommen möch= te, sandte Gersau an die Gesandten der vier Orte zu Zürich im Juli 1815 eine Denkschrift über die rechtliche Stellung des Freistaates und ersuchte dieselben, dahin zu wirken, daß die Tagsatzung nicht etwa durch einen Beschluß die Nechte und Freiheiten Gersau's beeinträchtigen, sondern die Regelung ihrer Verhältnisse zu dem eidgenössischen Bund diesen Rechten und Freiheiten und den alten Bundesverträgen unbeschadet, den vier Orten und Gersau überlas= sen möchte — unter Vorbebalt der Ratification durch die Tagsa= pung 3). Inzwischen hatte Schwyz bei Anlaß eines eidgenöffischen Aufgebotes Gersau eingeladen, sowohl zu dem Mannschaft = als

¹⁾ Urk. im Arch. Gersau. — I. Landsgem. Prot. fol. 95 Vl. Rathsprot. fol. 253. 254 u. 260. Bergl. Gesch. des Freist. Gersau fol. 82. solg., wo die betref. Urk. und Schreiben abgedruckt sind.

²⁾ Copierb., fol. 436. 439. 457 u. 464.

⁸⁾ Landsgem. Prot. fol. 97 u. 98 u. Schreiben v. Schwyz b. 20. März. 1815.

dem Geldcontingent zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen. Die Republik entsprach sofort dieser bundesmäßigen Aufforderung und stellte ein Contingent von 24 Mann in Bereitschaft, welches laut den alten Verträgen den zuerst rufenden der vier Schirm= oorte beigeordnet werden solle. Die Mannschaft wurde unverzüglich organisirt, exercirt, montirt und bewaffnet. Die erste Abtheilung von zwölf Mann erhielt ihre Waffen von Schwyz, die übrigen wurden von Gersau selbst angeschafft, sowie auch die Montur. Nach erhaltenem Aufgebot schloß sich diese Mannschaft dem Contingent von Schwyz an. Sie machte unter dem Bataillon Felchlin den Zug nach Pontarlier mit, ausgenommen sechs Füsiliere, welche unter der Compagnie Sidler nach Genf marschirt waren. Als die eidgenössische Tagsatzung noch mehr Truppen aufbot, hielt Gersau ebenso eine weitere Abtheilung zum Abmarsch in Bereitschaft, die aber nicht mehr ausrücken mußte. Wie dann Schwyz zur Bestrei= tung dieser Kriegskosten eine Kantonssteuer erhob und auch die lieben Nachbarn und Bundesgenossen von Gersau bat, an diese außerordentlichen, großen Kriegskosten großmüthig einen verhält= nißmäßigen Beitrag zu leisten, so erklärten sich dieselben bereit, nach Verhältniß ihr Schärflein für Bestreitung der allgemeinen, eidgenössischen Ausgaben beizutragen, sobald dieses Verhältniß rich= tia ausaemittelt sei 1).

Während monatelang an der politischen Umgestaltung Europa's gearbeitet wurde und mit der plötlichen Wiederkehr Napoleon's aus der Verbannung neue Kriege und Drangsale die Länder versheerten, genoß Gersau ruhig die neuerworbene Freiheit und Unsabhängigkeit, und erfüllte wie von Alters getreu seine Bundespflicht.

Ein neuer eidgenössischer Bundesvertrag war inzwischen auszgearbeitet, von den Kantonen angenommen und durch die hohen Mächte garantirt worden. An die kleine reconstituirte Republik Gersau wurde dabei nicht gedacht, und es hoffte dieselbe gestützt auf ihre alten Rechte und die neue Anerkennung von Seite der Bundesgenossen, wie bei den frühern, so auch unter dem gegenwärtigen eidgenössischen Bunde ungestört in anspruchloser, glücklicher Unabhängigkeit fortleben zu können. Das Schicksal wollte es aber ansbers. Die Gefahr kam von einer Seite, von woher sie am wenigs

¹⁾ Geschichte b. Freist. Gersau. fol. 108. fig.

sten erwartet wurde. Der Landrath zu Schwyz, welcher bisher Gersau nur Beweise freundschaftlichen Wohlwollens gegeben, welcher in lonaler Weise die Ablösung und Unabhängigkeit vom Kan= ton Schwyz anerkannt und feierlich ausgesprochen hatte, nur für einen allfälligen freiwilligen Anschluß die Wege offen zu halten, der auch bei eidgenössischen Verhandlungen über die Gebiets= garantie wegen Gersau keine Reclamationen gemacht hatte, über= raschte nun am 17. April 1816 Landammann und Rath von Gersau mit der Einladung, eine Deputatschaft nach Schwyz zu senden, um mit einer von ihm erwählten Commission Rücksprache zu nehmen über die Art und Weise, wie eine Vereinigung zu beidseitiger Convenienz stattfinden könnte, da Gersau noch immer als ein Theil von Schwyz angesehen und bei fünftiger Landsgemeinde ein Gegen= stand der Berathung sein werde 1). Die Behörden nahmen wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und in Ermangelung an Vollmacht Anstand, sich in solche Verhandlungen einzulassen, und schickten baher eine Abordnung an Landammann Weber, um ihn hievon zu benachrichtigen und nähere Auskunft über die Tragweite der Unterhandlungen zu erhalten 2). Am 28. April ernannte dann die Landsgemeinde von Schwyz eine Commission mit dem Auftrag, mit Gersau eine freundschaftliche Uebereinkunft zu treffen, welche beiden Theilen conveniren könne — unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Landsgemeinde 3). Am glei= chen Tage bevollmächtigte die Landsgemeinde von Gersau eine Commission, bestehend in Rath und Gericht, nach Gutfinden zum gemeinen Nuten des Landes mit Schwyz einen daherigen Vertrag abzuschließen. — unter Vorbehalt der Genehmigung der höchsten Behörde 4). Die Sache blieb indessen auf sich beruhen, bis endlich am 24. September Schwyz eine Einladung zu einer Conferenz auf ben 8. October an Gersau erließ. Die Commission von Gersau sandte eine Abordnung um die Eröffnungen der Commission von Schwyz anzuhören. Da in dem Einladungsschreiben der Gegen= stand der Unterhandlung nicht näher bezeichnet worden war, so

¹⁾ Arch. Gersau, Schreiben v. Schwyz v. 11. April 1816.

²⁾ VI. Rathsprot. fol. 391 u. 392.

³⁾ Arch. Gersau, Cop. bes Beschluffes u. Schreib. v. 12. Juni.

⁴⁾ I. Landsgemeindprot. fol 112. VI. Rathsprot. fol. 104. Copierb. fol. 534.

konnte der Abordnung auch keine bestimmte Instruction und Vollmacht ertheilt werden. Die erste Zusammenkunft blieb darum ohne Resultat. Bevor die Commission von Gersau eine zweite Conferenz beschickte, wünschte sie von jener in Schwyz bestimmte, schriftliche Erklärung über die Grundlagen der Unterhandlun= gen, damit ihre Deputatschaft darnach instruirt werden könne. Nach langem Zögern theilte die Commission endlich ihre Ansichten schriftlich mit. Schwyz erklärte, die Landschaft Gersau möchte als ein integrirender Theil des Kantons Schwyz angesehen werden und nur auf diese Grundlage hin werde man auf weitere Unterhand= lungen eintreten und die Wünsche Gersau's berücksichtigen. zeigte sich, daß Gersau keine weitern Rechte eingeräumt werden wollten, als solche, welche es als Bezirk des Kantons Schwyz zur Zeit der Mediation besessen hatte. Mit Ueberraschung und tiefem Schmerz vernahm Gersau dieses Anfinnen. Man hatte geglaubt, es handle sich laut Landsgemeindebeschluß nur um eine "freund= schaftliche Uebereinkunft" wegen verhältnißmäßigen Beiträgen an Schwyz betreffend die militärischen und financiellen Leistungen gegen den Bund. Gersau erklärte sich bereit, im eidgenössischen Staatenbunde durch Schwyz sich vertreten zu lassen und alle Pflichten zu erfüllen, welche ihm in dieser Verbindung mit der Eidgenossen= schaft zukommen, sofern ihm seine von Schwyz selbst bisher anerkannte Selbstständigkeit gewahrt, und die wohlerworbenen Rechte und Freiheiten garantirt werden. Die Commission von Schwyz stellte sich aber als ganz befremdet und erstaunt über diese Vorschläge, brach ohne weiters die Unterhandlungen ab und erklärte, die Angelegenheit der Landsgemeinde zum Entscheid vorzulegen 1). In dieser Noth wandte sich Gersau an die mitverbündeten Stände Lucern, Uri und Unterwalden, setzte sie von dem Geschehenen in Kenntniß und bat um Schutz und Rath 2). Dieselben drück= ten ihr tiefes Bedauern über dieses Vorgehen von Schwyz und dessen Eingriffe in die alten Rechte und Freiheiten eines nachbarlichen,

¹⁾ Arch. Gersau. Schreib. v. Schwyz v. 24. Sept. 12. Oct. u. 20. Dec. 1816 u. v. 15. Jan. (nebst Beilage) u. 17 Febr. 1817. VI. Rathsprot. fol. 415. 433. 435 u. 440. — Copierb. fol. 541. 553. 557 u. 563. Bergl. Gesch. des Freist. Gersau. Nachtrag.

²⁾ Copierb. fol. 566. -

achtungswürdigen Freistaates aus und verhießen ihre angelegentliche Verwendung zu Gunsten Gersau's '). Lucern erklärte zugleich, daß es zwischen Abgeordneten der löblichen Schirmorte, des hohen Standes Schwyz und der Republik Gersau eine Besprechung einleiten werde, um die obwaltenden Anstände auf eine den dermaligen Verhältnissen angemessene Art auszugleichen, und schrieb dann wirklich eine Conferenz auf den 30. April 1817 aus '). Juzwischen faßte aber die Landsgemeinde von Schwyz am 27. April den Beschluß: "Es soll die löbliche Landschaft Gersau als integrirender Theil des Kantons Schwyz, und in den Grenzen desselben gelegen angesehen und behauptet werden, und dem gemäß sei die Besuchung der von Lucern angetragenen Vermittlungs-Conferenz abzulehnen" ').

Gersau fühlte sich durch diese Behandlung von Seite eines benachbarten, alten Schutz und Bundesortes tief gekränkt. drei Jahren noch hatte Schwyz, wie auch für sich selbst, so für Gersau, das Recht der freien Reconstituirung anerkannt, und bessen Selbstständigkeit ausdrücklich garantirt; jetzt aber wollte es auffallende Handeln gegen Gersau und die übrigen Waldstätte durch folgende Behauptungen begründen: Gersau habe sich im Jahr 1802 aus freiem und eigenem Antriebe an Schwyz angeschlossen und seinem eigenen Verlangen gemäß einen integrirenden Theil des Kantons gebildet; der Landrath sei daher nicht befugt gewesen, ohne Genehmigung der Landsgemeinde die Lostrennung vom Kanton zu gestatten. Ebenso sei das schirm= örtliche Verhältniß der übrigen Kantone der vier Waldstätte zu Gunsten Gersau's als aufgehoben zu betrachten, da dieselben bei Annahme des Bundesvertrags darauf verzichtet haben, welchen Vertrag sowohl, als die Erklärung der im Wiener-Congresse versammelten hohen Mächte dem Kanton Schwyz seinen Gebiets= Umfang, wie er im December 1813 bestanden, garantire. — Gersau bewies in einem an die drei Bundesorte gesandten Commentar, und einem späteren ausführlichen Memorial 4)

⁴⁾ Arch. Gersau. Schreiben v. Unterwalben u. Uri v. 24. März u. 9. April 1817.

²⁾ Arch. Gersau. Schreiben v. Lucern v. 16. April 1817.

³⁾ Arch. Gersau. Schreiben v. Schwhz v. 3. Mai 1817.

⁴⁾ Geschichte bes Freiftaates Gersau. Nachtrag S. 56 u. fig. u. Memoriale.

die Unstichhaltigkeit und theilweise Unrichtigkeit dieser Vorgaben. Es wurde dargethan, daß Gersau niemals freiwillig seine Selbst= ständiakeit aufgegeben, und nur durch äußere Gewalt dem Kanton Schwyz angeschlossen worden sei. Im Jahr 1802 habe Gersau einzig zur Vertheidigung gegen die helvetische Regierung und zur Erlangung seiner alten Rechte mit Schwyz gemeinsame Sache ge= macht, aleich den übrigen benachbarten Ständen, ohne sich deßhalb von seiner nur durch fremde Gewalt unterdrückten Freiheit und Selbstständigkeit etwas zu vergeben. Schwyz habe die Zustände während der Zeit der Helvetik und Mediation stets als aufgezwun= gene, widerrechtliche angesehen, und daher dieselben sobald es geschehen konnte aufgehoben. Nach dergleichen Grundsätzen und mit den gleichen Rechten habe Gersau seine frühern rechtlichen Zu= stände wieder hergestellt, und Schwyz dieses Verfahren ehrend anerkannt. Wenn Gersau damals Schwyz, wie die übrigen drei Bundes-Schirmorte, um Anerkennung und fernere Beschützung der wiedererlangten Unabhängigkeit ersucht habe, sei dies nicht geschehen, weil Gersau sich als einen integrirenden Theil des Kantons Schwyz betrachtet, sondern in der Anerkennung der früher bestandenen Bundes= und Schirmverhältnisse, welche es wieder zu erneu= ern gesucht. Nach den von Schwyz selbst vertheidigten und angewandten Grundfäßen habe der gezwungene Anschluß an Schwyz von selbst, ohne förmliche Sanktion der obersten Landesbehörde, aufhören müssen, sobald Gersau sich lostrennen wollte, um zu der alten Selbstständigkeit zurückzukehren. Ebensowenig könne sich Schwyz für seine Ansprüche auf den Wienercongreß und den neuen schwei= zerischen Bund berufen ohne mit den für sich selbst angesproche= nen Grundsäten und dem bisherigen Benehmen in Widerspruch zu Offenbar habe der Wienercongreß niemals an die kleine Republik Gersau gedacht und wenn es auch der Fall gewesen wäre, so hätten die hohen Mächte, als Beschützer der Legitimität, keines= wegs das Recht gehabt, über einen ruhigen, selbstständigen Staat nach Willführ zu verfügen. Was aber den Bundesvertrag anbelange, welcher den Kantonen ihr Gebiet garantire, so sei derselbe zu einer Zeit angenommen worden, wo Gersau nicht mehr zum Kanton Schwyz gehört, und von Schwyz felbst, wie noch lange nachher, als freier unabhängiger Staat anerkannt worden sei.

Da nun Gersau auf die wohlerworbene Selbstständigkeit nicht

verzichten wollte und sich gegen die Angriffe von Schwyz unter den Schutz der drei übrigen Schirmorte stellte, welche der kleinen Republik freundlich und kraftvoll sich annahmen 1), so brachte Schwyz die Angelegenheit vor die hohe Taasatung, während es nicht lange vorher Gersau gewarnt hatte, an die Tagsatzung zu recurriren', da es besser sei, die Sache als eine Hausangelegenheit ohne auswär= tige Einwirkung gütlich zu erledigen 2). Gersau sandte nun zu sei= ner Rechtfertigung und zur Vertheidigung seiner Rechte eine von Hrn. Pfarrhelfer Caspar Rigert zu diesem Zweck abgefaßte Geschichte des Freistaats Gersau nebst Nachtrag und einem Memorial an alle hohen Stände und den Präsidenten der hohen Tagsatzung, mit der Bitte um Anerkennung und Schutz der alten wohlerworbenen Freiheit und Unabhängigkeit 3). Auf Bericht des Hrn. Schultheißen Rüttimann wurde beschlossen, die Herren Landammann Jos. Mar. Anton und Joh. Caspar Camenzind als Deputirte nach Bern zu senden, um die Interessen Gersan's vor der Tagsatzung zu verthei= digen 4). Als dieselben in Bern ankamen, hatte aber die Tagsa= pung am 22. Juli 1817 bereits über die Angelegenheit entschieden. Ungeachtet der kraftvollen Verwendung der Gesandten der drei Schirmorte zu Gunften Gersau's, wobei sich namentlich Hr. Schult= heiß Vincenz Küttimann auszeichnete, beschloß die Tagsatzung auf Begehren des löblichen Standes Schwyz mit 13 ½ Stimmen: "Daß in Folge der von der Eidgenossenschaft einmüthig angenommenen Erklärung des Wiener-Congresses und der int ersten Artikel des Bundes-Vertrages ausgesprochenen Gewährleistung des Gebietes aller Kantone, — Flecken und Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz vereiniget seien, auf immer einen Bestandtheil desselben verbleiben und somit ehemalige Bundes= oder Schutz-Verbindungen hiebei wei= ter in keine Betrachtung kommen sollen." Lucern, Uri, Unterwal= den, Freiburg, Appencell a. R. und Zug erklärten sich für die Meinung: "Daß vor einem Entscheid gütliche Vermittlung wo mög= lich eingeleitet werden solle." Da die Angelegenheit erst am 20.

¹⁾ Arch. Gersau Schr. v. Lucern am 16. Juni und 2. Juli 1817. Schr. v. Uri v. 9. u. 28. Juni, Schr. v. Unterw. v. 2. Juni u. 7. Juli.

²⁾ Arch. Gersau Schr. v. Schmyz v. 12. Mai u. 21. Juni 1817.

^{3) 2.} Copb. fol. 312 u. 16. — 6 Rathsprot. fol. 421 flg.

^{4) 6.} Rathsprot. fol. 488.

Juni mittelst Kreisschreiben bes Standes Schwyz den Kantonen zur Kenntniß gelangt war und deßhalb einige Gesandten keine Instruction darüber hatten, so enthielten sich mehrere derselben der Abstimmung und nahmen die Sache ad reserendum. Mit siebenzehn Stimmen wurde dann ferner beschlossen: "Die Landschaft Gersau als integrirenden Theil des Kantons Schwyz, der Regierung dieses hohen Standes freundeidgenössisch dahin zu empfehlen, daß dieselbe von sich aus, wie sie es disher unablässig gethan, und die Gessandtschaft in ihrem heutigen Vortrag fortdauernde entschiedene Bereitwilligkeit hiezu bezeugt hat, die nähern Verhältnisse des Kantons zu dieser Gemeinde, mit möglichster Kücksicht auf das Wohl und die Wünsche berselben festsehen möge" 1).

Die alte ehrwürdige Republik Gersau wurde somit der Politik und Convenienz zum Opfer gebracht und durch die hohe Tagsatung dem Kanton Schwyz einverleidt. Die Landsgemeinde von Gersau beschloß, durch den Drang der Umstände gezwungen, sich dem Tagsatungsbeschluß zu fügen, jedoch mit freiem Willen keiner Rechte und Freiheiten sich zu begeben?). Die Unterhandlungen über die nunmehrigen Verhältnisse zu Schwyz wurden angebahnt. Gersau machte verschiedene Wünsche sowohl in Vezug auf seine politische Stellung, als in Vetreff der sinanciellen Verhältnisse geltend; namentlich wünschte Gersau für den Verlurst des Salzregals eine entsprechende Entschädigung. Das Ende der weitläusigen Unsterhandlungen war, daß die Landsgemeinde des Kantons Schwyz den 26. April 1818 folgende Punkte als Grundlage der Vereinisgung der Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz genehmigte 3):

- 1) Gersau tritt in gleiche politische Rechte und Pflichten, auch politische Nutnießungen, wie die übrigen Theile des Kantons ein;
 - 2) Es nimmt den Rang nach dem alten Land Schwyz;
 - 3) Es gibt sechs Mitglieder in den Kantonsrath;
- 4) Mit dem 1. Januar 1818 angefangen, macht Gersau gemeinschaftliche Sache mit dem gesammten Kanton in Hinsicht der Dekonomie desselben, sowohl in Nupen als Beschwerden. Die Rückstände aber, welche Gersau noch an Sidgenössische- und Kantonal-

¹⁾ Abschrift im Archiv Gersau.

²⁾ I. Landsgemeinds-Protocoll fol. 116. 118. u. 120.

³⁾ Urfunde im Archiv Gersau.

Kosten dato schuldig ist, werden nachgesehen, um die hierseitigen brüderlichen Gesinnungen auf's deutliche zu bethätigen;

5) Da Gersau während seiner Sönderung in den letzten Zeisten keinen Antheil an den capitulationsmäßigen Vortheilen in den Militairdiensten gehabt hat, so würde man in Zukunft sich dahin verwenden, daß bei Vacanzen von Officiersplätzen denen von Gersau auch ihr Antheil der Capitulations-Vortheile zu Theil werde.

Die Hoffnungen Gersau's, auch unter dem neuen, wie unter dem alten, eidgenössischen Staatsrechte, auf dem wohlerworbenen, classischen Boden ältester, schweizerischer Freiheit ungefährdet und in anspruchsloser Verborgenheit ein freies, selbstständiges Leben führen zu können, waren nun zernichtet; die beinahe fünshundert Jahre alte, aber noch stets lebensträftige Republik mußte sich bequemen, ein untergeordneter Bezirk des ältesten mitverbündeten Kantons zu werden. Die beiden wackern Vorkämpfer für die Rechte und Unabhängigkeit ihres geliebten Vaterlandes, die Herren Land= ammann Jos. Mar. Anton und Joh. Caspar Camenzind konnten biesen Gedanken nicht ertragen; sie zogen sich von den öffentlichen Angelegenheiten zurück, und gaben Entlassung von ihren Amts: stellen ein. Die Landsgemeinde ertheilte ihnen dieselben, dem Erstern sofort, dem Letten nach einem Jahre, und beschloß, daß ihnen aus Achtung und Erkenntlichkeit für die vielen dem Lande erwiesene Liebe und Gutthaten auch fernerhin Sitz und Stimme im Rathe und ein Chrenstuhl in der Kirche eingeräumt sein solle. So ehrte die Republik am Ende ihrer Tage die besten und angesehen= ften ihrer Bürger. —

Beilagen.

1.

1345, 13. März.

(Archiv Engelberg.) 1).

Allen den die disen brief ansehent oder hoerent lesen, künden wir Rudolf an der würzen amman ze Gersowe, Chvonrat der önter, walther | tobler, wernher vlminer, Rudolf vnd Chunrat von meggen, heinrich moluand, ulrich hotschi, Claus müller, heini öt= tinger, walther an der | würzen, ulrich Bueler, walther Truchsler, Katrine Elich wirtenne Jostes von Greppon, Johans | Kambenzinde, ulrich hedegker, | Claus holtach, Burgi, claus, volrich und adelheit Burkhart Roten Kind, peter Brüner, heinrich zer Kilchon, Johans walchinger, | walther hedegker und anne heinrichs seligen tochter im houe, alle von Gersowe, vnd vergechen vür vns vnd alle vnser erben, das wir | bedachteklich und mit guter vorbe= trachtunge, vnd vnsern nütz ze merenne. Die alve ze Blankon, vnd was zu derselbe alpe höret | dü vnser recht eigen was vnd zu vnsern gütern horte, du ze Gersowe in den hof hörent, haben verkövft und ze köffenne geben recht | vnd redlich, mit matten, mit holze, mit velde vnd mit Grunde vnd Greten, mit namen mit aller ehafti, rechten und Nüpen, so zu | der selben alpe hoeret, old deheins wegs do von gevallen mag, und als öch wir si vür unser recht eigen har bracht hein, ane ge verde, dien Erwirdigen Geistlichen herren — — Dem Apte und dem Gothuse ze Engelberg umb hun= bert phund phenningen ze Lu | tzerren genger vnd geber, die öch si vns gar vnd genglich gewert hant, vnd da mitte wir ander gut gekouft hein, das zuo vnfren | Gütern hört, die in den vorgenanden hof ze Gersowe hörent, und das uns und och demselben hove ze Gersowe Nüplicher ist | vnd öch bas füget, ane alle geverde. And hein

¹⁾ Gefälligst mitgetheilt von Sochw. S. Pralaten Placibus Tanner.

inen die selben alpe geben vür recht eigen, als öch wir die har bracht hein | vnt vf disen Tag, als ouch dirre brief geben ist, vnd loben öch frilich vür vns vnd alle vnser nachkommen vnd er= ben, derselben | Alpe also ir rechte weren ze sinne, an allen dien stetten und ze allen dien stunden, so es inen ald ir nakomen notbürftig | ist vnd da öch wir ald vnser nachomen vnd erben das dur recht tün sün, ouch ane geverde. Dar zu so hein wir dieselb= en alpe frilich uf gegeben vnd geverteget an herr heinrichs hant von Sempach, der desselben Gothuses probst ist in Ergöme, | ze der vorgenanden herren — . Des Aptes und öch des Conventz handen und ir Gothuses, ze Gersoewe in dem hove, als uns das | vor gerichte und mit gevalner urtheilde ertheid wart nach dessel= ben hoves ze Gersowe rech vnd gewonheit, vnd hein | vns darzu frilich enzigen alles rechts, das wir vnt uf disen tag, als dirre brief geben ist, an derselbenalpe gehept | hein, vnd darzu aller der vordere vnd der ansprache, die wir gemeinlich ald vnser Deheins sonderlich, ald dehein unser erbe ald na chome, ald ieman andre von vnsern wegen an dieselben alpe iemer me haben ald gewinnen möchten an Geiftlichem alb an welt | lichem gerichte, ald ane gerichte, mit keinen sachen, vnd lassen die vorgenandenherren — - Den Apt und den Convent, und ir | Gothus ze Engelberg in Nutlich gewer derselben alpe, vnd han ich Katrine die vorgenande dis getan mit Walthers | Truchslers hant, vnd wir du vorgenanden Burkart Roten Kind mit heinrichs hant Gersöwers, Burgers ze Luterren, vnd ich anne | heinrichs seligen tochter im hofe, mit herr Jostes hant von mose, vnser rechten voegten, alles ane geverde. Ind harvber wand wir nüt Ingesigel hein, So hein wir ellü gemeinlich erbetten herr Ruodolf von Iberg und herr Jost von Mose Rittere, unser | vogte und phleger, mit der willen und wissende wir dis getan hein, das si ir Ingesigel an disen brief gehenkt hant, vns allen vnd | vnser jeglichem und allen unsern nachomen und erben ze einer vergicht birre sache. Wir Rudolf von Iberg und Jost von Mose die | vor= genanden Rittere vergechen öch an disem brieffe, daß dirre Köf mit vnserm willen vnd mit vnser wissende beschechen ist, vnd das dü | selbe alpe vor mir Joste dem egenanden ze Gersowe in dem hofe vf gegeben und gevertiget wart, als vorbescheiden ist, nach des | selben hoves ze Gersöwe recht und gewonheit, und das öch wir beide vnser Ingesigel daran gehenkt hein durch bette der | Er=

berren Lüten die vorgeschriben stand, ze einem waren vrkunde dirre sache. Dis geschach ze Gersöwe Morendes nach sant | Gregorien tage, Do man zalte von Gottes gebürte Drüzehen hundert vnd vierzig Jar, darnach in dem fonsten Jare.

Die Insiegel gehen ab.

2.

1390, 3 Brachmonats.

(Archiv Gersau.) 1)

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, Künde wir Johans, Beter und Nese von Mose, geswisterge, Burger ze Lucern, vnd veriehen offenlich, als die Gerichte vnd Stüre ze Gersowe 2) vnser phant ist gewesen von der Herschaft von Desterrich nach I sage unser Houbtbriefe, das wir dieselben gerichte und stüre ze Gersowe, und was wir in den gerichten und stüren ze Gersowe hatten, mit | vnsern rechtungen, als si an vns komen sint, nach bem als die selben briefe wisent, mit fürbedachtem moute, fründe rat vnd friien willen, | dur vnsern schinbern nut vnd notdurft, anligenden schaden ze wendende und fünftige gebresten ze fürkom= mende, recht und redlich verkouft | haben, und geben ze kouffende für vns vnd vnser erben, die wir harzu wissentlich vnd vestenklich verbinden, vnd eins steten kouffes, der für | dis hin eweklich ane alles widerruffen, nach aller sicherheit, recht und gewonheit in sinen Kreften bliben und beston sol, Den erbern lüten | Ruedin truoch= seler ze den ziten Amman ze Gersowe, Jenni Heinten, Heini Ka= menzint, und Jenni megger von Gersowe, an ir selbs und der ! andern von Gersowe gemeinlich stat und namen, und zu iren Han-Ind ist diser kouf beschechen vmb Sechshundert phunt vnd dar = | zu Nüntzig phunt phenninge an blapharten, ieglichen bla= phart für zwentig phenninge ze rechnende, die vns die vorgenanden

¹⁾ Rro. 2 u. 3. copiert und mitgetheilt von Grn. Stadtarchivar 3. Schneller.

²⁾ Im Namen Gersaukann auch bankbar das Andenken an den ersten Besizer oder Andauer erhalten sein, da Gero, Kero, von gêr (hasta) althochteutscher Personenname ist, und hier in der Zusammensehung mit owa, Au, solgerichztig im Genitiv steht, wie z. B. im Localnamen Gersdorf. (Bergs. Pott, die Personennamen. 2. A. Leipzig. 1859. S. 149. 497.) — So viel als Ergänzung zu Anm. 1. auf Seite 1.

von Gersowe gemein= | lich bar hant bezalt, vnd in vnser aller guten gemeinen nute komen sint, des wir mit sunderheit bekennen an disem brieue. And darumb | han wir vns lideklich enkigen der obgenanten gerichte und Stüre, und behaben uns selben noch un= sern erben haran nüt me vor, weder Teil ge= | mein vorderunge noch ansprache, wand das wir die obgenanten von Gersowe ge= meinlich und ieglichen sunderlich und alle ir erben und nachkomen der selben gerichten und stüren, unser und aller unser erben halp, fri, quit, lidig, und los sagen mit disem brieue; also das wir noch vnser erben, si noch ir erben oder nachkomen harumb niemer me füllen angesprechen, bekümbern, noch vmb triben mit keinen listen oder geuerden, die ie= | man kunde erdenken. Wir geloben ouch bi guten trüwen, disen kouf vnd was an disem brieue geschriben stat, eweklich stete ze habende, und do wider | niemer ze redende, noch ze tuonde, noch das schaffen von ieman anderm in vnserm namen, oder von vnsern wegen, mit worten oder mit werken, heim= lich oder | offenlich, und ouch dis kouffes als er beschechen ist, ge= gen vns vnd vnsern erben, ir vnd ir erben vnd nachkommen were ze sinde. Aber ane das | sin wir noch vnser erben inen, iren erben oder nachkomen nüt verbunden kein soliche werschaft ze tuonde gegen ieman anderm in keinen weg, benne als verre, das wir des wol vergichtig fin föllen, das wir Inen die obgenanten gerichte und Stüre ze Gersowe ze kouffende haben geben mit vnsern | rechtungen, als si an vns komen sint nach vnser Houbtbriefe sage, vnd als difer brief wiset. Ind verzihen vns vmb dise vorgeschriben Ding alle | vnd ieglichs befunder alles rechtens geistlichs vnd weltlichs, geschribens und ungeschribens, und darzuo stette recht, burgrecht, lantrecht, lantfride, büntnisse, | gesetzede, friheit, gewonheit, vnd des beschribenen rechtes, das do sprichet: gemeine verzihunge veruahe nüt, sunderlich verzihung sie denne vorgangen; | vnd aller ander vszüge, schirmunge, fünden und geuerden, do mitte wir ge= reden oder getuon möchten wider disen brief, und do mitte diser brief als er beschehen ist, an deheinen stücken künde oder möchte bekrenket werden. Ind han ich die obgenant Nese disen kouf, vnd mas hie von mir stat [geschriben, gelobt vnd geton mit des vor= genanten Johans von Mose mins lieben bruders und rechten vogt hant, das ouch ich derselbe Johans vergichtig | bin mit disem briefe. Die bi waren gezüge die erbern lüt Johans von Walterssperg bur-Geschichtsfrd. Band XIX.

ger ze Lucern, Claus sultymatter ze ben ziten amman ze Ander- walden nit dem Kernwalde, Erni von Mueli, Volli Metler lantlüte ze Anderwalden, vnd ander erber lüte. Und har vber ze einem waren vr- | kunde, so han wir die egenanten Johans vnd Peter von mose vnsere Ingesigele gehenket an disen Brief, vns vnd vnsern erben ze vergicht vnd ge- | zügnisse diser vorgeschriben Dinge. Ich die egenant Nese han erbetten den vorgenanten Johans von Walterssperg, das er sin Ingesigel für mich an | disen brief hat gehenket, dar vnder ich mich binde, wand ich nüt Ingesigels hatte, mir vnd minen erben ze einer vergicht diser sache; Das | ouch ich der selbe Johans dur ir bette willen mir vnschedlich han geton ze gezügnisse diser Dinge. Der geben ist an fritage nach | vnsers Herren fronlichamen tage, do man zalte von Cristus geburt drüzehen hundert, vnd Nünzig Jar.

Siegel fehlen.

3.

1390, 4 Brachmonats.

(Archiv Gersau.)

Allen den die diesen brief ansehent oder hörent lesen, Künde wir Johans, Peter, vnd Nese von Mose geschwisterge, burger ze Als wir hant ze kouffende geben den erbarn lüten Ruedin Truochsler, ze den Ziten Amman ze Gersowe, Jennin | Heinten, Heinin Kammenzint, vnd Jenni Mecker von Gersowe, zu ir selbs vnd der andern von Gersowe gemeinlich handen, | vnser gerichte vnd ftürn von Gersowe, vnd was wir in den gerichten vnd stüren daselbs hant, vmb Sechs hundert | phunt vnd Nüntzig phunt phen= ningen, als der Houbtbrief wol wiset, den wir Inen har vmb ge= ben haben versigelt; | veriechen wir vnuerscheidenlich für vns vnd vnser erben, das daz gelt ze Switz vff zingellen und vff Mueter= swang, das in | die egenant stüre ze Gersowe gehört, in disem kouffe sol begriffen sin, mit allen den gedingen, worten, vnd meinungen, als | der vorgenante Houbtbrief vmb die gerichte vnd stüre stat geschriben. And han ich die vorgenant Nese dise sach gelobt | vnd geton mit des obgenanten Johans mins elichen bruders und rechten vogtes Hant, des ouch ich derselbe Johans vergichtig | bin mit disem briefe.. And har ober ze eim waren orkund, han wir die vorgenanten Johans und Peter unsere Ingesigle gehenket an disen brief, vns vnd vnsern erben ze vergicht vnd gezügnisse diser Dinge. Ich die egenant Nese han erbetten | minen lieben bruoder Johans von Waltersperg burger ze Lucern, das er sin Ingesigel für mich an disen brief het gehenket, dar | vnder ich mich binde, wand ich nüt Ingesigels hatte, mir vnd minen erben ze vergicht diser sache; das ouch ich der selbe | Johans dur ir bette willen han geton ze gezügnisse diser Dinge. Der geben ist an samstage nach vnsers Herren fronlichamen | tag, do man zalte von Eristus geburt dritzehenhundert Nünzig Jar.

Siegel fehlen.

4.

1528.

(Staatsarchiv Lucern.) 1).

Wir Andris Gruber, Gallis Falb, Thöni Kittel, Jerg Mattis, Bartle Awyer vergiechen und thund fundt offenlich und wissentlich an dys | sem brieff bekennende, Nach dem vnnd vnns die frommen ersamenn vnnd wysenn Amann vnnd gemein landlüte zu Gersau | vnsere günstigenn liebenn Hörren, zu Frenn lantman= nenn uß gnadenn angenomen des mir Junenn von Herkenn als billich | fründtlichem vnnd hochem Dank sagenn, vnnd vnns dar gegenn gepürt semmliche früntschaft vnnd gutat gschriftlicher Gebecht | nis zebeuelchenn dardurch vunsere kindt vund kindtskind mögend erindert werden, semlicher liebe vnnd früntschaft gegen | denn obgemeltenn minenn Hörrenn Amann vnndt gemeint zu Gersau ouch dankbar zu erschinnenn, darinn so gereden mir | für vnns unsere kindt vnnd kindtzkinder; Alles das so ein gmeind zu Gersau mit der merenhand vff sich nimpt vnnd zu Ratt wirdt, das mir das mit Inenn trüwlich haltenn vnnd hanthabenn helffenn, darzu so söllend vnnd wellen wir vnns ouch | nun vnnd hienach des gerichtz vnnd rechtenns zu Gersaw vm all vnnd Jetlich sachenn, so vnns gegenn Inenn sampt vnnd | sunder personenn Im landt zu Gersou anlangenn würdenn, beniegen, vnnd was vuns allba mit gericht vand vrteil, Es wer | vff klag ober antwurt, mit recht erkennt, demselben zu alöbenn vnnd dem ane alles widrenn trü-

¹⁾ Gutige Darreichung von herrn Staatsarchivar B. Pfpffer.

lich nachkomenn vnnd gnugthuonn | ane alle geferd; vnnd ob sich hienach keines füegte, das Gott wendenn welle, das etwas personen sich wider ein gemeind zu | Gersau setzenn, oder sonst etwas par= thy sich vnnder denn lanntlüten erhüby, des söllen wier vnns gannt nütit beladenn | noch ouch an keinnem tenll füren dann dem annd= rem anhanngenn, Sunnder mit der gemeindt handlenn vnnd was die darin fürnimmt, handlenn helfenn vnnd haltenn, vnnd ob wir vnsre kindt vnnd kindtskindt nun oder hienach über | kurt oder lang an dysenn obgemeltenn stückenn einem oder mer über= sehenn vnnd dem nit'nachkommend in form vnnd | aftalt wie das von vnns an dysem brieff geschrieben stat. Alldann so söl= lenn vnnd mögen die obgenampten Ammann vnnd lantlüt zu Gersau semlich landrecht So sy vnns jet vk anadenn gegebenn wider von vnns sofnemen vnnd vnns des ledig lassenn, dardurch sy von vnns vnbekümbert vnnd zu Ruowenn belibenn mogenn | daruor vnns alldan gant nüt schirmen noch helfenn soll dann mir vnns des hiemit gant enzigenn vnnd | be= gebenn haben wellendt in kraft duß briefs. Es wer dann das ein gmeindt vf vnns welt fallen alls in | erschnelle vnnd mir meintent vnns geschech vnnrechten, da behaltenn mir vnnser recht vor, das mir ouch hie zu | Gersow nemen sonnd. Unnd das zu einem wa= renn vestenn vrkundt So hannd wier mit ernst erbetenn den ersa= men vnnd wisenWellty Rigart, der zitt aman zu Gersou, das er sie eigen insigel hatt gehenkt an disen brieff, doch im vnd sinen | erben an schaden. Der geben ist nach der geburtt Christy vnsers lieben Herrn tusent fünff hundertt vnnd im XXVIII. Far.

Das Siegel geht ab.

5.

1635, 15 Wintermonats.

(Archiv Gersau.)

Wir von Stett und Landen der Nachbenanntten Vier Alten Catholischen Orthen Löblicher Sidtgnoschaft Namblichen von Luzern Ludwig Schumacher Schuldtheiß und Schützen Venner, Johann Jakob Sonnenberg Ritter des innern Rhats; Von Ury. Johan Peter von Roll Ritter Landtamman, und Oberster Johan Heinrich zum

Brunnen Ritter alltt Landtamman; Von Schwytz Johan Sebaftian Abyberg nüw= vnd Sebaftian Abyberg alt Landtamman; Von Unterwalden Wolfgang Stockman Ritter Landtamman Db=, vnd Caspar Löuw Ritter Landtamman Nitt dem Kernwaldt, vs beuelch vnd gewaldt unser allersytts gnädigen Herren und Oberen uff dem Tag zu Gersaw volmächtige by einandern versampte Rattbottschaften thundt khundt und verjahend offentlich mit disem gägenwärti= gen Brief, das off hüt den tag synes underschribnen Datumbs in offner vuser versamblung erschinen ist: Ein Errbarer Vsschuß von der meertheil Rätten und gemeinden daselbsten zu Geersaw an dem einen; So danne auch die verordneten von dem ganzen Geschlecht ber Küttlen und ihren Mithaften an dem anderen; Demnach walt= hardt Rigert alt Landtamman, Hans Nigg Seckelmeister, Andreas Kammenzindt der Kirchenvogt, und Hans Nigg der Jünger unser lieben frauwen Pfläger, allvier vür sich selbsten an dem dritten theil, als allersyts vnsere liebe fründt-Nachparen Sid und Pundts= And haben vns erst genante Küttel abermahlen, wie vor= mahls den verwichenen 20ten Monatstag Juny dis laufenden Jahrs in bemeltem Geersow beschächen, ganz anglägenlich vürtragen lassen, welcher gestalten sy by hundert und Sächs Jaren das Landt= rächt zu Geersow ruewig, vnd verhoffentlich ohne manigkliches beflagen, pnreden, und verhinderen befäßen, und desselbigen wie an= dre Landt und ynsasen dis Orts genossen, also das ettliche under inen, von meerer irer Kombliheit wägen, ire bewonte Höf vnd quetter zu Weggis, allwo sy vormahlen gesyn, verkauft, vnd wie nit zu zwyslen, darmit glychsamb ir rächt (wylen sy dis niemah= Ien meer ernüweret) mit inen zogen vnd sich allein bis vf dise gägenwärtige znt des Landrächtens zu bemelten Geersow beholfen vnd bedient habendt. Wann vnd aber sy durch die vslegung, vnd gefaßten unglichen verstandt eines by inen zu Geersow liggenden Viraamentenen briefs, Desse Datumb wyst A. 1528 vnd der yn= gang also lutet: Wir Andreas Gruber 2c. von irer widerpart dem Amman und meertheil der Räten und Gmeinden als obgehördt nit meer vür Landtlüt wöllendt erkhendt, vnd hierdurch in dem einen vnd andern des Landrächtens beraubt vnd entüsseret worden, ohn= geachtet sy von den obgeschribnen Kürgesetzten und beampteten alls dem dritten beklagenden Theil, vür ware und rächt yngefäßne Land= lüt, in diser irer wärenden Zwyung geachtet und gehalten worden.

Also wan sy durch den misverstandt des angeregten briefs sollendt vsgeschloßen und abgewisen son, spe die Küttel und ire mitinteres= sierten insgemein, vnd in allwäg nit allein übel versumpt wärendt, sonder auch by dem Ort Weggis, von dannen sy zogen, oder an= derer Orten schwärlich widerumb yn-vnd vnderkommen wurdendt. Us wölchen und der glychen billichen gründen und vrsachen das spe des verhoffens spendt, wylen sy ihr Landträcht zu vil bemel= tem Gersow by dem weniasten nit verwürft, man spe nach vürers allda gedulden und wie vor disem vür getrüwe biderbe mitlandt= lüt halten und erkennen werde. In glychem alt Ammann Rigert, sampt synen mithaften sich beklagt, wie das sy vmb oberzellter vrsachen (: das sy dem Geschlecht der Küttler bygefallen und spe vür landlüt erkhendt und gehalten, vürnemblich aber ir= und all= wägen vff die fründt und einmuetigkeit gesächen habendt:) nitt allein irer vfgetragenen Empteren entsett, sondern auch sogar des Landrächtens entraubt, und hiemit durch das ein und andere an eeren geschändt und taxirt, auch darmit in merklichen schaden gebracht worden spendt, dahero das spe sowohl der Geren aber= wandel, alls auch ersatzung ires hierumb erlittenen kostens (: wy= len spe wie mänigklichen offenbar vnverschuldt darin kommen:) ganz inständig angehalten, vorderst aber, damit spe noch die iri= gen nit etwan hierus wytere betröuwende gefahren und schaden zu gewarten, vns vmb Puntsgenössischen Schirmb ersucht und gebäten Alles mit meererem dieser beeden obgeschribnen klagen= den theilen. — Warüber nun ir gägentheil repliziert, und verant= wortlich vürgebracht, das so vil die Küttel und ire Zugäbne beträf= fen thuein, Sy dien selbigen niemahlen allenklichen von dem Landt= rächten gestoßen habendt, sonder sygendt, allein wylen sye sich über alles anerbieten dem gemeinen Landrächten nit underwärfen, noch demselbigen geläben wöllen, sy des wägens still gestellt, vnd allein von dieser vrsach vfgehalten worden, gestalten man des nachmäligen anerbietens spe, inen vf die ervorderung in allwäg aut rächt zuhalten, auch woueer sy den brief und Sieglen werdendt nachkommen, glich wie andere Landlüt gehalten vnd zeerkhennen. Auch vmb so vil meer, so viel den anderen theil, der vier Rhäten und Kürgesetzen belange, sy dieselbigen niemahlen des Landträch= tens noch des Rats geüfferet, sonder sy sich selbsten dessen (: mit nit wenigen irem befrembden:) entzogen habendt, Wie dis alles

ire gethane verantwortung mit mererem zu gäben. Also von des einen und andern wägen die fach in ein fölche wytläufigkeit ger= haten, das wol ernant vnser g. Herren und Oberen als gemeine Schirmb Ort, vs obliegender Schirmbs Pflicht bewegt und verursachet worden, diesen tag abermahls wie den vorigen mit gly= cher instruction und vfgetragenem beuelch, entweders zu güetlicher oder räthlicher hinleggung zu besuchen und nach mitlen trachten, wie vnd was gestalten dieser vnder ihnen entstandne vnwillen gedempt, und widerumben in ein mitlandlicher verstandt und guote einigkeit könne, vnd möge gebracht vnd gepflanzet werden. — Wanne nun wir die Parthyen in alneber Substanz als zuvor, nach inhalt des erst darumb vsaangenen Abscheidts angehört und näben anderem sonderlich verstanden, vff was onderschydliche vorgegangene nnschlachung man sich zu dieser verglochung bearbeitet, aber allwägen vmb souil nit verfahren mögen, und der ungliche verstandt bes vil angezogenen wiberwärtigen Briefs immerdar in dem wäg gelägen, bis vnd so lang demselbigen, nach gehebter vilfaltiger vnd verständiger Persohnen Rhat vnd zuthuon, auch angewendte Byt vnd wyl mit sonderm Flyß, der ware vnvergrifne verstandt und vsleggung gäben worden, und vürnemblich in den nachfolgenden dry Punkten:

Des Ersten obglychwol sy von der Gemeindt vs dem wörtlin "Landtmannen", wie der Brief inhalt, den verstandt gewinnen und haben wöllendt, das dis Wörtlin by ihnen vsf die bysäsen gemeint vnd gestelt spe? so kann es doch keins wägs der gestalt vsgeleit, sonder wohl gesagt werden, das es einen Landtman, vnd nit bysäsen in der meerern Zahl heiße, massen dis heiter vnd Tütsche wort solchen verstandt imme selbsten gibt, vnd vf sich tragt, wie dan vast by end dis briefs sölche klare erlüterung nacher solgt, da gesetzt ist: "Allsdann so sollen vnd mögen die obgenannten Amman vnd gemeine Landlüth zu Gersow sämblich Landrächt, so sy ietzt vns vs gnaden gäben, widerumb vonn vns vsnemmen vnd daß ledig machen", Darin es erlütert wirdt, So inen den Küttlen das Landträcht gäben, so syendt sy zwyselsohne zu Landtlüten, vnd nit zu bysäsen vsgenommen worden.

Demnach vür das ander, wie ermelte Amman und Gemeindt den verstand haben wöllendt, das wan schon die Küttlen, und übz rigen in dem brief begrifne Geschlechter by ihnen zu Landtlüten angenommen wärendt, Syge doch föllich ir Landträcht allein vf ire Kinder und Kindtskinder gezogen gfin? by welchen Kindskindern absterben es vsgeloffen und geendet haben? Hieby ist genugsam bekhant, auch einer wyteren erklärung vnuonnötten, wylen vür sich selbsten klar und offenbar, das by disem wort Kindtskinder ein immerwährend wäsen, und vff alle und jede nachkömmlingen solle den verstand haben, und also gehalten werden. Das wyl in disem faal kein anderer sonderbarer anhang daby begriffen, es einfaltig vf ire ewige nachkommen verstanden sie und verblyben solle. Auch einzig in dem brief vermerkt werden, das irer difer zu Landtlüten vfgenommne ewige nachkommen einer Gemeindt zu Geersow vmb föllich ihr ewig Landträcht dankbar und ires Gerichts und Rächts (:Das ist und verstehde sich allein umb Ger, Erb, eigen geltschul= den und der glychen gemeinen Landrächten:) zu geläben schuldig syn, vnd nit durch vürgenommne rettung irrer Rächtsame selbiges vberträten und verwürft haben. — Wil dann auch näbent disem ein biderbe Gemeindt iro ynbilden und nach darüber vermeinen wöllen, das die verwürkung des Landrächtens auch in dem beste= hen und beschähen könne, was disere Geschlechter einem oder dem andern theil in gemeinen Landtlich und Rächtlichen wäsen anfangen wurdent. Da kan und mag abermahlen vs disem brief solcher verstandt ganz nit genommen werden, sonder befindt und halt man darvür, das es allein dahin gerichtet und gemeint spe, wann findfäligkeiten und vfstehndt under inen vff-wachsen und die geschlechter hinter ein anderen kommen sollten (: wie dan bekhannter maßen eben zu der Zyt, als dise geschlechter der Küttlen und ihre mithaf= ten zu landtlüthen vfgenommen worden:) beschähen, das sy sich zu keiner Parthy begäben söllendt, es spe dan das die irigen der= gestalt nit beruert wärendt.

Worüber wir vs der einen und andern obiger erklärung und erlüterung, wie nit weniger vs dem, so von vilen Jaren har irem gehabten ruewigen Possess und genossamme des Landrächtens, darmit sy die Küttel und ire mitinteressirten dise Rechtsamme unt anhäro wol geziert und bestättiget habendt, auch Zwyselsohne noch wyters und verners eerlich und redlich thuondt werdendt, luter und klar abnemen mögen, das weder dis vil berürte Geschlecht der Küttlen, noch auch die vier obernannte entsetze Khät, alls die inen in einer so billichen sach bygefallen, das Landrächt überträten,

oder ire Empter verwürkt habendt. Derowegen nachmals an irem gägentheil fründtlich keeren lassen, ob sy vns diseren gespan vnd misverstandt sowohl, als die übrigen beeden Parthen gethan, guetlich vs ze sprächen übergäben und vertruwen wollend? oder nit? -- Wyl vns aber diese fründtlichkeit by inen nit verfahren mögen, wir nachmals Craft unserer ertheilten Oberkeitlichen beuel= chen, vnseren jüngsten deswägen vsgangnen Abscheidt (: wie sölchen gägenwärtigen Spruch in der Substanz begryft :) zu kreften erkhendt, vnd gesprochen: das es vorderst des spänigen Briefs halber (: da= rus aller widerwillen kosten und vnalägenheiten entstanden:) by diesen hierob erklärten Punkten, auch hellen vnd klaren worten vnuerendert solle bestehn, und zu vermydung künftiger gespänen und irrungen, of dise erlüterung nun meer ond zu allen Inten geschähen vnd nit etwan widerumb dem alten brief syn vorige vsleggung geben werden. Desglichen das so wohl die Küttel und iro mithaften, als auch die vier entsetze in ir alte stell des Rats gesetzt und ein ieder mit synem vorigen Ampt, das er versähen besett, und hiemit sy aller syts wie auch ire Eerben und eewige nachkommen, vür rächte ware Landtlüt erkhendt und gehalten sollend syn vnd verblyben. Wäre dann sach, das ein Gemeind die ihrigen, so sy an ihre Statt in Rhat gesett, in das künftige by ihnen auch wöllendt sitzen lassen, wöllendt wir ihnen dis heimgesetzt. And demnach vns wyters des kostens halber erlüteret und erkläret haben: Das sy die Küttel mit den irigen interessirten den einen, und ein Gemeindt den andern theil des= selbigen was ein jedere Parth sowohl vür sich selbsten gehabt, als auch vff disen beeden Konferenzen, und sonsten von derselben wägen in den vier Schirmb Orten vfaeloffen, miteinanderen erleggen jedoch sy die Küttel fürnach in der Gmeindt theil nit begriffen, vnd dannethin die vier entsetze des einen vnd andern kosten hal= ber ledig gesprochen son, sonder den irigen so sy hierumb erlitten vnd in allwäg unverschuldter wyß darin getriben vnd gebracht worden, by irer widerparth und den vrheberen suchen sollendt und mögendt; es wäre dan sach, das sy inen denselbigen gutwillens nachlassen und den irigen an inen selbsten haben wollendt, So wir inen heimgestellt habendt, vnd wir zur vermydung wyterer vnglägenheit gern fähen vnd wohl lyden möchtendt. — Hiemit föllendt alle inert wärender diser mißverständtnus und irrung zu allen theilen verlofne hikiae vnaute wort vnd ergangne reden vnd

betröuwungen von aller syts Oberkeit wägen vfgehebt, hin = tobt = ond vergessen syn, auch keinem theil in Preiudit nachtheil, oder an sinem guten namen, glimpf vnd eeren nütit schaden. Wäre auch, das wider verhoffen und alles versähen, etwas widriges von dem einen, als andern theil sollte understanden, oder vürgenom= men werden, wöllendt wir sowohl hierumb, als vmb alle in obgedachter dieser under inen geschwebten Zwyung, vürgeloffnen unbescheidenheiten und unbillichen veruebungen, besonders aber öberträtungen des Landfriedens, vnd anderen vnbefuegten worten vnd wärken halber, vnser g. Herren vnd Oberen, als der vier Schirmb Orten straf vnd vngnad (: wie sy bessen wol befuegt vnd bemächtiget findt :) zu allen zyten nach irem willen vnd gefallen vorbehalten; Hargägen aber auch sy vnser lieb Nachparen Eidt = vnd Puntsgenossen zu Gersow, wovern sy sich bequemmen, vnd der billichkeit ersetigen werdent, by iren alten rächtsammenen, brief vnd Siglen geschützt vnd geschirmbt haben.

Dessen alles zu warem vrkundt habendt wir samtlich und unuerschiedenlich unsere angeborne ynsigell (: doch uns und unsern eerben in allwäg ohne Schaden:) an dieser Briefen zween henken lassen den fünfzähenden wintermonat von der gnadrychen Gepurt Christi Jesu unseres einigen erlösers und säligmachers gezahlt Sächszehenhundert dryßig undt fünf Jahr. /. 1)

6.

1635, 3 Christmonats.

(Archiv Gersau.)

Wir Schuldtheiß Lantaman und Rhätt der Vier hienach besnantten Altten katholischen Orthen Loblicher Endtgnoschaft Nambslich Luzern Vry Schwyz Anderwalden Obs und Nit dem Kernswaldt. Thundt khundt und bekhennendt offentlich hiemit. Nachsbem sich etwas gspan, irrung und misuerstandts erhebt und zugestragen Entzwüschendt den frommen Eersammen und bescheidnen, dem Landtammann, und der meertheils Kätten von der Gemeindt zu Gersow an einem, Sodanne dem ganzen Geschlächt der Küttlen,

¹⁾ Die 8 Siegel in hölzernen Capfeln an doppelten Pergamenstreifen hangen alle, außer das von Sebast. Abyberg, wohl erhalten.

und ihren mithaften an dem anderen; demnach den auch frommen Gersammen vnnd bescheidnen Altt Landtamman Walthardt Rigert, Andreeß Kammenzindt, dem Kirchenvogt, vund beeden allt: vnd jung Hans den Niggen zc. für ire Persohnen selbsten, an dem drit= Alls aller sytts von vnseren lieben Fründen, Nachpa= ten theil. ren Endt= und Pundtsanossen, Amb und von wägen etlicher son= berbarer, gägen und wider einander gefuerten beschwärden, ires Landträchtens halber. Darumb wir von Pundts= vnd Schirmbs= pflicht wägen, So wir gägen ermelten von Gersow tragendt und habendt, zu Uerglochung diser under inen entstandtnen Zwyung, auch vorkommung vernerer darus besorgender vnglägenheiten vnd vnruowen vnsere zweifachte Stattspottschaften, Benamtlich von vn= serem Ort Luzern die Edlen gestrengen Notturften frommen fürsich= tigen vnnd wysen Ludwigen Schumacheren Schuldtheißen vnd Schützen venneren vnnd Landtwogt Johan Jakoben Sonnenberg Ritteren; Bon Bry Johan Peter von Roll Ritteren, nüw = vnd Obersten Johan Heinrich zum Brunnen Rittern altt LandtAm= man; Von Schwyt Johan Sebastian Abyberg, vnd Sebastian Abyberg nüm: vnd alt LandtAmman; Von vnderwalden Wolf= aana Stockman Attteren Landtamman Ob= vnd Casvar Löuw Rit= teren Landtamman Nit dem waldt, alls allersyts vnsere vürgelieb= ten Amptslüt und Mitrhät, bewegt und verursachet worden, mit vollkommenem beuelch und gewalt, zum zweitenmahlen dahin gehn Geersow zu verordnen. Gestalten dis alles nach gehalter vilfaltiger und underschydlicher muehe und arbeit, durch einen rächtlichen spruch, wol die fründtlicheit by dem einen theil nütit verfahren mögen, beschähen, und spe die Parthyen (wie sölches alles der hier= umb vfgerichte Spruch vnd Vertragsbrief mit meererem zugibt) verglichen und vereinbaret worden. Wann nur derselbige mit un= serem consens auch gutten vernuegen beschächen, und deme wie billich jetz: vnd härnach solle gelebt vnd nachkommen werden. Ind bannenherr zu volg vnd Craft bessen, vnser der Schirmb Orten Ratifikation und bestättigung sich gebüren und eruorderen will. bendt wir hiemit fölchen Vs= vnd Rächtspruch, Craft schuldigen Schirmbspflichten und von Pundtzuerwandtschaft mägen, bekräftiget vnd bestättiget. Also das er, was der buchstäbliche inhalt vermag, aut fraft und bestand haben solle, ohne mänigklich yntragen und widerreden, mit dem heiteren und luteren vorbehalt, wo jemander wider versähen darwider thuon und handeln wurde, es by der in meer angeruertem Spruchbrief angehenkter Reservation bestehen und verblyben solle.

In Brkhundt und meerer gezügkhnus diser dingen Wir die Schirmb Orth unsere gewonlich Statt und Landts Sekret ynsigel hieran henken und gäben lassen. Montag den dritten Christmonat. Alls man von der gnaden gepurth Christi Jesu gezahlt. Sächszähenhundert dryßig und fünf Jahr.

Die fünf Siegel, in hölzernen Capseln (theilweise ohne Deckel), an seidenen Schnüren von der Landesfarbe, hängen.

